

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026
und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026)**

Der Senat von Berlin
SenFin - P 6810-3/2022-27-1
Telefon 9(0)20 -4405/-4406

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)

A. Problem

Aus Artikel 33 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter

Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG), dass wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit zwei Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17 u.a.) zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. In seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 bestätigt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation und konkretisiert diese. Hiernach wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand dreier Prüfungsstufen beurteilt, wobei die erste Prüfungsstufe von besonderer Bedeutung ist. Diese teilt sich in fünf Parameter auf, wobei die Vermutung einer evidenten Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn drei dieser Parameter erfüllt sind.

- 1) Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Berlin beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 2) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 3) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 4) Parameter 4 spaltet sich in zwei Unterparameter auf:
 - a) Bei einem systeminternen Besoldungsvergleich wird festgestellt, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre dauerhaft um mindestens zehn Prozent abgeschmolzen wurde.
 - b) In den unteren Besoldungsgruppen wird ein Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung unterschritten.
- 5) Bei einem Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens (inkl. allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) im zu betrachtenden Land mit dem Einkommen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes liegt dieses 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum.

Ferner greift der Gesetzentwurf folgende Problematiken auf:

Mit seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen finanziellen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen kann. Hierbei muss er jedoch beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden. Eine Überprüfung der im Land Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 gewährten Familienzuschläge für drei und mehr Kinder hat ergeben, dass diese der dargestellten Rechtsprechung des BVerfG nicht gerecht werden.

Bislang ging die Besoldungsgesetzgebung von dem Modell einer vierköpfigen klassischen Alleinverdienerfamilie aus. Dieses Modell trägt jedoch dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte nicht Rechnung. Auch spiegelt es nicht die gesellschaftliche Realität des überwiegenden Teils der Familien im Bundesgebiet und im Land Berlin wider.

Das Land Berlin steht aufgrund seines besonderen Status als Stadtstaat und Bundeshauptstadt in einer seinesgleichen suchenden Konkurrenzsituation im Wettstreit mit Arbeitgebenden im öffentlichen wie privaten Sektor um die Deckung des nicht zuletzt durch den demographischen Wandel entstandenen und durch die Pensionierung der sogenannten Babyboomer-Generation weiter voranschreitenden Personal mangels. Die Erfahrungen im Recruiting zeigen, dass das in Aussicht stellen einer Verbeamtung allein heute nicht mehr als Anreiz genügt, ein Dienstverhältnis mit dem Land Berlin einzugehen. Um dem effektiv zu begegnen, muss das Land Berlin als Dienstherr attraktiver und damit konkurrenzfähiger werden.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes und der Bewilligung des Nachtragshaushalts ist vorgesehen, die Spitzenämter der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin anzuheben. Diese haushaltsgesetzlichen Maßgaben müssen nunmehr besoldungsrechtlich nachvollzogen werden, um den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern die entsprechende Besoldung gewähren zu können. Ferner sind die entsprechenden Amtsbezeichnungen anzupassen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsgesetz (Änderungsantrag der KOA-Fraktionen, Rote Nummer 1100 DC, dort: Laufende Nummer 10) wurden Mehrkosten in Höhe von 3,7 Mio. Euro für den Einzelplan 05 zusätzlich für die Vergütung von Dienst zu ungünstigen Zeiten bei Kapitel 0532, Titel 42201 veranschlagt und mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 am 14. Dezember 2023 beschlossen. Die entsprechende Erhöhung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten kann ausschließlich durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) umgesetzt werden. Für weitere Zulagenatbestände muss auf Grund von Gleichstellungsgründen der jeweils zulagenberechtigte Personenkreis erweitert werden bzw. in einem Fall eine neue Zulagenregelung geschaffen werden. Auf Grund von Organisationsänderungen sind weitere redaktionelle Änderungen bei der Zulage für besondere Einsätze notwendig.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro vereinbart. Dieser erhöhte Betrag wird sodann nochmals zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozentpunkte erhöht. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Regelungen zu folgenden Themen vor:

- a) allgemeine Erhöhung des Grundgehaltes der beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin um 200 Euro ab 1. November 2024,
- b) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin um weitere 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025,
- c) für versorgungsberechtigte Personen Erhöhung des Ruhegehalts entsprechend dem zu Grunde liegenden Ruhegehaltssatz,
- d) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 100 Euro ab 1. November 2024 und um weitere 50 Euro ab 1. Februar 2025,
- e) Erhöhung der Amts- und Stellenzulagen um 4,76 Prozent ab 1. November 2024, um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025,
- f) Erhöhung des Auslandszuschlages um 220,04 Euro und des Auslandskinderzuschlages um 3,81 Prozent ab 1. November 2024, um weitere 4,4 Prozent ab 1. Februar 2025,
- g) Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte für das Land Berlin ab 1. November 2024 um 4,76 Prozent, ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent,
- h) Anhebung des Freibetrages für den Hinzuverdienst der Versorgungsberechtigten in den §§ 14a, 50e und 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes von 525 Euro auf 627,67 Euro,
- i) Ausnahme von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge von Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind.
- j) insbesondere Erhöhung der Erschwerniszulage, für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr nach der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) rückwirkend zum 1. Januar 2024 auf den Durchschnitt der Länder, zum 1. Februar 2025 unter Berücksichtigung der prozentualen Anpassung um 5,5 Prozent.

k) redaktionelle Anpassung der §§ 74b und c BBesG BE, die Regelungen im Zusammenhang mit dem Zuschuss zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg treffen.

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und sonstiger Gehaltsbestandteile, insbesondere der Erhöhung der Familienzuschläge und im Härtefall die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsgemessenheit der Alimentation, die in den Entscheidungen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 bestätigt und vertieft wurde, festgelegt worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass das vom BVerfG aufgestellte Mindestabstandsgebot von den unteren Besoldungsgruppen zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung konsequent eingehalten wird. Zudem werden beamtete Dienstkräfte mit kinderreichen Familien durch die Festlegung des Familienzuschlages in ausreichender Höhe ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht darauf verwiesen, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus folgende Regelungen:

Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abkehr vom Modell der Alleinverdienerfamilie. Wurde in der Vergangenheit noch davon ausgegangen, dass die beamtete Dienstkraft allein für den Unterhalt ihrer Familie aufkommt, wird dies nunmehr aufgegeben. Entsprechend der gelebten Realität von Familien im Bundesgebiet und auch im Land Berlin wird zukünftig das Einkommen der zweiten Person in der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerschaft insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung des Mindestabstandsgebots pauschal berücksichtigt. Dabei wird nach Auswertung vorliegender Daten davon ausgegangen, dass die zweite Person eine Tätigkeit zum Mindestlohn zu einem Teilzeitanteil von 50 Prozent ausübt. Kann die zweite Person indes keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen, so sieht der neue § 41a BBesG BE die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages vor. Durch diesen wird auch in den Fällen das Mindestabstandsgebot eingehalten, in denen die zweite Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann.

Ausgehend von dem dargestellten gesellschaftlichen Wandel, stellt sich auch die Institution des sogenannten Verheiratetenzuschlags, dem Familienzuschlag der Stufe 1, als überkommen dar. Der Gesetzentwurf sieht eine Neugestaltung der §§ 39 bis 41 BBesG BE vor, nach der zum 1. November 2024 der Verheiratetenzuschlag entfällt. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro wird zeitgleich hälftig, also in Höhe von 75,05 Euro, auf das Grundgehalt in allen Besoldungsgruppen übertragen. Für die Personen, die zum 31. Oktober 2024 einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 haben, ist zur Besitzstandswahrung die Gewährung einer Ausgleichszulage vorgesehen. Diese hat ebenfalls eine Höhe von 75,05 Euro. Jedoch ist eine Abschmelzung der Höhe der Ausgleichszulage um den jeweiligen Prozentsatz künftiger linearer Anpassungen vorgesehen.

Auf Grund der in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern sind Reparaturzahlungen angezeigt, für deren Gewährung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Mit der Novellierung des § 18 BBesG BE soll es den Dienststellen im Land Berlin ermöglicht werden, das Instrument der gebündelten Dienstpostenbewertung anwenden zu können. Bei der „gebündelten Dienstpostenbewertung“ kann eine Funktion Ämtern mehrerer Besoldungsgruppen einer Laufbahngruppe zugeordnet sein. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, beamtete Dienstkräfte zu befördern, ohne dass damit ein Wechsel ihres Dienstpostens einhergeht. Gleichwohl ist es natürlich weiterhin erforderlich, dass sich der Schwierigkeitsgrad der übertragenen Aufgaben parallel erhöht.

Die Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung aus sachlichen Gründen von bis zu drei Ämtern innerhalb einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in allen anderen Ländern und dem Bund. Durch die neue Regelung wird eine gegebenenfalls verbesserte Konkurrenzsituation insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und dem Bund erwartet. Die neu geschaffene Flexibilität soll der Personalbindung und -entwicklung sowie der Personalgewinnung dienen. Für langjähriges qualifiziertes Fachpersonal eröffnet sich eine Perspektive innerhalb seines bestehenden Aufgabenbereichs. Der Verlust von Fachwissen kann so vermieden und die Konkurrenzsituation zwischen Behörden entschärft werden. Überdies kann die oftmals zeit- und kostenaufwendige Qualifizierung von Personal durch eine längere Bindung an den Dienstposten aufgewogen werden. Gleichzeitig steigt die Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin für Bewerberinnen und Bewerber.

Die Novellierung des § 26 BBesG BE („Obergrenzen für Beförderungsämter“) gibt der für den Landeshaushalt zuständigen Senatsverwaltung bei Bedarf ein regulierendes Instrument an die Hand.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die haushaltsgesetzlichen Vorgaben zur Anhebung der Spitzenämter der Justizvollzugsanstalten besoldungsrechtlich nachvollzogen. Zudem werden die erforderlichen Änderungen der Amtsbezeichnungen umgesetzt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 37,3 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 223,5 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 5,5 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 308 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 14,9 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,39 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der allgemeinen Stellenzulage um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,33 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,2 Mio. Durch die rückwirkende Erhöhung von Erschwerniszulagentatbeständen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ-Zulage) ab dem 1. Januar 2024 zur Angleichung an das Niveau der anderen Bundesländer entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro. Durch die prozentuale Anpassung der Beträge der DuZ-Zulage um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,32 Mio. Euro. Ab dem 1. Februar 2025 soll die DuZ-Zulage über diese Anpassung hinaus jedoch auf das Niveau des Bundes gebracht werden, insbesondere da die Zulagenempfangenden des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin häufig in gemeinsamen Einsätzen mit Dienstkräften des Bundes eingesetzt werden. Diese Harmonisierung der Zulagenbeträge verursacht im Jahr 2025 weitere Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,32 Mio. Euro. Durch die Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und das zweite Kind entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 1,15 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von 6,1 Mio. Euro.

Durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages entstehende geschätzte Kosten in Höhe von voraussichtlich 5 Mio. Euro im Jahr 2024 und in Höhe von voraussichtlich 21,1 Mio. Euro im Jahr 2025.

Durch die Neufassung der §§ 18 und 26 BBesG BE entstehen keine Kosten.

Durch die Nachzahlung des Familienzuschlages bei drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2020 entstehen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von rund 9 Mio. Euro.

Durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1), der hälftigen Übertragung in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen und der gleichzeitigen Gewährung einer Ausgleichszulage entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 32,4 Mio. Euro.

Durch die vier Hebungen Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor einer Justizvollzugsanstalt entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 14 160 Euro (2024) bzw. 14 600 Euro (2025).

Durch die drei Hebungen Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor mit Amtszulage einer Justizvollzugsanstalt entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 13 320 Euro (2024) und 13 710 Euro (2025).

Die redaktionelle Anpassung der §§ 74b und 74c BBesG BE verursacht keine Mehrkosten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

SenFin P 6810-3/2022-27-1

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026
und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

**zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026
und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. versorgungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldungsbezüge für die Jahre 2024 bis 2026

(1) Ab 1. November 2024 werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze um 275,05 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) erfolgten Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage um 4,76 Prozent, ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) sowie aus Artikel 1 § 1 Nummer 2 und Artikel 2 § 1 Nummer 2 des Nachteilsausgleichsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) ergebenden Beträgen.

(2) Des Weiteren werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Beträgen, und
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Beträgen,

um

5,5 Prozent ab 1. Februar 2025

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. November 2024 um 100 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 3 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen, und ab 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht.

(4) Um 220,04 Euro werden ab 1. November 2024 der Auslandszuschlag und um 3,81 Prozent der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen, erhöht. Um 4,4 Prozent werden ab 1. Februar 2025 die sich aus Satz 1 ergebenden Zuschläge erhöht. (5) Ab 1. November 2024 werden die Beträge für den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------|--------------|
| 1. Erstes Kind | 134,50 Euro, |
| 2. Zweites Kind | 134,50 Euro, |

3. Drittes Kind 819,76 Euro,
4. Viertes und jedes weitere Kind 678,99 Euro.

Für die Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 168,96 Euro und für das zweite Kind um 186,05 Euro. Für die Besoldungsgruppe A 6 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 164,88 Euro und für das zweite Kind um 187,56 Euro. Für die Besoldungsgruppe A 7 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 115,83 Euro und für das zweite Kind um 188,73 Euro. Für die Besoldungsgruppe A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 21,56 Euro und für das zweite Kind um 189,39 Euro.

(6) Ausgehend von den in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Beträgen für das erste und das zweite Kind wird ab 1. Februar 2025 der Familienzuschlag um 5,5 Prozent erhöht.

§ 3

Sonstige Regelungen

(1) Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 gelten entsprechend für:

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter zum Grundgehalt und festgesetzte Sondergrundgehälter nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
4. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(2) Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 2 gelten entsprechend für:

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen festgelegt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten und
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(3) Für am 1. November 2024 amtierende Mitglieder des Senats wird die Teilnahme des Amtsgehalts und des Ortszuschlags der Stufe 1 an den mit diesem Gesetz vorgesehenen prozentualen Anpassungen der Besoldung der beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppe B 11 ausgesetzt. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Senats, deren Amt vor dem 1. November 2024 endete.

§ 4

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach § 2 erhöhten und neu festgelegten Bezüge sowie die sich nach § 11 Absatz 1 des Senatorensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, richtenden Amtsbezüge der Mitglieder des Senats im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei versorgungsberechtigten Personen gilt die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 ab 1. November 2024 für die den Versorgungsbezügen jeweils zugrundeliegenden Grundgehaltssätze entsprechend.

(2) Bei Personen, die bereits am 1. August 2011 versorgungsberechtigt waren, gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(3) Bei Personen, die nach dem 1. August 2011 versorgungsberechtigt geworden sind, gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2 entsprechend für die in § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ausgehend von den sich aus Absatz 1 ergebenden Beträgen ab 1. Februar 2025 um 5,4 Prozent erhöht. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Bei versorgungsberechtigten Personen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Februar 2025 um 71,93 Euro wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 404) geändert worden ist.

Artikel 2

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020

§ 1

Anwendungsbereich

Die in § 3 festgelegten Nachzahlungen werden denjenigen beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern sowie Personen, denen ein Familienzuschlag nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt worden ist, gewährt, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben; das geführte Vorverfahren darf hierbei nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sein. Soweit ein statthafter Rechtsbehelf sich erkennbar auch auf Folgejahre bezogen hat, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein, sofern ein diesen Anspruch betreffendes Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

§ 2

Nachzahlung für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie sonstige Personen

- (1) Beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie Personen, denen ein Familienzuschlag nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 für das dritte und jedes weitere in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind (Familienzuschlag Stufe 4 und höher) einmalige Nettonachzahlungen nach Maßgabe von § 3.
- (2) Die Höhe des Nachzahlungsbetrages richtet sich nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder und erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigender Stufe.
- (3) Die Nettonachzahlungen nach § 3 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, entsprechend.
- (4) § 40 Absatz 5 bis 7 und § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.
- (5) Für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung findet § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin entsprechende Anwendung, soweit in § 40 Absatz 5 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Nachzahlungen

- (1) Für jeden Monat, in dem im nachfolgend bezeichneten Haushaltsjahr ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 bestanden hat, wird eine Nettonachzahlung in folgender Höhe gewährt:
1. für das Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 293,13 Euro,
 2. für das Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 301,46 Euro,
 3. für das Haushaltsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 259,87 Euro,
 4. für das Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 232,70 Euro,

5. für das Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 251,10 Euro,
6. für das Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 267,51 Euro,
7. für das Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 294,11 Euro,
8. für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 295,29 Euro,
9. für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 291,04 Euro,
10. für das Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 278,52 Euro,
11. für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 273,94 Euro,
12. für das Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 290,32 Euro und
13. für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 312,26 Euro.

(2) Für jeden Monat, in dem im nachfolgend bezeichneten Haushaltsjahr ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 5 und höher bestanden hat, wird je Stufe eine Nettotonachzahlung in folgender Höhe gewährt:

1. für das Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 214,64 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 223,31 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 182,85 Euro,
4. für das Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 157,68 Euro,
5. für das Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 210,96 Euro,
6. für das Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 216,68 Euro,
7. für das Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 229,18 Euro,
8. für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 241,71 Euro,
9. für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 249,32 Euro,
10. für das Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 238,10 Euro,
11. für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 216,94 Euro,
12. für das Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 226,94 Euro und
13. für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 228,03 Euro.

§ 4

Versorgungsberechtigte Personen

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die im jeweiligen Haushaltsjahr ganz oder teilweise versorgungsberechtigt waren und denen ein Unterschiedsbetrag für ein drittes Kind und weitere Kinder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zustand.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A können bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt zugeordnet werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen den Besoldungsgruppen zuzuordnen. In den Besoldungsordnungen B, W und R kann jede Funktion nur einem Amt zugeordnet werden. Einzelheiten, insbesondere die konkrete Bündelung der Ämter, werden von der für Landespersonal zuständigen Senatsverwaltung durch Ausführungsvorschriften geregelt. Die durch dieses Gesetz erfolgten Bewertungen von Funktionen und deren Zuordnung zu Ämtern bleiben unberührt.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämtter

(1) Die für den Landshaushalt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig

Angestellten im Bereich der Sozialversicherung ganz oder teilweise Obergrenzen für die Anzahl der Beförderungämter festzulegen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen durch Ausführungsvorschriften zur sachgerechten Bewertung der Funktionen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die obersten Landesbehörden,
 2. Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
 3. Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen und
 4. Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.“
3. Die §§ 39 und 40 werden durch die folgenden §§ 39 bis 40a ersetzt:

„§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird nach den auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bekanntgemachten Beträgen des Familienzuschlages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin gewährt. Der insgesamt zu gewährende Familienzuschlag ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind.

§ 40

Höhe des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder der Beamtin oder des Beamten, der RichterIn oder des Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern

von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 Absatz 1 findet auf die Höhe des Familienzuschlages keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(3) Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht ferner gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind, trifft die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 3 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen. Soweit zur Durchführung dieser Vorschrift die Erhebung personenbezogener Daten der Kinder oder anderer Personen nach Absatz 2 erforderlich ist, dürfen diese bei den berechtigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern erhoben werden.

(5) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 40a

Ergänzender Familienzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten einen ergänzenden Familienzuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte

1. ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut,
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
4. als schwerbehindert gemäß § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
5. ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist,
6. die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht noch die Ehegattin oder der Ehegatte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat.

Ein Vertrauensschutz dahingehend, dass der ergänzende Familienzuschlag zukünftig in mindestens derselben Höhe gewährt wird, besteht nicht.

(2) Ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von

1. 437,46 Euro wird gewährt, wenn kein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
2. 912,64 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
3. 1 005,29 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird.

(3) Ein Bezug von Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermindert den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bezug von Einkommen oder Elterngeld nach Absatz 4 ist durch die Beamtin oder den Beamten gegenüber der Dienststelle unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(5) Die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Voraussetzungen durch die Dienststelle ab dem Monat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber der Dienststelle angezeigt worden ist. Entscheidend ist der Tag des Eingangs bei der Dienststelle. Die Gewährung soll auf höchstens ein Jahr befristet werden. Kann von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden, ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Liegen nach Ende des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen weiter vor, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Entfällt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder ändert sich die Höhe des Bezuges nach Absatz 4 während des Gewährungszeitraums, ist dies durch die Beamtin oder den Beamten unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen. Der ergänzende Familienzuschlag wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. § 12 Absatz 2 findet Anwendung.

(6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
2. Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten.

(7) Der Ehegattin oder dem Ehegatten stehen die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gleich.“

4. In § 41 Satz 3 werden die Wörter „der Stufen“ gestrichen.

5. Dem § 59 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Anwärter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.“

6. § 74b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss nach Satz 1 wird mindestens in Höhe des für ein Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses gewährt und ist begrenzt auf den Betrag, der an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.“

7. § 74c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „zu einem vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmenticket“ ersetzt und nach der Angabe „15 Euro“ ein Komma und die Wörter „mindestens jedoch in Höhe des für ein Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss nach Satz 1 ist begrenzt auf den Betrag, der an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.“

8. Folgender § 87 wird angefügt:

„§ 87

Übergangsregelungen zum Familienzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage nach Absatz 2. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter und die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner einen Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben. Ist mindestens einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt und erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, wird der Anspruch nach Absatz 2 im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt. Sind beide Partner in Teilzeit beschäftigt und erreichen dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit, wird der Anspruch nach Absatz 2 entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Regelarbeitszeit gekürzt. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nur anteilig gewährt worden ist. Der Anspruch nach Absatz 2 lebt in den Fällen der Sätze 2 bis 5 nicht wieder auf, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder in den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung die andere anspruchsberechtigte Person ihren oder seinen Anspruch auf Entgelt, Besoldungs- oder Versorgungsbezüge verliert.

(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe von 75,05 Euro gewährt. Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) § 6 Absatz 1 gilt für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend. Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ohne Anspruch auf Besoldung ist maßgebend, ob Ihnen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

In § 40a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „437,46“ durch die Angabe „176,44“, die Angabe „912,64“ durch die Angabe „638,81“ und die Angabe „1 005,29“ durch die Angabe „718,65“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 463) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering, der Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin, der Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.

(7) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.“

2. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin“ die Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„- als Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering -

- als Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin -

- als Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin -

- als Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin -“

eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Handwerkskammer“ die Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„- als Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel -

- als Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit -

- als Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee -“

eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

In § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 404) geändert worden ist, wird die Angabe „525“ durch die Angabe „627,67“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108b wie folgt gefasst:

„Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a und 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen“.

§ 108b

2. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 Satz 2,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (§ 50 Absatz 1),“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „getreten“ die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt und die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „525“ durch die Angabe „627,67“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ und die Wörter „Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

6. In § 18 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der nach den §§ 39, 40 und 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zu zahlende Betrag des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Anzahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

8. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „in den Ruhestand treten“ die Wörter „oder versetzt werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „525“ durch die Angabe „627,67“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „525“ durch die Angabe „627,67“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ und die Wörter „Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

9. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Eineinhalbfachen“ durch die Wörter „von 170 vom Hundert“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
10. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
11. § 55 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
12. In § 56 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
13. In § 57 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.
14. In § 58 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.
15. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1)“ durch die Wörter „Familienzuschlages (§ 50 Absatz 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
16. In § 66 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder einer vorherigen Versetzung“ eingefügt.
17. In § 85a Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „oder wird er erneut in den Ruhestand versetzt“ eingefügt.
18. Dem § 108a wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“
19. § 108b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „11a“ die Angabe „und 11c“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 3 000 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

20. In § 108d Satz 2 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 22b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22c Zulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin als fliegendes Personal“.

- b) Die Angabe zu § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,84“ durch die Angabe „4,50“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,87“ durch die Angabe „2,60“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „1,30“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Polizei Berlin“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „sowie Beamtinnen und Beamte des Polizeiärztlichen Dienstes“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, die Überstellungen von Personen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe auf dem Luftweg begleiten.“
5. In § 22 Absatz 3 werden die Angabe „(LKA 265)“ durch die Angabe „im LKA 2“ und die Angabe „(WSP ZVA - StrD K)“ durch die Angabe „(Dir E/V WSP/LuSi ZVA 3)“ ersetzt.
6. Nach § 22b wird folgender § 22c eingefügt:

„§ 22c

**Zulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen
des Landes Berlin als fliegendes Personal**

Beamtete Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter in der Berliner Feuerwehr tätig sind, und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin, die als Oberärztin oder Oberarzt der Berliner Feuerwehr verwendet werden, erhalten eine Zulage von 65,34 Euro monatlich, wenn sie mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen. Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage nach Satz 1 für jeden Flug um 5,13 Euro. § 19 findet keine Anwendung.“

7. § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c

**Zulage für die Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie,
sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel
zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen**

Beamtinnen und Beamte des LKA, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.“

Artikel 9

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,50“ durch die Angabe „6,31“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „2,60“ durch die Angabe „2,97“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „1,30“ durch die Angabe „1,49“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „16,62“ durch die Angabe „17,41“, die Angabe „22,80“ durch die Angabe „23,89“ und die Angabe „31,44“ durch die Angabe „32,94“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,26“ durch die Angabe „22,27“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „26,29“ durch die Angabe „27,54“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,22“ durch die Angabe „32,71“ ersetzt.
- d) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „36,48“ durch die Angabe „38,22“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „17,41“ durch die Angabe „18,37“, die Angabe „23,89“ durch die Angabe „25,20“ und die Angabe „32,94“ durch die Angabe „34,75“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „22,27“ durch die Angabe „23,49“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „27,54“ durch die Angabe „29,05“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „32,71“ durch die Angabe „34,51“ ersetzt.
- d) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „38,22“ durch die Angabe „40,32“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ und die Wörter „(§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5
Übergangsregelungen**

Für am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 2 Nummer 9 Satz 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 13

Änderung des Senatorengesetzes

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) sofern für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausgleichszulage nimmt an diesen Anpassungen nicht teil.“

2. In § 17 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Familienzuschlag der Stufe I“ durch die Wörter „die Ausgleichszulage nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 14

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 10 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Die Artikel 1, 3, 7, 8, 10, 12 und 13 treten vorbehaltlich der Absätze 5 bis 10 mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4, 9 und 11 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (4) Die Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (5) Artikel 3 Nummer 1 und 2 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (6) Artikel 7 Nummer 1 und 19 tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.
- (7) Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (8) Artikel 7 Nummer 18 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (9) Artikel 8 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (10) Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und 3 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Dezember 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022) vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) angepasst worden. Die derzeit geltenden Bezüge sind am 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) bekanntgemacht worden.

Nach § 14 BBesG BE wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 LBeamtVG sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Die anderen Bundesländer werden voraussichtlich zum weit überwiegenden Teil ebenfalls die Besoldung in einem ersten Schritt um den Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 erhöhen. In einem zweiten Schritt soll dann ebenfalls zum 1. Februar 2025 die Besoldung um weitere 5,5 Prozent angepasst werden. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren, in denen der Tarifabschluss wirkungsgleich übernommen wurde.

Im Land Berlin zunächst zum 1. November 2024 eine Erhöhung der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro erfolgen. Bedingt durch den vorgesehenen Wegfall des Verheiratetenzuschlags (ehemals Familienzuschlag der Stufe 1) wird dieser Sockelbetrag um weitere 75,05 Euro erhöht, so dass eine Gesamtanpassung in Höhe von 275,05 Euro erfolgen soll. Zum 1. Februar 2025 soll eine darauf aufbauende lineare Anpassung der Grundgehälter um 5,5 Prozent erfolgen. Für die beamteten Dienstkräfte auf

Widerruf wird analog zum Tarifabschluss der Länder vorgeschlagen, dass sich die Anwärtergrundbeträge ab 1. November 2024 um 100 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöhen.

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtangemessenheit der Alimentation

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG ein Prüfschema zur Amtangemessenheit der Alimentation entwickelt und fortwährend bestätigt, zuletzt mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18. Anhand des Prüfschemas ermittelt das BVerfG in drei Prüfungsstufen, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird anhand eines Orientierungsrahmens ermittelt, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Dieser Orientierungsrahmen setzt sich aus fünf Parametern zusammen, die einzeln zu betrachten sind:

- 1) Der erste Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 2) Der zweite Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 3) Der dritte Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 4) Der vierte Parameter nimmt einen systeminternen Besoldungsvergleich vor. Dieser setzt sich aus zwei getrennt zu betrachtenden Tatbeständen zusammen.
 - a) Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob sich die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent verringert haben (Parameter 4a). Denn die Amtangemessenheit der Alimentation von beamteten Dienstkräften bzw. Richterinnen und Richtern in einer bestimmten Besoldungsgruppe bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung von beamteten Dienstkräften in anderen Besoldungsgruppen. Das sogenannte Abstandsgebot folgt aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG. Dieses untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den

Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie dem Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsgemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Amtsgemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie beamteten Dienstkräften eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

- b) Zum anderen ist das Mindestabstandsgebot zu wahren (Parameter 4b). Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Da der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte ihre Familie als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Sofern das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, schlägt sich dies in der Weise bei höheren Besoldungsgruppen nieder, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.
- 5) Der fünfte Parameter vergleicht die Besoldung des gegenständlich in den Blick genommenen Landes bzw. des Bundes mit der Besoldung des Bundes und der anderen

Länder. Soweit das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der gewährten Sonderzahlungen mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegt, stellt dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation dar.

Sofern sich anhand der Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, so sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien eingehend zu würdigen. Hierzu besteht indes kein Anlass, wenn auf der ersten Prüfungsstufe bei allen Parametern die vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Ist nach den beiden vorherigen Prüfungsstufen festzustellen, dass die Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ist auf der dritten Prüfungsstufe zu prüfen, ob im Ausnahmefall die Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Prüfung der Besoldung im Land Berlin nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Entsprechend der Maßgabe des BVerfG erfolgt anhand der soeben dargestellten fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe eine Betrachtung, ob die Alimentsstruktur und das Alimentsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Das BVerfG hält hierzu fest, dass sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg zeigt, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt. Es genügt dabei, dass die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert erfasst werden. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung der Vergleichsgrößen.

- 1) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit.

Wie soeben bereits allgemein für die Ermittlung der Vergleichsgrößen ausgeführt, ist es auch für die Tariflohnentwicklung nicht erforderlich diese exakt zu berechnen, da lediglich Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung zu ermitteln sind.

Das BVerfG gibt vor, dass die Entwicklung der zurückliegenden 15 Jahre zu betrachten ist. Dementsprechend stellt die Anlage 1 die Besoldungsentwicklung zwischen den Jahren 2009 bis 2023 dar und setzt diese in Vergleich zur Tariflohnentwicklung im selben Zeitraum. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG wurden auf der ersten Prüfungsstufe die über alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge erfasst. Es wurden bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung die Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie frühere Sockelbeträge und der Zeitpunkt der

Besoldungsanpassung außer Betracht gelassen. Entsprechend wurden bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Tariflöhne allein lineare Tarifierhöhungen erfasst. Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhungen.

Aus Anlage 1 ist ersichtlich, dass die Besoldung im betrachteten Zeitraum um 42,58 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne im selben Zeitraum um 40,31 Prozent gestiegen sind. Dies bedeutet, dass der Besoldungsentwicklungsindex im maßgeblichen Zeitraum um 1,59 Prozent den Tarifentwicklungsindex übersteigt. Somit liegt keine Verletzung des ersten Parameters vor.

2) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Bei der Berechnung des Nominallohnindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. Nominallohnentwicklung 2008 bis 2023 in Berlin und Brandenburg) in Ansatz gebracht. Wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, ist im zu betrachtenden Zeitraum von 2009 bis 2023 die Besoldung um 42,58 Prozent gestiegen. Dem steht eine Erhöhung des Nominallohns von 53,28 Prozent im selben Zeitraum gegenüber. Somit besteht ein Abstand von 7,51 Prozent von der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex. Wie angeführt, sieht das BVerfG eine Verletzung dieses Parameters dann als gegeben an, wenn ein Abstand von über 5 Prozent gegeben ist. Somit liegt eine Verletzung des zweiten Parameters vor, die es auf der zweiten Prüfungsstufe zu würdigen gilt.

3) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Statistischen Bundesamts und des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in Ansatz gebracht. Wie aus der Anlage 3 ersichtlich ist, steht eine Erhöhung des Besoldungsindex von 42,58 Prozent im zu betrachtenden Zeitraum von 2009 bis 2023 eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 34,75 Prozent gegenüber. In der Folge übersteigt die Entwicklung des Besoldungsindex die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum um 5,49 Prozent. Somit liegt keine Verletzung des dritten Parameters vor.

4) Systeminterner Besoldungsvergleich

a) Beachtung des Abstandsgebots

In Anlage 4a ist der geforderte systeminterne Besoldungsvergleich dargestellt. Es wird der Abstand des Grundgehaltsbetrags der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 mit dem Grundgehaltsbetrag der Endstufen in den Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13, R 2 und den Festgehältern in den Besoldungsgruppen R 4 und R 8 sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2024 verglichen. Es ist ersichtlich, dass sich im betrachteten Zeitraum die verglichenen Abstände um 8,11 Prozent beim Vergleich von A 5 und A 7 und um 2,36 Prozent beim Vergleich von A 5 und R 8 verringert

haben. Laut dem BVerfG liegt eine Verletzung des Abstandsgebots erst dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent verringert wurden. Das Abstandsgebot ist somit beachtet worden.

Die vorliegende Abschmelzung der Abstände auf ein Niveau, welches nahezu den vom BVerfG festgelegten Schwellenwert erreicht, geht auf zwei Faktoren zurück:

- wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Erhöhung auf den Besoldungsbereich um einen Sockelbetrag von 200 Euro und
- Abschaffung des Familienzuschlages der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro und hälftige Übertragung in das Grundgehalt.

Die mit dem vorliegenden Gesetz unter anderem angegangene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrags in Höhe von 200 EUR einheitlich auf alle Besoldungsgruppen begünstigt demgegenüber beamtete Dienstkräfte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber beamteten Dienstkräften in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände. Dieser abstandsmindernden Wirkung ist sich das Land sehr wohl bewusst. Das Land hält sie allerdings auch insofern für zwingend geboten, als schon im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 die besondere Belastungssituation unterer und mittlerer Entgeltgruppen zum Ausdruck kommt. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation einer historisch hohen Inflation, die beamtete Dienstkräfte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gleichfalls in überproportionaler Weise belastet, ist es folglich geboten, gerade für diese Gruppen über einen einheitlichen Festbetrag zielgerichtet, aber auch nur einmalig, Abhilfe zu schaffen. Die Kompensation inflationsbedingter Kaufkraftverluste für besonders betroffene Beamtengruppen bewirkt mithin eine Abstandsverringering, wenngleich der seitens des Bundesverfassungsgerichts als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (10 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht wird. Überdies kommt zum Tragen, dass zum 1. Februar 2025 eine für alle Besoldungsgruppen einheitliche Linearerhöhung um 5,5 Prozent vorgesehen ist, welche die Bezüge in höheren Besoldungsgruppen absolut gesehen stärker erhöht als in den unteren Besoldungsgruppen. Ihr kommt somit eine ausgleichende, weil abstandswahrende Wirkung zu. Schon damit wird der einmalige, steuernde Charakter der Sockelanpassung von 200 EUR verdeutlicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) in Höhe von 150,10 Euro künftig entfallen. Dieser soll hälftig in das Grundgehalt übertragen werden, so dass nunmehr auch beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen profitieren, die ledig sind. Für den Anteil der Personen, die bereits derzeit einen Familienzuschlag der Stufe 1 beziehen, findet reell keine Abschmelzung zwischen den Besoldungsgruppen statt. Denn der Familienzuschlag wurde, mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8, die

bislang einen Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 142,92 Euro erhalten haben, über alle Besoldungsgruppen hinweg in selber Höhe ausgezahlt.

b) Beachtung des Mindestabstandsgebots

In seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18) geht das BVerfG im Zusammenhang mit den Anforderungen des systeminternen Besoldungsvergleichs zudem detailliert auf den gebotenen Mindestabstand bei den zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Mindestabstandsgebot besagt laut dem BVerfG konkret, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie war hierbei die aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Von dieser wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr Abstand genommen. Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte und der tatsächlichen Lebensrealität der überwiegenden Anzahl der Familien im Bundesgebiet und im Land Berlin ist es sachgerecht, einen Doppelverdienerhaushalt bei der Prüfung zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zu berücksichtigen. Denn die Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie ist von der Rechtsprechung aus der bisherigen Besoldungspraxis des Besoldungsgesetzgebers abgeleitet worden, stellt jedoch kein Leitbild der Beamtenbesoldung dar (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 47). Die Doppelverdienerfamilie wird als besoldungsrechtliche Bezugsgröße für die Bemessung der Alimentation somit ausdrücklich (neu-)bestimmt. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung der Amtangemessenheit der Alimentation auch das Einkommen der zweiten Person in der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft berücksichtigt wird.

Diese Neubestimmung ist sachgerecht. Wie der Mikrozensus 2019 für das Land Berlin (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 11 - j / 19, Ziffer 4.3) ergeben hat, sind von 165 800 Paaren mit zwei Kindern bei rund 104 500 Paaren beide Personen erwerbstätig. Dies entspricht einem Anteil von 63,03 Prozent und somit dem überwiegenden Anteil aller Paare. Dem gegenüber stehen 12 700 Paare, bei denen kein Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Anteil von 7,66 Prozent). Nur bei etwa 29,31 Prozent aller Paare mit zwei Kindern ist nur eine Person erwerbstätig.

In der Anlage 4b werden die Leistungen der sozialen Grundsicherung finanziell beziffert. Das Grundsicherungsniveau, welches zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogen wird, umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Un- erheblich hierbei ist, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es hierbei frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Er ist jedoch daran gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen. Zur Ermittlung des Betrages, der einer beamteten Dienstkraft netto mindestens zur Verfügung stehen muss, wird anschließend der nunmehr finanziell bezifferte Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung um 15 Prozent erhöht.

Regelbedarfe

Für die Berechnung des Grundsicherungseinkommens für das BerlBVAnpG 2024-2026 wurden die Beträge der Regelsätze des Bürgergelds für 2024 zu Grunde gelegt.

Entsprechend der Ausführungen des BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 sind hinsichtlich der Kinder vorliegend die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet worden. Dementsprechend wurde ein gewichteter Regelsatz in Höhe von 412 Euro berücksichtigt. Hierbei wurde der Regelsatz der Stufe 4 (14 bis 17-jährige Kinder: 471 Euro) mit 4/18, der Regelsatz der Stufe 5 (6 bis 13-jährige Kinder: 390 Euro) mit 8/18 und der Regelsatz der Stufe 6 (0 bis 5-jährige Kinder: 357 Euro) mit 6/18 berücksichtigt.

Kosten der Unterkunft und der Heizkosten

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Werte des 95 %-Perzentils für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern zurückgegriffen. Diese Vorgehensweise wird für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten auch im vorliegenden Gesetzentwurf gewählt. Die in der Anlage 4b dargestellten Kosten der Unterkunft und Heizung sind aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Kosten der Unterkunft im Bundesgebiet, Zeile "Berlin" vom 17.07.2024 für das Jahr 2023, Spalte „95 %-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ entnommen.

Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Bei der Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen Grundsicherungseinkommens wurden für Bildung und Teilhabe, analog zur Berechnungsweise des BVerfG, folgende Leistungen bzw. Beträge berücksichtigt:

- Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, nach Altersgruppen gewichtet (Alter 6-7: 27,91 Euro, Alter 8-10: 34,58 Euro, Alter 11-15: 45,83 Euro, Alter 16-17: 70,83 Euro) und auf einen Monatsschnitt für die ersten 18 Lebensjahre umgerechnet ($55,82 + 103,74 + 229,15 + 141,66$) / 18 = 29,47 Euro je Monat und Kind),
- eine mehrtägige Kitafahrt für jedes Kind für drei Kitajahre ($17,18 \text{ Euro} \times 3 \text{ Kitajahre} / 18 \text{ Jahre} = 2,86 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- ein eintägiger Kitaausflug im Jahr für jedes Kind für drei Kitajahre (Jahresdurchschnittswert $5,53 \text{ Euro} \times 3 \text{ Kitajahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ Euro je Monat je Kind}$),
- ein eintägiger Schulausflug im Jahr für jedes Kind für 12 Schuljahre ($7,76 \text{ Euro} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 5,18 \text{ Euro je Monat je Kind}$),
- da gemäß § 19 Absatz 3 Schulgesetz das Schulesen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 kostenfrei ist, wurde das Schulesen mit einem gewichteten monatlichen Betrag in Höhe von 20,47 Euro pro Kind berücksichtigt (Alter 11-13: 45 Euro, Alter 14-15: 45,83 Euro, Alter 16-17: 70,83 Euro gewichtet über 18 Jahre = 20,47 Euro),
- Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA 276,00 Euro, über 5 Kitajahre ($276 \text{ Euro} \times 5 \text{ Kitajahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$),
- Schulbedarf, Schulbedarf, laut SenASGIVA monatlicher Bedarf iHv. 16,25 Euro ($16,25 \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 10,84 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen („Hortkosten“; berücksichtigt keine Verpflegungskosten), bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10 (ausgehend von Besoldungsgruppe A 5 in der ersten Erfahrungsstufe, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): $51 \text{ Euro} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,50 \text{ Euro pro Monat}$; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 (auf Grund höherer familienbezogenen Besoldungsbestandteile) reduziert auf 80 Prozent bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (62 \times 0,80 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,53 \text{ Euro pro Monat}$

- Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): 38 Euro x 4 Jahre/18 Jahre = 8,44 Euro pro Monat; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 reduziert auf 80 Prozent bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 2 x (46 x 0,80 x 4 Jahre / 18 Jahre) = 16,36 Euro pro Monat
- Betrag für soziale und kulturelle Teilhabe pauschal 15 Euro je Monat und Kind.

Entsprechend Randnummer 67 des Beschlusses 2 BvL 4/18 des BVerfG vom 4. Mai 2020 wird bei den Kosten für Bildung und Teilhabe die tatsächliche Inanspruchnahme in Ansatz gesetzt. Dieses Verhältnis beträgt derzeit im Schnitt rund 55,5 Prozent.

Sozialtarife und Rundfunkbeitrag

Das BVerfG führt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 aus, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt werden. Diesen werden zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ vornehmlich Dienstleistungen angeboten, beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Diese müssen bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards berücksichtigt werden. Da im Land Berlin Zahlen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht statistisch erfasst werden, wurden unter Orientierung am monatlichen Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als geldwerter Vorteil dem Grundsicherungseinkommen monatlich pauschal 15 Euro pro Person hinzugerechnet.

Zudem sind Personen, die Leistungen der Grundsicherung empfangen, von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 18,36 Euro befreit. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Ermittlung des gebotenen Mindestabstands berücksichtigt.

Gegenüberstellung mit Nettoalimentation

Dem ermittelten Mindestabstand wird der der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehende Nettobetrag (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) gegenübergestellt. Wie zuvor dargestellt, wird mit dem Gesetzentwurf ein neues Familienmodell als Grundlage der Alimentation festgelegt. Nach diesem wird grundsätzlich von Doppelverdienerhaushalten ausgegangen. Somit wird neben dem Einkommen der beamteten Dienstkraft ein Einkommen der zweiten Person in der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns und einer Teilzeittätigkeit zu einem Anteil von 50 Prozent ausgegangen. Bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen je 4 Arbeitsstunden ergibt sich folgendes anzurechnendes Einkommen:

84 Arbeitsstunden x 12,41 Euro Stundenlohn = 1042,44 Euro

abzgl. 100 Euro Lohnsteuer (Steuerklasse 5, keine KV-Beiträge da berücksichtigungsfähig in der Beihilfe, kein Kirchensteuerabzug)

Nettoeinkommen: 942,44 Euro pro Monat

Nettoeinkommen: 11 309,28 Euro pro Jahr

Anlage 4b stellt für das Jahr 2024 die Prüfung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots dar. Dabei findet eine Gewichtung des im Jahr 2024 gewährten Grundgehalts für eine beamtete Dienstkraft in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 statt. Diese berücksichtigt, dass die Besoldungserhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe 200 Euro zuzüglich 75,05 Euro auf Grund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags erst zum 1. November 2024 wirksam wird. Dort wird ersichtlich, dass kein auszugleichender Fehlbetrag vorliegt.

Für das Jahr 2024 wurde die Gewährung der Verbraucherpreise-Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro nach dem Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz vom 27. Februar 2024 (GVBl. S. 42) berücksichtigt. Aus der Anlage 4b ist ersichtlich, dass der erforderliche Mindestabstand mit einem deutlichen Überschuss eingehalten wird. Hiernach wird der Mindestabstand ebenso im Jahr 2025 auch ohne die Gewährung von Verbraucherpreise-Sonderzahlungen gewahrt sein.

Es kann Fälle geben, in denen keine dauerhafte Berufstätigkeit möglich ist und die zweite Person aus eigener Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum keinen Beitrag zum Familieneinkommen leisten kann. Obwohl es sich dabei um Ausnahmefälle handeln dürfte, ist eine Härtefallregelung erforderlich. Der mit dem neuen § 40a BBesG BE eingeführte ergänzende Familienzuschlag füllt diese Lücke, indem dieser das fehlende Einkommen dergestalt ersetzt, dass mit der auf diese Weise gewährten Besoldung der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau entsprechend der Besoldungsrechtsprechung des BVerfG eingehalten wird. Die im § 40a BBesG BE festgelegten Beträge sind auf ihre Auskömmlichkeit bezüglich der verschiedenen Familienkonstellationen geprüft worden. Die genauen Berechnungen können der Anlage 6 entnommen werden.

Die Steuerberechnung erfolgte mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen anhand der Steuersätze für das Jahr 2024. Als Berechnungsgrundlage wurden für eine ledige Person die Steuerklasse I, für eine nicht verheiratete Person mit einem Kind die Steuerklasse II und für ein Ehepaar die Steuerklasse III festgelegt. Kirchensteuer wurde im Einklang mit der Vorgehensweise des BVerfG nicht in Abzug gebracht. Auch wurden keine Kinderfreibeträge berücksichtigt, da der Bezug von Kindergeld günstiger ist.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat mit E-Mail vom 27. Juli 2023 die Durchschnittsprämien seiner Mitglieder für die Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich dem Versicherungsbedarf von beamteten Dienstkräften für die Jahre 2007 bis 2022 mitgeteilt. Für die Jahre 2023 und 2024 liegen dem Verband noch keine Daten vor. Die Veränderungen in den Jahren 2023 und 2024 wurden daher aus den durchschnittlichen Anpassungen für die Jahre 2007 bis 2022 extrapoliert. Aufgrund der geringfügigen Steigerungen bzw. rückläufigen Beitragssätze in den vergangenen vier Jahren wurde der Anstieg bei den Versicherungskosten jeweils mit 1 Prozent p.a. prognostiziert. Bei der Netto-Berechnung wurde nur der nach dem Bürgerentlastungsgesetz steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Privaten Krankenversicherung berücksichtigt (sogenannter BEG-Anteil). Dieser wurde vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit 79,8 Prozent der Durchschnittsbeiträge angegeben.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurden bei der Steuerberechnung Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 433,31 Euro ($[233 + 236 + 37 + 37] \times 0,798$) und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 78,58 Euro ($39,29 \times 2$), insgesamt aufgerundete 512 Euro in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des netto zur Verfügung stehenden Jahreseinkommens nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und unter Berücksichtigung des gewährten Kindergelds wurden jeweils die vollen, tatsächlich zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ($233 + 236 + 37 + 37 + 39,29 + 39,29 = 621,58$ Euro, jährlich 7.458,96 Euro) von der Jahresnettobesoldung abgezogen. In den Konstellationen, in denen kein oder nur ein Kind zu unterhalten ist, wurde der hierdurch geringere Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent für die beihilfeberechtigte Person bei den dargestellten Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

5) Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens

In Anlage 5 (Parameter 5) ist der Abstand der Jahresbruttobesoldung im Land Berlin sowohl zu den Ländern als auch zum Bund und den Ländern mit dem Stand 31.12.2023 dargestellt. Die jeweils dargestellte Jahresbruttobesoldung umfasst das Grundgehalt der Endstufe, evtl. gewährte allgemeine Stellszulagen/Strukturzulagen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die im Land Berlin gewährte Hauptstadtzulage. Wie aus der bezeichneten Anlage ersichtlich, beträgt der Abstand über alle Besoldungsgruppen hinweg zu den Ländern 0,7 Prozent und zu Bund und Ländern 0,76 Prozent. Die Vorgabe des BVerfG, dass das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegen darf, wird also eingehalten. Auch bei der gesonderten Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen wird diese Vorgabe des BVerfG erfüllt. Eine Verletzung des fünften Parameters liegt somit nicht vor.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG sind dafür zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Wie auf der ersten Prüfungsstufe beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex festgestellt, hat sich im Jahr 2023 eine Überschreitung des vom BVerfG festgelegten zulässigen Abstands von 5 Prozent ergeben. Der aus der Anlage 2 ersichtliche Abstand zur Entwicklung des Nominallohnindex betrug im Jahr 2023 7,51 Prozent. Die Entwicklung des Nominallohnindex ist zumindest jedoch für das Jahr 2023 verzerrt durch die Gewährung von Inflationsausgleichsprämien, die nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Gewährung in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei sind.

Das Statistische Bundesamt führt auf seiner Webseite als methodischen Hinweis folgendes aus:

„Der Nominallohnindex bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämie wird in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miterfasst. Sie wird im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei ist. Aus diesem Grund wird die Prämie sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.“¹

Die in der freien Wirtschaft im Jahr 2023 erfolgten Gewährungen von Inflationsausgleichsprämien an Beschäftigte schlagen somit durch in die Entwicklung des Nominallohnindex, obwohl hierdurch keine dauerhafte Steigerung der Nominallöhne herbeigeführt wird. Beim Land Berlin

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_076_62321.html#:~:text=Der%20Nominallohnindex%20bildet%20die%20Entwicklung,als%20Bestandteil%20des%20Gesamtbruttoentgelts%20miterfasst. - abgerufen am 19. April 2024, 12:12 Uhr

erfolgte erst im Jahr 2024 die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie im Wege von Verbraucherpreise-Sonderzahlungen. Diese wurden für beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen im Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz (GVBl. 2024, S. 42) geregelt. Ein aussagekräftiger Vergleich der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex ist für das Jahr 2023 auf tatsächlichen Grundlagen insofern nicht möglich.

Unter der hypothetischen Annahme jedoch, dass den beamteten Dienstkräften und den versorgungsberechtigten Personen bereits im Jahr 2023 die Verbraucherpreise-Sonderzahlungen gewährt worden sind, würde sich indes ein Wert von 149,7 für den Besoldungsindex ergeben. Setzt man diesen in Bezug zum Wert des Nominallohnindex von 153,28 für das Jahr 2023 ergibt sich ein Abstand von lediglich 2,39 Prozent. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Parameter 2 eingehalten, da ein Abstand von bis zu 5 Prozent vom BVerfG als zulässig betrachtet wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Verletzung des zweiten Parameters einzig auf den unterschiedlichen Zeitpunkten der Gewährung der Inflationsausgleichsprämie beruht. Im Zuge der Gesamtabwägung ist somit festzustellen, dass für das Jahr 2023 keine verfassungswidrige Unteralimentation vorlag.

Eine Betrachtung der dritten Prüfungsstufe ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn diese gelangt erst dann zur Anwendung, wenn die gewährte Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen wäre. Dann wäre zu prüfen, ob eine solche Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Wie in der Begründung indes dargestellt, ist vorliegend von einer verfassungsgemäßen Alimentation auszugehen.

Ergänzender Familienzuschlag

Mit dem ergänzenden Familienzuschlag wird ein Instrument für die Fälle geschaffen, in denen eine angeheiratete Person oder die zweite Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus gerechtfertigten Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Sofern sich die beamtete Dienstkraft nicht in einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindet, wird ein ergänzender Familienzuschlag nicht gewährt.

Beschluss des BVerfG zu kinderreichen Familien

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) hält das BVerfG fest, dass bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Werden die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richterinnen und Richtern und beamteten Dienstkräften nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag bringt zur Geltung, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs.

Die aktuellen Berechnungen haben dargelegt, dass der aktuell gewährte Familienzuschlag für das dritte und vierte Kind ausreichend sind um den verfassungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Dementsprechend werden diese Familienzuschläge nicht angepasst.

Der Anlage 7 kann der Netto-Mindestbetrag entnommen werden, der erforderlich ist um das dritte sowie das vierte und jedes weitere Kind amtsangemessen zu unterhalten. Aus den Anlagen 8a bis 8c kann entnommen werden welches End-Netto-Jahreseinkommen unter Berücksichtigung der bereits derzeit gewährten Familienzuschläge für das dritte sowie das vierte und weitere Kinder zur Verfügung steht. Hierbei findet die sogenannten Günstigerprüfung Anwendung. Diese berücksichtigt ob die Inanspruchnahme eines Kinderfreibetrags oder die Gewährung von Kindergeld vorteilhafter für die steuerpflichtige Person ist. Die Übersicht beginnt mit dem Einkommen einer beamteten Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 1 und erstreckt sich bis auf das Einkommen einer beamteten Dienstkraft in der Besoldungsgruppe B 5. In den Anlagen 9a und 9b wird das End-Netto-Jahreseinkommen bei zwei und bei drei Kindern respektive bei drei und bei vier Kindern verglichen. Die hierbei ermittelte Differenz liegt dabei deutlich über dem in der Anlage 7 dargestellten Netto-Mindestbetrag. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Familienzuschlag für das dritte sowie das vierte und weitere Kinder ausreicht, um eine amtsangemessene Alimentation auch bei kinderreichen Familien sicherzustellen.

Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020

Mit dem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass der Dienstherr auf Grund des aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleiteten Alimentationsprinzips dazu verpflichtet ist, seinen Richterinnen und Richtern, beamteten Dienstkräften sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Den Richterinnen und Richtern sowie beamteten Dienstkräften darf nicht zugemutet werden, für den Unterhalt von drei und mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile des Gehalts zurückzugreifen. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diese Entscheidung war Grundlage für ab dem Jahr 2021 deutlich gestiegene Familienzuschläge ab dem dritten Kind (BerlBVAnpG 2021, GVBl. S. 146; s. auch Drucksache 18/3285). Eine Überprüfung der in den Jahren 2008 bis 2020 gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern hat offenbart, dass in diesem Zeitraum die gewährten Familienzuschläge zu niedrig ausgestaltet waren. Diesbezüglich sind Reparaturzahlungen angezeigt, für deren Gewährung die gesetzliche Grundlage vorliegend geschaffen werden soll.

Eine allgemeine rückwirkende Korrektur der zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei drei und mehr Kindern ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses hingegen nicht geboten. Denn bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass

die Alimentation der beamteten Dienstkräfte und der Richterinnen und Richter der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt (vgl. BVerfG-Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 94). Demgemäß sieht die Vorlage zur Beschlussfassung vor, dass nur diejenigen Personen eine Nachzahlung erhalten, die sich in den bezeichneten Haushaltsjahren gegen die Höhe der gewährten Familienzuschläge mit einem statthafter Rechtsbehelf gewehrt haben. Soweit dies nicht erfolgt ist oder ein bestandkräftiger Widerspruchsbescheid bzw. ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ist ein Anspruch auf eine Nachzahlung nicht gegeben. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, da sich der Dienstherr in derartigen Fällen nicht dazu veranlasst sehen konnte, finanzielle Vorsorge für eine mögliche Nachzahlungspflicht zu treffen.

Die Höhe der Nachzahlungen wurde wie folgt ermittelt:

1) Zuerst wurde ermittelt in welcher Nettohöhe Familienzuschläge für das dritte sowie das vierte und weitere Kinder gewährt worden sind. Diesbezüglich wurde das jährlich netto zur Verfügung stehende Einkommen

- a) einer Familie mit zwei Kindern mit dem einer Familie mit drei Kindern,
- b) einer Familie mit drei Kindern mit dem einer Familie mit vier Kindern

verglichen. Die entstehende Differenz stellt den Nettobetrag des jeweils gewährten Familienzuschlages dar. Die genauen Berechnungen können der Anlage 10 entnommen werden.

2) Anschließend wurde der so ermittelte Nettobetrag der gewährten Familienzuschläge in Bezug gesetzt zum zusätzlichen Bedarf für das dritte und jedes weitere Kind im jeweiligen Jahr. Die Differenz zwischen dem erforderlichen Mindestbetrag, der bereits 15 Prozent über den Leistungen der sozialen Grundsicherung liegt, und dem tatsächlich gewährten Nettobetrag ergibt einen auszugleichenden Fehlbetrag. Die genauen Berechnungen können der Anlage 11 entnommen werden.

Die Nachzahlungen wurden als Nettobeträge festgelegt. Dies bedeutet, dass abhängig von der persönlichen Situation der jeweils anspruchsberechtigten Person die Höhe der auszahlenden Bruttobeträge variiert.

Erhöhung der Amts- und Stellszulagen sowie der allgemeinen Stellszulage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Amtszulagen, Stellszulagen sowie der allgemeinen Stellszulage Rechnung getragen werden. Die genannten Zulagen werden daher jeweils ab 1. November 2024 um 4,76 Prozent, ab 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

Erschwerniszulagen

Der Entwurf sieht insbesondere eine Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr nach der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) vor. Die Erhöhung ist wie folgt gestaffelt:

- rückwirkend ab 1. Januar 2024 auf den Durchschnitt der Länder,
- ab 1. Februar 2025 auf das Niveau des Bundes.

Für weitere Zulagentatbestände wird auf Grund von Gleichstellungsgründen der jeweils zulagenberechtigte Personenkreis erweitert bzw. in einem Fall eine neue Zulagenregelung geschaffen werden. Auf Grund von Organisationsänderungen sind weitere redaktionelle Änderungen bei der Zulage für besondere Einsätze notwendig

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden ab 1. November 2024 um 4,76 Prozent, ab 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent angepasst.

Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung

Die Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung aus sachlichen Gründen von bis zu drei Ämtern innerhalb einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt erfolgt, da diese Regelung in allen anderen Bundesländern und dem Bund vorhanden ist. Es wird eine verbesserte Konkurrenzsituation insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und dem Bund erwartet. Die neu geschaffene Flexibilität soll der Personalbindung und -entwicklung sowie der Personalgewinnung dienen.

Die Prüfung und Bestätigung des Vorliegens eines sachgerechten Grundes obliegt im Rahmen der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit den Dienststellen.

Eine Bündelung für Ämter ohne aufsteigendes Grundgehalt ist nicht vorgesehen. Die Bündelung ist nur für Ämter der Besoldungsordnung A vorgesehen.

Neuregelung zu den Obergrenzen für Beförderungsämter

Es soll mit der Festlegung der Obergrenzen nicht mehr der gesamte Senat befasst werden, sondern nur die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung. Es handelt sich hierbei um ein haushalterisches Instrument. Die bisherigen Evaluationen seit 2018 haben ergeben, dass auf Grund der eingeführten analytischen Dienstpostenbewertung und der gleichzeitigen Aussetzung der Anwendung der Regelungen der bisherigen Obergrenzenverordnung die Stellenausstattung keine für Berlin unangemessene Entwicklung genommen hat und keine finanziellen negativen Auswirkungen feststellbar sind. Allerdings ist aufgrund der neugeschaffenen Möglichkeit der gebündelten Dienstpostenbewertung in § 18 dieses Gesetzes eine Regelungsmöglichkeit zur Begrenzung von Beförderungsämtern weiterhin erforderlich. Diese soll künftig zur Verfahrensvereinfachung im Rahmen von Ausführungsvorschriften erfolgen.

Änderung beim Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket

Nach Übereinkunft der Verkehrsminister der Länder mit dem Bund wird der Preis des Deutschlandticket 2024 weiterhin bei 49 Euro liegen. Der Einführungspreis von 49 Euro im Monat bleibt damit stabil für das gesamte Jahr 2024. Preissteigerungen ab dem Jahr 2025 sind jedoch nicht ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass es in jüngerer Zeit immer wieder zu kurzfristigen Änderungen der Tarife des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg kam, die sich auf den Zuschuss zu den Kosten einer Monatskarte gemäß § 74b Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) auswirken, sollen die hier für das Deutschlandticket Job und das VBB-Firmenticket im Land Berlin getroffenen Regelungen sowie die Regelungen gemäß § 74c BBesG BE zur Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg gesetzestechnisch so angepasst werden, dass es künftig bei Preisänderungen für Firmentickets keiner besoldungsgesetzlichen Änderung bedarf. Durch die Flexibilisierung der vorgenannten Regelungen wird im Fall von kurzfristigen Preisschwankungen die gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE erforderliche gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Arbeitgeber-Zuschusses sichergestellt, der künftig ggf. auch über dem Betrag von 15 Euro liegen könnte.

Wegfall des Verheiratetenzuschlags

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1. November 2024 der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1, der sogenannte Verheiratetenzuschlag, wegfällt. Ab diesem Zeitpunkt soll nur noch ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt werden. Gleichzeitig werden die Grundgehälter aller beamteten Dienstkräfte, Richterinnen und Richter durch Neuverteilung des frei gesetzten Finanzvolumens um einen Betrag in Höhe von 75,05 Euro erhöht. Diese Erhöhung entspricht der Hälfte des bisher in der Stufe 1 gezahlten Familienzuschlages in Höhe von 150,10 Euro.

Für diejenigen Personen, die vor dem 1. November 2024 Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 haben, wird durch eine Übergangsregelung zum Familienzuschlag in § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage gewährt. Diese garantiert, dass für den Personenkreis der bislang Berechtigten keine finanziellen Nachteile durch den Wegfall des Familienzuschlages erfolgen.

Der Ehegattenanteil im Familienzuschlag wurde bisher – abgesehen von den Sondertatbeständen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 BBesG BE – wegen des Bestehens oder des früheren Bestehens einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährt. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass im Regelfall in den Beamten- oder Richterfamilien nur eine Alleinverdienerin oder ein Alleinverdiener die Unterhaltslast für die gesamte Familie trägt. Ein erhöhter Alimentationsbedarf, der durch den Familienzuschlag der Stufe 1 gedeckt werden sollte, wurde bei Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „verheiratet“ ungeachtet dessen unterstellt, ob ein Unterhaltsbedarf tatsächlich gegeben war. Der Verheiratetenzuschlag wurde deshalb bisher auch dann gewährt, wenn die Person, die mit der beamteten Dienstkraft oder RichterIn bzw. dem Richter liiert war, über eigenes Einkommen verfügte.

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit wird besonders deutlich in den sogenannten Konkurrenzfällen, in denen beide Ehegatten über ein eigenes Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst verfügten und dennoch jeweils den halben Ehegattenanteil erhielten. Aufgrund der pauschalen Annahme eines erhöhten Alimentationsbedarfs bei verheirateten beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern wies das bisherige Familienzuschlagrecht erhebliche Gerechtigkeitsdefizite auf. Zudem entspricht das Familienbild der „Alleinverdienerehe“ nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit. In Berlin war und ist – auch als Folge der hohen Erwerbsquote von Frauen in der DDR – die „Alleinverdiener-Ehe“ keineswegs der Regelfall der familiären Aufgabenverteilung. Bei zwischen 60 und 70 Prozent der erwerbstätigen Paare gehen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. Statistischer Bericht A I 11 – j / 19 von November 2020, Ziff. 4.3 vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg).

Durch diesen sozialen Wandel und auch durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht haben sich die Lebensumstände und Alimentationsbedürfnisse der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter erheblich verändert. Diese Änderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation müssen im Besoldungsrecht nachvollzogen werden. Der verfassungsrechtliche Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber in Artikel 33 Absatz 5 GG, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fortzuentwickeln, ermöglicht eine Korrektur des insoweit nicht mehr zeitgemäßen Besoldungsrechts. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen schon seit dem Inkrafttreten des TVöD und des TV-L (2005 bzw. 2006) eine entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.

Die Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag ab 1. November 2024 ist mit dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG vereinbar. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Lebensunterhalt der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter und ihrer Familien lebenslang amtsangemessen zu gewährleisten. Damit eng verbunden ist die Pflicht des Dienstherrn, die durch die Familie entstehenden Unterhaltsverpflichtungen realitätsgerecht bei der Regelung der Beamtenbesoldung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat allerdings bei der Ausgestaltung der familienbezogenen Besoldungselemente einen weiten Gestaltungsspielraum. Es besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder ein Anspruch auf eine bestimmte unveränderte Struktur der Besoldung noch ein Grundsatz, nach dem die familienbezogene Ausgestaltung der Besoldung durch die Gewährung eines Familienzuschlages erfolgen muss.

Die amtsangemessene Alimentation der verheirateten sowie der gleichgestellten beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter wird auch nach Abschaffung des Ehegattenanteils durch die familienstandsneutralen Besoldungsbestandteile (insbesondere durch das Grundgehalt) in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang gewährleistet. Der Verheiratenzuschlag stellte mit einem Betrag von rund 150 Euro lediglich eine Ergänzungsleistung des Dienstherrn dar, die – unabhängig davon, ob die angeheiratete Person über eigenes Einkom-

men verfügte oder nicht - für eine amtsangemessene Lebensführung der beamteten Dienstkraft sowie Richterinnen und Richter und ihrer Familien jedenfalls nicht notwendig war. Der vom beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip flankierte Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers wird deshalb mit der Abschaffung des Ehegattenanteils nicht überschritten. Eine Unteralimentierung von Beamtenfamilien wird durch die Rechtsänderung nicht bewirkt.

Mit den verfassungsrechtlich zulässigen Änderungen des Familienzuschlagesrechts durch dieses Gesetz wird das Besoldungsrecht in einem wesentlichen Bereich modernisiert. Es wird stärker als bisher auf die Alimentation von Familien mit Kindern ausgerichtet und damit sozial gerechter ausgestaltet. Im Übrigen wird die in diesem Rechtsbereich besonders hohe Regeldichte vermindert. Die mit schwer überschaubaren Detailregelungen überfrachteten Vorschriften werden übersichtlicher gestaltet und der Vollzug der Vorschriften durch die Bezüge stellen wird wesentlich vereinfacht.

Anhebung der Ämter der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes und der Bewilligung des Nachtragshaushalts ist vorgesehen, die Spitzenämter der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin anzuheben. Diese haushaltsgesetzlichen Maßgaben müssen nunmehr besoldungsrechtlich nachvollzogen werden, um den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern die entsprechende Besoldung gewähren zu können. Ferner sind die entsprechenden Amtsbezeichnungen anzupassen.

Folgende Spitzenämter im Justizvollzug sollen angehoben werden:

Von A 16 nach B 2:

Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering (bisher A 16),

Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin (bisher A 16),

Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (bisher A 16) und

Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen (bisher A 16)

Von A 16 Z nach B 3:

Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel (bisher A 16 Z),

Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit (bisher A 16 Z) und

Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (bisher A 16 Z)

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen. Mit einzubeziehen sind versorgungsberechtigte Personen, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge ab 1. November 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 275,05 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus der Übertragung der im Tarifergebnis beschlossenen Erhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und der Übertragung des ab dem 1. November 2024 entfallenden hälftigen Verheiratenzuschlags in Höhe von 75,05 Euro.

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 regelt für die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage eine Erhöhung um 4,76 Prozent ab 1. November 2024. Damit wird, analog zur Vorgehensweise im Tarifbereich der Länder sowie der Mehrheit der übrigen Bundesländer, der für die Erhöhung der Grundgehälter vorgesehene Sockelbetrag von 200 Euro systemgerecht in eine lineare Erhöhung von 4,76 Prozent für die dynamisch ausgestalteten Zulagen umgesetzt.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent. Dabei werden sowohl die mit Absatz 1 zum 1. November 2024 erhöhten Grundgehaltssätze als auch diejenigen Bezügebestandteile erfasst, die bereits im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 linear erhöht worden sind. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Erhöhung um 100 Euro ab 1. November 2024 und weitere 50 Euro ab 1. Februar 2025 gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags um 220,04 Euro und des Auslandskinderzuschlags um 3,81 Prozent ab 1. November 2024. Es folgen weitere Erhöhungen um 4,4 Prozent zum 1. Februar 2025. Die gegenüber den Anpassungen nach Absatz 1 und 2 jeweils verminderten Anpassungssätze für diese Zuschläge entsprechen der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgeltend und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696). Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

In Folge des Wegfalls des Familienzuschlages der Stufe 1 (auch „Verheiratetenzuschlag“ genannt) erfolgt eine systematische Neugestaltung des Familienzuschlages. Dieser richtet sich nunmehr nur noch nach der Anzahl der Kinder, für die ein Familienzuschlag gewährt wird.

Die in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 festgelegten Beträge der Familienzuschläge für die ersten beiden Kinder haben als Grundlage die Beträge der bisherigen Familienzuschläge der Stufe 2 und Stufe 3 zuzüglich einer linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent. Die in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 festgelegten Beträge der Familienzuschläge für das dritte sowie das vierte und weitere Kinder entsprechen den Beträgen der bisherigen Familienzuschläge der Stufe 4 sowie Stufe 5 und höher. Da die ab dem dritten Kind gewährten Beträge des Familienzuschlages weiterhin ausreichend sind, um eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen, ist diesbezüglich keine Erhöhung angezeigt.

Die in Absatz 5 Satz 2 und 3 festgelegten Erhöhungsbeträge zu den Familienzuschlägen für das erste und zweite Kind entsprechen in ihrer Höhe den bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Erhöhungsbeträgen für die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 für die bezeichneten Besoldungsgruppen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 6

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativen Charakter wird in die für 1. Februar 2025 vorgesehenen linearen Anpassungen mit einbezogen. Die lineare Erhöhung wird jedoch nur für den Familienzuschlag für die ersten beiden Kinder bestimmt. Denn die Angemessenheit des Familienzuschlages für drei und mehr Kinder bestimmt sich anhand des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes und ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt in ausreichender Höhe festgelegt.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge um 275,05 Euro nach § 2 Absatz 1 für fortgeltende Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge entsprechend erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2

Der Absatz 2 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 nach § 2 Absatz 2 für fortgeltende Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge entsprechend erhöht.

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Die Nummer 6 regelt die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 von Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Nach Nummer 7 werden die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3

Nach § 11 Absatz 1 des Senatorengesetzes (SenG) erhalten die Mitglieder des Senats Amtsbezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11. Als Mitglieder des Senats erhalten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Amtsbezüge in Höhe von 107 Prozent und die Regierende Bürgermeisterin bzw. der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11. Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich hierbei nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.

Auf Grund der aktuellen Haushaltsslage sieht die Regelung in § 3 Absatz 3 vor, dass für am 1. November 2024 amtierende Mitglieder des Senats mit dem vorliegenden Gesetz die Anpassung des Amtsgehalts und des Ortszuschlags der Stufe 1 ausgesetzt wird. Für Mitglieder des Senats, deren Amt vor dem 1. November 2024 endete, wird eine solche Aussetzung indes nicht festgelegt. Für diesen Personenkreis findet eine Übertragung der für die beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppe B 11 vorgesehen prozentualen Anpassungen der Besoldung teil.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten und neu festgelegten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 4 BerlBVAnpG 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) erfolgten Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Ebenfalls wird die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die sich nach § 11 Absatz 1 des Senatorengesetzes (SenG) richtenden Amtsbezüge der Mitglieder des Senats im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Diese gesonderte Ermächtigung ist erforderlich, da sich für Mitglieder des Senats das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung richtet und diese an den linearen Anpassungen der Besoldung der beamteten Dienstkräfte teilnehmen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 SenG.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Mit dieser Regelung wird die ab dem 1. November 2024 geltende Erhöhung der Grundgehaltssätze um 275,05 EUR für die versorgungsberechtigten Personen nachvollzogen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, ab 1. Februar 2025 durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Absatz 3 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene versorgungsberechtigte Personen, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 Prozent abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

Absatz 5 führt die Übergangsregelungen für versorgungsberechtigte Personen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Bei allen beamteten Dienstkräften sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit Art. 1 § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) auf 68,18 Euro festgesetzt und nunmehr zum 1. Februar 2025 auf 71,93 Euro erhöht.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassungen im Sinne von § 70 Absatz 1 LBeamVG gelten.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich des in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschlages bei drei und mehr Kindern)

Zu Artikel 2 § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Personenkreis der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personengruppen fest, welcher Anspruch auf die in § 3 festgelegten Nachzahlungen hat. Dieser orientiert sich an der Vorgabe des BVerfG in seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 unter den Randnummern 94, 95. Darin stellt das BVerfG dar, dass der Gesetzgeber grundsätzlich verpflichtet ist, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Jedoch gibt es Ausnahmen von dieser Regelfolge bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen. Insbesondere bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und der beamteten Dienstkräfte der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Ansprüche auf Nachzahlung der Differenz zwischen gesetzlich vorgesehener und verfassungsrechtlich gebotener Besoldung für die Zeit vor der verfassungsgerichtlichen Feststellung erkennt das BVerfG deshalb erst ab dem Haushaltsjahr zu, in dem das Alimentationsdefizit gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht worden ist. Diese Rügepflicht folgt aus der Pflicht der Richterinnen und Richter sowie der beamteten Dienstkräfte auf die finanziellen Belastungen des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Daher muss die Alimentation der untätig gebliebenen Personen nicht rückwirkend auf das verfassungsrechtlich gebotene Niveau erhöht werden. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation nicht in jedem Haushaltsjahr erneut geltend gemacht werden muss. Vielmehr genügt im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter statthafter Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein.

Aller Voraussicht nach wird auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. November 2023 (Az.: 26 K 649/23 XXX, Rn. 21) zukünftig darauf abgestellt werden, dass sofern die Höhe der Grundbesoldung durch ein neues Besoldungsgesetz geändert wird, die beamtete Dienstkraft ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation – sollte diese ihn auch nach dem legislativen Tätigwerden weiterhin für verletzt halten – erneut gegenüber dem Dienstherrn geltend machen muss.

In der Folge ist eine rückwirkende Behebung ausschließlich hinsichtlich derjenigen Personen erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Entscheidend ist, dass diese sich gegen die Höhe der gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaftern Rechtsbehelfen gewehrt haben und der Haushaltsgesetzgeber somit nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird. Sofern von einzelnen Personen Widerspruchs- oder Klageverfahren angestrengt wurden, die in der Zwischenzeit bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen worden sind, wird diesen keine Nachzahlung gewährt. Dies beruht darauf, dass sich der Haushaltsgesetzgeber des Landes Berlin

in diesen Fällen nicht dazu veranlasst sehen musste, eine finanzielle Vorsorge für möglicherweise zu leistende Nachzahlungen zu treffen.

Zu Artikel 2 § 2 (Nachzahlung für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie sonstige Personen)

Absatz 1 bestimmt den grundsätzlich anspruchsberechtigten Personenkreis, soweit diese vom im § 1 festgelegten Anwendungsbereich erfasst sind.

Absatz 2 legt fest, dass sich die Höhe des Nachzahlungsbetrags nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder richtet. Je berücksichtigungsfähigem Kind erhöhen sich die Beträge um den jeweils angegebenen Betrag.

Absatz 3 Satz 1 regelt klarstellend, dass die Nettonachzahlungsbeträge, auf die sich für die Vergangenheit aus diesem Gesetz ein Anspruch ergibt, ihrer Rechtsnatur nach kein Familienzuschlag sind. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 hält ferner fest, dass diese jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt werden. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung für Fälle von mehreren, gleichzeitig nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen, z.B. Doppelbeamtenverhältnissen, und erklärt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar. Danach wird die Besoldung grundsätzlich nur aus dem Amt mit den höchsten Dienstbezügen bzw. bei Ämtern mit Dienstbezügen in gleicher Höhe aus dem zuerst übertragenen Amt gewährt.

Absatz 4 erklärt die für den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen geltende Konkurrenzregelung sowie die Regelung zur Erhebung und zum Austausch von personenbezogenen Daten durch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes für entsprechend anwendbar, ebenso die Vorschrift zur Zahlung des Familienzuschlages bei Änderung des Familienzuschlages.

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. § 6 Absatz 1 BBesG BE findet insoweit entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass die Nachzahlungsbeträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen sind. Die Ausnahmeregelung des § 40 Absatz 5 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes, die über Absatz 4 entsprechende Anwendung findet, ist als *lex specialis* vorrangig zu beachten. D.h. die Nachzahlungsbeträge sind bei einer bzw. einem teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten nicht entsprechend der Arbeitszeit zu kürzen, wenn eine bzw. einer der beiden Anspruchsberechtigten vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt war oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren.

Zu Artikel 2 § 3 (Höhe der Nachzahlungen)

Absatz 1 legt die Höhe der Nettonachzahlung für jeden Monat fest, in dem in den Nummern 1 bis 13 jeweils bezeichneten Haushaltsjahren ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 bestanden hat.

Absatz 2 legt die Höhe der Nettonachzahlung für jeden Monat fest, in dem in den Nummern 1 bis 13 jeweils bezeichneten Haushaltsjahren ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 5 und höher bestanden hat. Für jede über der Stufe 5 liegenden Stufe wird jeweils der in Absatz 2 Nummern 1 bis 13 bezeichnete Betrag gewährt.

Verzugszinsen sind neben den zu leistenden Nachzahlungen nicht zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05 festgehalten, dass genau wie Ansprüche auf Zahlung von Besoldungsleistungen daran anknüpfende Zinsansprüche eine gesetzliche Grundlage voraussetzen. Auf Grund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist keine Zahlungsverpflichtung entstanden, so dass in der Folge auch kein Verzug eingetreten ist. Denn dieser tritt erst ein, wenn und soweit die Geldforderung dem Grunde nach entstanden, der Höhe nach hinreichend bestimmt und fällig geworden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05; Rn. 12, 13)

Zu Artikel 2 § 4 (Versorgungsberechtigte Personen)

§ 4 legt fest, dass die §§ 1 bis 3 entsprechend für Personen gelten, die im jeweiligen Haushaltsjahr ganz oder teilweise versorgungsberechtigt waren und denen ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 5 LBeamtVG zustand.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Neufassung des § 18 BBesG BE)

Grundsätzlich gebietet § 18 eine Dienstpostenbewertung, ohne aber festzulegen, in welcher Form diese zu erfolgen hat. Durch den Satz 2 wird Satz 1 dahingehend konkretisiert, dass Funktionen auch mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Die Formulierung des Satzes 2 bewirkt zugleich, dass Bündelungen von Ämtern über eine gesamte Laufbahngruppe nicht zulässig, sondern auf höchstens drei Besoldungsgruppen begrenzt sind. Außerdem stellt der Satz klar, dass für die neu zugelassene Bündelung von Ämtern ein sachlicher Grund vorliegen muss und berücksichtigt damit die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. z.B. den BVerfG-Beschluss vom 16.12.2015 - Az.: 2 BvR 1958/13).

Die redaktionelle Änderung in Satz 3 von „Dienstherren“ zu „Dienststellen“ dient der Anpassung der ehemaligen Bundesregelung an die Gegebenheiten und Erfordernisse im Land Berlin, da hier Berlin der alleinige Dienstherr ist, aber dennoch grundsätzlich auf die Belange aller Dienststellen Rücksicht genommen werden soll. Dies bezieht neben den Senatsverwaltungen sowohl die Bezirke als auch die nachgeordneten Behörden mit ein.

Durch Satz 4 wird ergänzend zum Satz 2 klargestellt, dass der Gesetzgeber die Bündelung von Ämtern ausschließlich für die Besoldungsordnung A und nicht für die weiteren Besoldungsordnungen zulässt.

Satz 5 informiert darüber, dass Einzelheiten, insbesondere die konkrete Bündelung der Ämter, durch Ausführungsvorschriften geregelt werden. Durch die Regelung der konkreten Bündelung in einer Ausführungsvorschrift kann eine gewisse Flexibilität für ggf. notwendige Anpassungen erreicht werden. Überdies soll die Bündelung in allen Dienststellen gleichartig erfolgen, daher erscheint eine vorgegebene Regelung und Präzisierung notwendig. Dies dient u. a. der gleichmäßigen Dienstpostenbewertung innerhalb des Landesdienstes und daraus folgend der Schaffung gleicher Bedingungen bei der Personalgewinnung für alle Dienststellen.

Satz 6 enthält eine Klarstellung sowohl zu Satz 1 als auch zu Satz 2 dahingehend, dass eine Bewertung von Funktionen durch die Dienststellen dort nicht erforderlich ist, wo dies bereits im BBesG BE erfolgt ist und dass die normativ vorgenommenen Bewertungen, bspw. für Lehrkräfte oder Leiterinnen und Leiter bestimmter Einrichtungen, von der Bündelung ausgenommen sind.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (Neufassung des § 26 BBesG BE)

Mit dem Absatz 1 Satz 1 wird die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter festzulegen. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Begrenzung von Beförderungsämtern zu regeln. Satz 1 bestimmt zudem, für welche Bereiche Obergrenzen festgelegt werden dürfen.

Absatz 1 Satz 2 informiert darüber, dass Einzelheiten durch Ausführungsvorschriften geregelt werden. Damit sollen gleiche Bedingungen für alle Dienststellen und Transparenz im Umgang mit der Obergrenzenregelung geschaffen werden.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von Absatz 1.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (Wegfall des Verheiratetenzuschlags, §§ 39 - 41 BBesG BE)

Die Neufassung der §§ 39 bis 41 setzen den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1, sogenannter „Verheiratetenzuschlag“, um.

§ 39 BBesG BE - Grundlage des Familienzuschlages

§ 39 hält fest, dass der Familienzuschlag nach den auf Grundlage des Artikel 1 § 4 des vorliegenden Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemachten Beträgen gewährt wird.

§ 40 BBesG BE - Höhe des Familienzuschlages

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Höhe des Familienzuschlages nach der Anzahl der Kinder richtet, für die Kindergeld zusteht oder für die ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. Beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen, die allein wegen der Rangfolge und Konkurrenzvorschriften nach den §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes bzw. nach den §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes kein Kindergeld er-

halten, wird wie bereits bisher für die Zwecke der Besoldung eine fiktive Kindergeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung für den Familienzuschlag zugerechnet. Satz 3 bestimmt, dass auch beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, einen Anspruch auf den Familienzuschlag haben. Damit werden sie den verheirateten beamteten Dienstkräften und versorgungsberechtigten Personen gleichgestellt, denen unter vergleichbaren Voraussetzungen Kindergeld und Familienzuschlag zustehen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die auf die Person des Kindes bezogenen kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel: Lebensalter des Kindes) auch bei den in den Haushalt aufgenommenen Kindern der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vorliegen müssen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird in Satz 4 klargestellt, dass die Entscheidung der Familienkassen über den Kindergeldanspruch für die besoldungsrechtliche Entscheidung der Bezügestellen über den Familienzuschlag bindend ist.

Absatz 2 trifft Regelungen zu dem Fall, dass zwei Personen hinsichtlich demselben Kind Familienzuschlag zustehen würde, da sie im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt sind. Auch in diesen Fällen ist die Kindergeldberechtigung zur Gewährung des Familienzuschlages ausschlaggebend. Zudem legt Satz 3 fest, dass der volle Familienzuschlag gezahlt wird, sofern einer der beiden Personen vollbeschäftigt ist oder bei Teilzeitbeschäftigung die beiden Personen zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Damit wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005, Az.: 2 C 44.04, normativ umgesetzt.

Absatz 3 definiert den Begriff der „Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bei der Anwendung der Konkurrenzvorschriften des Absatzes 2. Die Begriffsdefinition entspricht der bisherigen Legaldefinition im § 40 Absatz 6 BBesG BE, welche durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgelöst werden soll. Die Vorschrift ist weiterhin erforderlich, um Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Zwar sehen die in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge (TVöD bzw. TV-L) seit den Jahren 2005 bzw. 2006 keine familienbezogenen Leistungen für Tarifbeschäftigte mehr vor. Durch die in den jeweiligen Überleitungstarifverträgen für die bei Einführung des neuen Tarifrechts vorhandenen Beschäftigten enthaltenen Besitzstandsregelungen werden jedoch auch dort langfristig weiterhin kindbezogene Bestandteile mit dem Entgelt gezahlt. Dies gilt ebenso für diejenigen Arbeitgeber, die sich der Tarifrechtsreform bisher nicht angeschlossen haben und die früheren Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts weiter anwenden.

Absatz 4 ermächtigt die Bezügestellen und die Familienkassen, die für die Festsetzung des Familienzuschlages notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und untereinander auszutauschen. Die Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich und für den Vollzug der Konkurrenzvorschriften unentbehrlich. Satz 3 erlaubt

die für die Besoldungsfestsetzung notwendige Erhebung personenbezogener Daten von Dritten [(volljährige) Kinder oder andere Personen].

Absatz 5 entspricht § 40 Absatz 8 BBesG BE, welcher durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgelöst werden soll

§ 40a BBesG BE – Ergänzender Familienzuschlag

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag. Die Nummern 1 bis 6 erfordern, dass eine Erwerbstätigkeit der zweiten Person in der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen nicht aufgenommen wird. Ein kumulatives Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn einer der sechs Tatbestände erfüllt ist und daher kein oder kein ausreichendes monatliches Einkommen erzielt wird oder kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Nummer 1 erfordert die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Zeitraum orientiert sich an dem Anspruch auf Basiselterngeld über den grundsätzlichen maximalen Zeitraum von zwölf Monaten pro Elternteil nach § 4 Abs. 3 S. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Der Zeitraum von zwölf Monaten knüpft dabei an den besonderen Betreuungsbedarf des neugeborenen Kindes in dieser Zeit an. Nach der Vollendung des ersten Lebensjahres kann den Eltern eine (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Durch den auf zwölf Monate begrenzten Zeitraum ergibt sich eine Anreizwirkung, sich bis zu diesem Zeitpunkt um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für eine eigenständige Sicherung der Lebensgrundlage zu bemühen. Zugleich schafft diese Regelung einen Anreiz, nicht allein einem Elternteil die Erwerbsarbeit und dem anderen Teil die Betreuungsarbeit zu übertragen.

Nummern 2 und 3 setzen voraus, dass eine Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen erfolgt. Diese beiden Fälle orientieren sich an den Regelungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz), wonach Beschäftigte für diese Fälle ohne Entgelt freizustellen sind bzw. beamteten Dienstkräften Sonderurlaub ohne Besoldung zu bewilligen ist. Wer zu den Angehörigen zählt, ist in Absatz 7 geregelt. Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden oder betreuenden Person liegt vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Vorrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Vorausgesetzt wird ein Pflegegrad von mindestens zwei, der eine erhebliche Einschränkung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person voraussetzt. Dies kann durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen werden.

Nummer 4 setzt eine Schwerbehinderung der Ehegattin oder des Ehegatten voraus. Es wird pauschalierend davon ausgegangen, dass der Grad der Erwerbsminderung von 50 v. H. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschwert.

Nummer 5 setzt voraus, dass eine Erkrankung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass kein Anspruch auf Krankengeld (mehr) besteht. Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass Krankengeld bezogen worden ist.

Nummer 6 regelt die Fälle, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten hat. In diesen Fällen kann nicht mehr erwartet werden, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die das Familieneinkommen erhöht.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass es keinen Vertrauensschutz hinsichtlich der Höhe des ergänzenden Familienzuschlages gibt. Die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages wird vielmehr in Abhängigkeit der Höhe der Leistungen der sozialen Grundsicherung und dem Besoldungsniveau fortwährend aktualisiert.

In Absatz 2 wird die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages in Abhängigkeit von der jeweils vorliegenden Familienkonstellation bestimmt. Ist die beamtete Dienstkraft verheiratet oder verpartnert ohne dass ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird, so wird ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von 437,46 Euro gewährt. Wird ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt, so wird ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von 912,64 Euro gewährt. Wird ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt, so wird ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von 1 005,29 Euro gewährt. Die Beträge sind so ausgestaltet, dass mit diesen ab dem 1. November 2024 in allen Besoldungsgruppen der Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung eingehalten ist. Die entsprechende Berechnungsgrundlage findet sich in der Anlage 6 entnommen werden.

Absatz 3 legt fest, dass Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder Erwerbsersatzeinkommen angerechnet werden. Dies entspricht dem Leitbild welches eine Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten grundsätzlich voraussetzt. Dann ist es konsequent, auch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, einer aktuell nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit jedoch mit Bezug von vorübergehendem Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Elterngeld) oder einer früheren Erwerbstätigkeit, aber mit Bezug von dauerndem Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) anzurechnen. Da diese Beträge der Familie der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehen, ist diese Vorgehensweise gerechtfertigt.

Absatz 4 legt fest, dass die beamtete Dienstkraft das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und eventueller Einkommen nach Absatz 4 unter Beifügen geeigneter Nachweise anzuzeigen hat.

Absatz 5 bestimmt, dass die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages ab dem Monat erfolgt, in welchem die beamtete Dienstkraft der Dienststelle das Vorliegen der

Voraussetzungen angezeigt hat. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Poststelle, nachgewiesen durch den Posteingangsstempel. Erforderlichenfalls wird der ergänzende Familienzuschlag rückwirkend gezahlt, wenn die Bearbeitung nicht innerhalb desselben Kalendermonats abgeschlossen werden konnte. In der Regel ist die Gewährung auf ein Jahr zu befristen. Sofern von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden kann, ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Ablauf des Gewährungszeitraums weiterhin vorliegen, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Die beamtete Dienstkraft ist dazu verpflichtet, ein Entfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder eine Änderung an der Höhe des Einkommens nach Absatz 4 unmittelbar, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber der Dienststelle mitzuteilen. In Anlehnung an den neu gefassten § 41 Satz 2 BBesG BE wird der ergänzende Familienzuschlag nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Der deklaratorische Verweis auf § 12 Absatz 2 BBesG BE macht deutlich, dass zu viel gezahlter ergänzender Familienzuschlag zurückzufordern ist.

Absatz 6 definiert die Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 3. Es erfolgte eine Orientierung an der Definition der nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Pflegezeitgesetzes. Da es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten handelt, die bzw. der eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegt oder betreut, wurde Nummer 2 der vorgenannten Regelung nicht zur Anwendung gebracht, sondern der Geltungsbereich auf die in gerader Linie Verwandten beschränkt, zumal bei Verwandten in gerader Linie eine dauerhafte Unterhaltspflicht besteht (§ 1601 BGB). Ergänzungen erfolgen neben den Schwieger- und Stiefeltern bei Kindern, die durch Adoptionen alle Rechte und Pflichten gegenüber den Adoptiveltern erwerben bzw. durch die Dauer einer Pflegschaft weitgehend in die Familie integriert werden.

Nach Absatz 7 stehen die eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehen gleich. Demnach erhalten die verpartnerten beamteten Dienstkräfte den ergänzenden Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie die verheirateten beamteten Dienstkräfte.

§ 41 BBesG BE - Änderung des Familienzuschlages

Der § 41 bleibt im Wesentlichen unverändert. Mit der mit dem Artikel 3 Nummer 5 herbeigeführten Änderung entfällt lediglich der Verweis auf „Stufen des Familienzuschlages“, da künftig die Höhe des Familienzuschlages lediglich von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder abhängt.

Die Vorschrift geht als Spezialregelung § 3 BBesG BE vor und bestimmt, dass bei Eintritt des für den Familienzuschlag maßgebenden Ereignisses im Laufe eines Monats der Anspruch auf den Familienzuschlag rückwirkend ab dem Ersten des Monats besteht. Außerdem wird abweichend von den allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen der Familienzuschlag nicht bereits am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen, sondern erst für den folgenden Monat nicht mehr gezahlt.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 41 Satz 3 BBesG BE)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Reform des Familienzuschlages. Denn dieser wird künftig nicht mehr nach Stufen unterteilt, sondern sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder bestimmen.

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 59 Absatz 6 BBesG BE)

Die Regelung ist erforderlich, damit auch für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf, die nach der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Rechtslage einen Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt bekommen haben, eine Besitzstandswahrung stattfindet. Denn für diese Statusgruppe gilt die Regelung des neu geschaffenen § 87 nicht.

Die Regelung der Ausgleichszulage für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf ist so gestaltet, dass diese in derselben Höhe gewährt wird wie der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 im Oktober 2024. Dessen maximale Höhe beträgt 150,10 Euro. In Fällen von Teilzeittätigkeit oder dem Vorliegen einer Konkurrenz nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 alte Fassung wird dieser jedoch nur anteilig gewährt.

Sobald die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 nach bisherigem Recht nicht mehr vorliegen, wird auch die Ausgleichszulage nicht weiter gewährt.

Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 74b BBesG BE)

Die Regelungen zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für ein Firmenticket bzw. einer Monatskarte gemäß § 74b und § 74 c BBesG BE sollten aus besoldungsrechtlicher Sicht wegen möglicher Ticketpreiserhöhungen künftig bezüglich des Zuschussbetrages flexibler formuliert werden. Die für Firmentickets bestehenden VBB-Rahmenvereinbarungen über den Mindestzuschuss des Arbeitgebers enthalten je nach Ticketvariante unterschiedliche Fahrtkostenzuschussregelungen. Der Arbeitgeber muss derzeit für das VBB-Firmenticket mindestens 10 Euro (Festbetrag) und für das Deutschlandticket Job einen Mindestzuschuss in Höhe von 25 Prozent (prozentualer Anteil) zahlen, um die Voraussetzungen der jeweiligen Firmenticketvereinbarung mit den Berliner Verkehrsunternehmen zu erfüllen.

Der Zuschuss zu einer Monatskarte unterliegt dem Gesetzesvorbehalt gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE. Daher wird mit der vorgesehenen Änderung des § 74b Absatz 1 BBesG BE sichergestellt, dass die Regelung künftig auch bei Preissteigerungen für Firmentickets, die mit einer Erhöhung des Mindestzuschusses des Arbeitgebers einhergehen, als Rechtsgrundlage für den Arbeitgeberzuschuss Wirkung entfaltet.

Es wird davon ausgegangen, dass die 25 Prozent-Regelung für den Mindestzuschuss des Arbeitgebers zum Deutschlandticket Job bestehen bleibt. Soweit der Betrag für das Firmenticket künftig 60 Euro übersteigen würde, würde der bisher vorgesehene Zuschuss zum Firmenticket in Höhe von monatlich 15 Euro für die beamteten Dienstkräfte in Besoldungsgruppen oberhalb der BesGr. A 13 mit Amtszulage gemäß § 74b Absatz 1 BBesG BE überschritten. Es besteht daher dringender Bedarf die besoldungsrechtliche Zuschussregelung in § 74b Absatz 1 BBesG

BE so zu ändern, dass ein gegebenenfalls ab 1. Januar 2025 über dem derzeit geregelten Festbetrag von 15 Euro liegender Betrag von der Zuschussregelung umfasst ist. Dies ist zum einen zur Einhaltung der Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket Job mit den VBB-Verkehrsunternehmen notwendig. Zum anderen ist die Gewährung eines Zuschusses zum Firmenticket gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE nur auf Grundlage einer besoldungsrechtlichen Regelung rechtmäßig.

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 74c BBesG BE)

In Folge der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen in § 74b Absatz 1 BBesG BE muss ebenfalls der § 74c Absatz 1 BBesG BE entsprechend angepasst werden, da hier im Rahmen von Fortzahlungsregelungen Bezug auf den 15-Euro-Zuschuss gemäß § 74b Absatz 1 BBesG BE genommen wird.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 87 BBesG BE)

Der neu eingefügte § 87 ist eine Folgeregelung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (sogenannter „Verheiratetenzuschlag“) und trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Personen, denen nach bisherigem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hat.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass ein Anspruch nach Absatz 2 nur dann besteht, wenn für Oktober 2024 nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 bestanden hat und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde.

Absatz 1 Satz 2 schließt den Anspruch aus, wenn die Person nach Satz 1 sowie die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner als beamtete Dienstkraft oder versorgungsberechtigte Person beim Land Berlin Anspruch auf laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge hat. Dies beruht darauf, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übergeleitet wird. In der Folge ergibt sich keine Notwendigkeit einer Ausgleichszulage, wenn beide Personen in der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Besoldungs- oder Versorgungsbezüge haben. Denn in diesen Fällen wird durch die Erhöhung des Grundgehalts um 75,05 Euro kumuliert der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 erreicht. Die Bezugnahme auf laufende Bezüge schließt den Anspruch bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Anspruchshöhe, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Bislang wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 beiden Anspruchsberechtigten jeweils zur Hälfte gezahlt, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beim Land Berlin beschäftigt sind. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005, Az.: 2 C 44.04, wird von der bisherigen Fassung des § 40 Absatz 4 Satz 2 BBesG

BE Abstand genommen, sodass nun als Voraussetzung genügt, dass einer der beiden Personen vollbeschäftigt ist oder bei Teilzeitbeschäftigung die beiden Personen zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Damit kumuliert der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 erreicht wird, muss die Zulage in der Höhe gezahlt werden, die sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.

1. Beispiel:

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 100%, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte

(100% v. 75,05€) 75,05 € im Grundgehalt

+ (0% v. 75,05€) 0 € Zulage nach § 87

2. Ehegatte

(80% v. 75,05€) 60,04 € im Grundgehalt

+ (20% v. 75,05€) 15,01 € Zulage nach § 87

Summe: 150,10 €

2. Beispiel:

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 40%, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte

(40% v. 75,05€) 30,02 € im Grundgehalt

+ (60% v. 75,05€) 45,03 € Zulage nach § 87

2. Ehegatte

(80% v. 75,05€) 60,04 € im Grundgehalt

+ (20% v. 75,05€) 15,01 € Zulage nach § 87

Summe: 150,10 €

Absatz 1 Satz 4 regelt die Anspruchshöhe, wenn beide Partner in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit erreichen. Hierbei wird § 6 Absatz 1 BBesG BE angewendet, wonach bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden; dies ist ebenfalls in Absatz 3 geregelt. Der Satz 4 hat lediglich eine deklaratorische Wirkung.

Beispiel:

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 40%, 2. Ehegatte 40 %

1. Ehegatte

(40 % v. 75,05 €) 30,02 € im Grundgehalt

+ (40 % v. 75,05 €) 30,02 € Zulage nach § 87 und

2. Ehegatte

(40 % v. 75,05 €) 30,02 € im Grundgehalt

+ (40 % v. 75,05 €) 30,02 € Zulage nach § 87

Summe: 120,08 €

Die Summe entspricht dem bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 für den im Beispiel dargestellten Fall.

Absatz 1 Satz 5 schließt den Anspruch aus, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nur anteilig gewährt worden ist. In solchen Konkurrenzfällen ergibt sich keine Notwendigkeit einer Ausgleichszulage. Denn in diesen Fällen wird durch die Erhöhung des Grundgehalts um 75,05 Euro kumuliert der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 erreicht.

Absatz 1 Satz 6 bestimmt, dass in den Fällen der Sätze 2 bis 5 der Anspruch nach Absatz 2 nicht wiederauflebt, sollte die andere Person in der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung die andere anspruchsberechtigte Person ihre Besoldungs- oder Versorgungsansprüche beim Land Berlin verlieren.

Absatz 2 legt die Höhe der Ausgleichszulage auf 75,05 Euro fest. Der bisherige Familienzuschlag in Höhe von 150,10 Euro wird hälftig in Höhe von 75,05 Euro in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Somit ergibt sich für Personen die nach altem Recht einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 hatten ein Fehlbetrag in Höhe von 75,05 Euro. Dieser Fehlbetrag soll durch diese Übergangsregelung ausgeglichen werden. Da der hälftige Anteil, der in das Grundgehalt übertragen wird, an künftigen linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt, sieht Satz 2 eine Abschmelzung der Ausgleichszulage vor. Diese Abschmelzung erfolgt jeweils um den Betrag, welcher dem Prozentsatz der linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Hierzu folgendes Anschauungsbeispiel:

Am 1. November 2024 beträgt die Höhe der Ausgleichszulage 75,05 Euro. Am 1. Februar 2025 erfolgt eine lineare Anpassung von 5,5 Prozent. Die Ausgleichszulage wird in der Folge um 5,5 Prozent von 75,05 Euro, um einen Betrag in Höhe von 4,13 Euro, abgesenkt. Ab dem 1. Februar 2025 beträgt die Ausgleichszulage 70,92 Euro.

Um eine einheitliche Gewährung der Ausgleichszulage durch alle Dienststellen zu gewährleisten, ermächtigt Absatz 2 Satz 3 die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Absatz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1, wonach bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Nach dessen Satz 2 ist bei ohne Anspruch auf Besoldung beurlaubten beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richter maßgebend, ob diesen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))

§ 40a Absatz 2 BBesG BE

In Absatz 2 des neu geschaffenen § 40a werden erstmals die Werte des ergänzenden Familienzuschlages festgesetzt. Diese treten nach Artikel 15 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. Auf Grund der zum 1. Februar 2025 erfolgenden weiteren Besoldungsanpassungen sind ab diesem Zeitpunkt ergänzende Familienzuschläge in geringerer Höhe erforderlich, um den für den ergänzenden Familienzuschlag anspruchsberechtigten beamteten Dienstkräften in allen Besoldungsgruppen eine amtsangemessene Alimentation zu garantieren. Dementsprechend werden die Werte des ergänzenden Familienzuschlages zum 1. Februar 2025 (vgl. die Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 3) wie folgt abgesenkt:

1. 176,44 Euro, wenn kein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
2. 638,81 Euro, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
3. 718,65 Euro, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird.

Wie aus der Anlage 6 ersichtlich, reichen diese Werte des ergänzenden Familienzuschlages ab dem 1. Februar 2025 aus, um auch in der Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 1 die Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstandsgebots zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung zu garantieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG))

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 11 LBesG)

§ 11 ist zu ergänzen, um die Überleitungen der Ämter der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten in die Besoldungsgruppe B 2 bzw. B 3 durch zwei weitere Absätze zu normieren.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

Die Anhebung trägt der großen Bedeutung einer Justizvollzugsanstalt, dem sich in den letzten Jahren erhöhtem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben einer Anstaltsleitung, als auch den signifikant gestiegenen Anforderungen der verschiedenen Vollzugsformen, den Rollen und besonderen Anforderungen der Gefangenenklientel sowie den spezifischen Einrichtungen des Justizvollzuges Rechnung.

Durch die Leitung einer Justizvollzugsanstalt sind schwerpunktmäßig das Aufgabengebiet prägende und typische, nachfolgend benannte Aufgaben wahrzunehmen:

- Personalführung und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für alle Beschäftigten der gesamten Behörde; Dienststellenleitung
- Koordination und Verantwortung für das Personal-, Finanz- und strategische IT-Management sowie für die Verwaltungsmodernisierung und die strategische Steuerung der Justizvollzugsanstalt
- Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Gefangenen
- Vertretung der Justizvollzugsanstalt nach außen
- Qualitätsmanagement, insbesondere zur Sicherung der Qualität und Standards zur Erreichung der Vollzugsziele durch geeignete Managementmaßnahmen und
- Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und Personalbindung.

Im Rahmen dessen trägt die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Gesamtverantwortung für den Schutz der Allgemeinheit vor Inhaftierten der Schwer- und schwerstkriminellen, unter anderem aus den Phänomenbereichen Organisierte Kriminalität (Ethnisch abgeschottete Familienclans, Rockerkriminalität, Internationale Rauschgiftkriminalität), Links-, Rechts-, Islamistischer Terrorismus, Staatsterrorismus, Sexualstraftaten, Straftaten gegen das Leben (ggf. Spezialbereiche für Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung). Die Leitung hat für die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten Sorge zu tragen.

Wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe ist es sicherzustellen, dass sowohl die verfassungsmäßigen Rechte der Gefangenen und Untergebrachten, als auch die durch die internationalen Konventionen bzw. Grundsätze postulierten Rechte eingehalten werden. Gleichzeitig trägt die Leitung die Verantwortung dafür, dass das Ziel des Justizvollzuges, die Resozialisierung (Befähigung zur Führung eines straffreien Lebens in sozialer Verantwortung), in allen Maßnahmen Beachtung findet und erreicht wird. Dies umfasst auch die Beachtung und Sicherstellung des Angleichungsgrundsatzes, mit dem das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst werden soll. Schließlich trägt sie auch die Verantwortung dafür, dass möglichen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges der Gefangenen entgegengewirkt wird (Gegensteuerungsgrundsatz).

Bei der Entscheidung, Gefangene oder Untergebrachte zu lockern, also das begleitete oder unbegleitete Verlassen der Anstalt, ist regelmäßig zu prüfen, ob Flucht- und Missbrauchsbedrohungen bestehen. In diese Entscheidung sind zahlreiche Fachdienste eingebunden. Hier kann es wegen unterschiedlicher Auffassung zu Konfliktsituationen kommen (z.B. Konkurrenz von Sicherheit und sozialen Aspekten), die letztlich durch die Leitung gelöst und zu einer Entscheidung geführt werden müssen.

Die Größe der Einrichtung sowie die Dienstkräfte mit den fachlich unterschiedlichsten Aufgaben, die der Leitung unterstellt sind (u.a. Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Ärztlicher Dienst, Krankenpflegedienst, Sozial- und Psychologischer Dienst, IT-Kräfte), erfordern ein hohes Maß an Personalführungs- und Organisationskompetenz. Es bedarf ferner - aufgrund der ständig wachsenden rechtlichen bzw. sich ändernden Anforderungen - deutlich mehr Koordination der verwaltungstechnischen Abläufe zur Sicherstellung des reibungslosen und rechtssicheren Geschäftsablaufs. Die Spanne der unterstellten Dienstkräfte liegt je nach Behörde zwischen rund 200 und 650 Dienstkräften. Hinzu kommen weitere, vorübergehend Beschäftigte sowie Honorarkräfte in wechselnder Zahl.

Die Rolle einer der Leitung einer Justizvollzugsanstalt erfordert ausgeprägtes Fachwissen und strategischen Weitblick, um komplexe und vielschichtige Problemlagen einzuschätzen und zu berücksichtigen. Sowohl die tägliche als auch die mittel- und längerfristige Aufgabenerfüllung muss mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen in Einklang gebracht werden. Die Aufgaben verbieten ein schematisches Vorgehen, da die organisatorischen und personellen Problemlagen jeweils unterschiedlich sind. Ferner wird im Rahmen ihrer Funktion entscheidend an der Umsetzung der strategischen Ziele des Gesamtvollzuges mitgewirkt. Dies erfolgt beispielsweise bei Konzepten für die sichere Unterbringung, Behandlung und Betreuung von Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten.

Die in dem betrachteten Aufgabengebiet zu verarbeitenden Informationen sind daher sehr umfangreich und komplex. Es sind Zusammenhänge von teilweise hohem Abstraktionsgrad zu analysieren und neue Lösungen zu finden oder maßgeblich mitzugestalten.

Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt vertritt die Dienststelle nach innen und außen, gegenüber der politischen Ebene und den gesellschaftlichen Akteuren und Gremien. In diesem Kon-

text wird der professionelle Umgang mit Öffentlichkeit sowie die Vertretung und Repräsentation der Behörde bei internen und externen Verhandlungen erwartet und als bewertungsrelevant erachtet.

Konfliktträchtige Verhandlungen bestehen insbesondere im Verhältnis zu anderen Vollzugsanstalten (z.B. bei der Verlegung von Gefangenen), den Kompetenzzentren (z.B. bei der IT-Ausstattung und dem Support) und externen Vertragsparteien.

Hinsichtlich des Handlungsspielraums beziehungsweise des Ermessensspielraums wird von der Leitung der zur Verfügung stehende Handlungsrahmen eigeninitiativ, aktiv und verantwortungsvoll auch ohne klare Vorgaben ausgefüllt. Die Leitung hat stets die Pflicht, aktuelle Entwicklungen und Problemlagen im Blick zu behalten, spezifische Belange zu prüfen und zielorientiert geeignete Maßnahmen eigeninitiativ umzusetzen.

Die Leitung trägt Sorge für eine moderne Personalführung im Management einer großen heterogenen Organisationseinheit und verfügt daher über ausgeprägte Gestaltungs- und Organisationsrechte einer Behördenleitung. Dies zeigt, dass der Inhalt der Arbeit zu einem erheblichen Teil nur durch allgemeine Vorgaben bestimmt ist, die durch eigene Entscheidungen auszufüllen sind. Häufig sind Maßnahmen oder Leistungen aus eigenem Antrieb zu entwickeln und stellen den Schwerpunkt des Aufgabengebiets dar.

Die mit der Funktion der Leitung einer Justizvollzugsanstalt verbundenen Aufgaben sind von sehr großer Bedeutung. Die Sicherstellung eines effizienten, recht- und verfassungsmäßigen Vollzuges und Sicherstellung der Umsetzung politischer oder fachpolitischer Vorgaben und Beratung der Aufsichtsbehörde zur strategischen Ausrichtung u.a. in Angelegenheiten der Ausgestaltung von Untersuchungshaft, dem Vollzug der Auslieferungshaft, zu Behandlungskonzeptionen, der Belegungsfähigkeit und des Vollstreckungsplanes des Landes Berlins trägt essentiell dazu bei, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftat zu führen und somit den Gefährdungsgrad der Bevölkerung durch benannten Personenkreis zu minimieren.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Personalführung und Organisationsgestaltung kann, aufgrund der Größe und heterogenen Struktur des Mitarbeiterstamms, ein hohes Konfliktpotential erwartet werden, was eine nachgewiesene Führungskompetenz und -erfahrung sowie eine hohe Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit verlangt.

Die Personalverantwortung erfordert somit ein tiefgreifendes Verständnis für soziale Strukturen und gruppenspezifische Entwicklungen sowie umfassende Kenntnisse gegensteuernder Maßnahmen und im Konfliktmanagement. Das Bilden von Netzwerken mit den unterstellten Fachleuten und das Entwickeln überzeugender Verhandlungsstrategien zu den übrigen Führungskräften gehören zum Wesenskern der Behördenleitung. Es bestehen sehr große Anforderungen an die psychosozialen Anforderungen, an die Organisationsgestaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen, an die Prozessgestaltung und die Veränderungsbedürfnisse.

Eine Differenzierung in der Wertigkeit der Aufgabengebiete der Leitungen der Justizvollzugsanstalten nach B2 beziehungsweise B3 begründet sich nicht ausschließlich in der Größe der Einrichtung und der damit verbundenen Anzahl der unterstellten Dienstkräfte.

Vielmehr ist bei den betreffenden Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsanstalt Tegel, Justizvollzugsanstalt Moabit und Justizvollzugsanstalt Plötzensee) die Zuordnung und Verantwortungsübernahme für gesonderte und signifikante Bereiche, die auf den gesamten Berliner Justizvollzug und insoweit auf das gesamte Land Berlin Wirkung entfalten, wie beispielsweise das Justizvollzugskrankenhaus, die Kompetenzzentren (Bildungsakademie Justizvollzug Berlin, Mietermanagement für Justizvollzugsanstalten, Kriminologischer Dienst und Zentrale IT-Stelle der Berliner Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, Einweisungsabteilung - Durchführung der Behandlungsuntersuchung Gefangener, die eine Freiheitsstrafe erhalten haben) und die Sicherungsverwahrung entscheidend.

Diesen drei Justizvollzugsanstalten obliegen außerdem, neben den originären Aufgabenbereichen, Sonderzuständigkeiten für Gefangene aus den Bereichen der organisierten Kriminalität und Extremismus sowie für Gefangene mit einer besonderen Sicherheitsproblematik. Zudem ist auf die maßgebliche Gesamtsteuerung dieser Haftanstalten mit hohem Sicherheitsgrad und insofern auf die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Berlin abzustellen.

Die vorgenannten Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sind maßgeblich für eine sachgerechte Bewertung nach B3.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG))

§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVG

Mit der Änderung wird der Freibetrag in Höhe von 525 Euro auf 627,67 Euro angehoben. Auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG))

Zu Artikel 7 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 108b.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 5 LBeamtVG)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages. Die Hälfte des Familienzuschlages der Stufe 1 (75,05 Euro) wurde in das Grundgehalt integriert und ist somit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bestandteil des Ruhegehalts. Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird geregelt, dass auch die Ausgleichszulage, wie zuvor der Familienzuschlag der Stufe 1, Bestandteil des Ruhegehaltes ist und anteilig entsprechend dem Ruhegehaltssatz gewährt wird. Dies setzt jedoch - wie bisher beim Familienzuschlag der Stufe 1 - die Erfüllung der besoldungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen voraus.

Bei den Änderungen der Absätze 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 14 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 5 handelt es sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 14a LBeamtVG)

§ 14a gleicht versorgungsrechtliche Nachteile für beamtete Dienstkräfte aus, die vor der Verbeamtung für einen längeren Zeitraum rentenversicherungspflichtig tätig waren. Durch den rentenrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Ausschluss beamteter Dienstkräfte von einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorzeitigem Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze entsteht eine Versorgungslücke. Diese wird dadurch geschlossen, dass sich für jeweils zwölf Kalendermonate einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Ruhegehaltssatz vorübergehend um 0,95667 Prozentpunkte erhöht. Der Versorgungsdienstherr gleicht demnach vorübergehend eine fehlende rentenrechtliche Absicherung aus. Die vorübergehende Erhöhung entfällt jedoch, wenn neben dem vorübergehend erhöhten Ruhegehalt nicht nur geringfügige Einkünfte bezogen werden.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der bisherige Freibetrag von 525 Euro auf 627,67 Euro neu festgesetzt. Der neu festgesetzte Betrag orientiert sich an der in § 8 Absatz 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) festgelegten Geringfügigkeitsgrenze. Die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts wurde zwischenzeitlich auf 538 Euro angehoben. In Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht wird innerhalb eines Kalenderjahres eine Überschreitung um zwei Monatsbeträge ermöglicht. Der Freibetrag errechnet sich daher wie folgt: 538 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) mal 14 (zwölf Monate im Kalenderjahr zuzüglich 2 Überschreitungsmonate) geteilt durch 12 (Monate) = 627,67 Euro. Auch wenn sich die Berechnung des Freibetrages an den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen orientiert, erfolgt keine dynamische Verweisung auf das Sozialversicherungsrecht, um deutlich zu machen, dass die Versorgung der beamteten Dienstkräfte ein rechtlich eigenständiges Alterssicherungssystem ist, das aus dem Alimentationsprinzip folgt.

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 18 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 50 LBeamtVG)

Absatz 1 wurde in Folge der besoldungsrechtlichen Änderungen im Familienzuschlag neu gefasst. Satz 1 nimmt die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf, wonach die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin Bestandteil des Ruhegehaltes ist und legt fest, dass hinsichtlich der Ausgleichszulage die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung finden. Die Ausgleichszulage erhalten - bei Erfüllung der Voraussetzungen - sowohl die am 1. November 2024 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, deren Ruhegehalt der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde lag, als auch die danach in den Ruhestand tretenden versorgungsberechtigten Personen, die bereits als aktive Dienstkraft Anspruch auf die Ausgleichszulage hatten.

Satz 2 sieht vor, dass auch den versorgungsberechtigten Personen der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (§ 39, 40 und 41 BBesG BE-E) zu zahlende Betrag des Familienzuschlages neben dem Ruhegehalt gezahlt wird.

Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 50e LBeamtVG)

§ 50e ist § 14a strukturell nachgebildet. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die beamtete Dienstkraft für den Fall der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 SGB VI im Vorgriff auf die den §§ 50a, 50b und 50d entsprechenden rentenversicherungsrechtlichen Leistungen (z.B. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entsprechend dem Kindererziehungszuschlag gemäß § 50a, Entgeltpunkte für mehrfache Kindererziehung oder Pflege entsprechend dem Kindererziehungsergänzungszuschlag gemäß § 50b oder entsprechend dem Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50d) vorübergehend die entsprechenden Versorgungsleistungen erhält. Diese Leistungsausfälle im Rahmen der Rentenversicherung können nicht von § 14a erfasst werden, weil die entsprechenden Leistungen der Beamtenversorgung nach §§ 50a, 50b und 50d nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen, sondern als Zuschläge zum Ruhegehalt ausgestaltet sind.

Hinsichtlich der Neufestsetzung des Freibetrages in Absatz 1 und Absatz 2 auf 627,67 Euro wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Bei den weiteren Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 53 Absatz 2 LBeamtVG)

In § 53 Absatz 2 werden Höchstgrenzen geregelt, bis zu denen eine versorgungsberechtigte Person neben ihren Versorgungsbezügen hinzuverdienen darf, ohne dass das Erwerbs- oder

Erwerbsersatzersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Übersteigt die Summe aus Versorgungsbezügen und Erwerbs- oder Erwerbsersatzersatzeinkommen die jeweilige Höchstgrenze, vermindern sich die Versorgungsbezüge um den übersteigenden Betrag. Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 liegt die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, derzeit bei 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens bei einem Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe b (§ 53 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVG)

Die Neuregelung passt die Mindesthöchstgrenze für Versorgungsberechtigte an, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist (drei Jahre) hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erzielt wird. Künftig beträgt die Mindesthöchstgrenze 170 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1.

Zu Artikel 7 Nummer 10 (§ 54 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 2 und 4 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 11 (§ 55 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 12 (§ 56 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 13 (§ 57 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 14 (§ 58 LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 15 (§ 61 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 7 Nummer 16 (§ 66 LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 17 (§ 85a LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 18 (§ 108a LBeamtVG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die sich mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 des Landesbeamtengesetzes (LBG) auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzen lassen, obwohl sie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 LBG erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, nicht von den Übergangsregelungen des 108a LBeamtVG erfasst werden.

Zu Artikel 7 Nummer 19 (§ 108b LBeamtVG)

Mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 wurde mit § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes geregelt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei bleiben. Mit dem neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass alle nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährten Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleiben. Die Regelung gilt für Leistungen im Sinne von § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes rückwirkend zum 26. Oktober 2022.

Zu Artikel 7 Nummer 20 (§ 108d LBeamtVG)

Es handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV))

Zu Artikel 8 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus Anlass der Einfügung der neuen Zulagenregelung gemäß § 22c EZuIV sowie der Änderung des § 23c EZuIV.

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 4 EZuLV)

Von der Regelung erfasst sind die einzelnen Zulagentatbestände für Dienst

- an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuLV,
- an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 b) EZuLV sowie
- an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 EZuLV

Zuletzt wurde, wie üblich, der o.g. Zulagentatbestand gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuLV mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022) vom 15. November 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

Im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 10 tritt Nummer 2 rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Anpassung der Beträge auf das durchschnittliche Niveau der Bundesländer.

Mit Artikeln 9 dieses Gesetzes werden weitere Anpassungen der dargestellten Zulagen festgelegt. Auf die Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 9 EZuLV)

Neben Polizeivollzugsdienstkräften nehmen auch Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte der Polizei Berlin Zugleichaufgaben bei Einsätzen zu besonderen Einsatzanlässen (Aufgaben in Einsatznachsorgeteams (ENT) oder in der Zentralen Erstbearbeitung (ZEB)) wahr. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten müssen daher auch Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte die Erschwerniszulage erhalten. Bei Zugleichaufgaben werden Dienstkräfte im Rahmen von besonderen Einsatzlagen festgelegte Funktionen zugewiesen, die sie neben ihrer regulären Dienstverrichtung ausüben müssen. Dies stellt eine Erschwernis dar, welche nicht nur die Vollzugsdienstkräfte, sondern auch die entsprechend eingesetzten Verwaltungsdienstkräfte haben.

Zu Artikel 8 Nr. 4 (§ 9a EZuLV)

Die Erweiterung der Zulagengewährung für die Erschwernisse, die mit einer Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg verbunden sind, ist erforderlich, weil bisher nur Dienstkräfte, die eine Ausbildung zum Personenbegleiter Luft bei der Bundespolizei absolviert haben, die Zulage erhalten. Die zusätzlich für die Zulagengewährung aufzunehmenden Dienstkräfte des Polizeiärztlichen Dienstes und in Einzelfällen des Landeskriminalamtes sind ebenfalls durch die Begleitung der Rückführungen vergleichbar besonders belastet.

Die Erschwernisse des medizinischen Personals bestehen darin, dass es beruhigend und de-eskalierend auf die rückzuführende Person einwirken muss, diese medizinisch betreuen und behandeln muss und dies unter stark eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten. Darüber hinaus verfügen die Dienstkräfte des Polizeiärztlichen Dienstes über eine umfangreiche Spezialausbildung (u.a. als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter) und üben gleichwertige belastende Tätigkeiten im Flugzeug aus. Diese Erschwernisse sind absolut äquivalent zu den Erschwernissen der Luftbegleiterinnen und Luftbegleitern zu bewerten. Die körperlichen Belastungen für die Dienstkräfte mit Überschreitung der Regelarbeitszeit, teilweise bedingt durch die Flüge mit einer Dauer über 20 Stunden, Zeitverschiebungen, langes eingeschränktes Sitzen, teilweise ohne Pausen, manchmal mehrtägiger Aufenthalt an klimatisch belastenden Orten im Ausland sind identisch mit denen von Luftbegleiterinnen und Luftbegleitern.

Die Erschwernisse für die Dienstkräfte des LKA bestehen darin, dass sie während des gesamten Fluges als Sprachmittlerin oder Sprachmittler fungieren und im Ernstfall die Personenbegleiter Luft unterstützen. Vielfach sind die Dienstkräfte des LKA 741 zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, da sie mit den Krankheiten, mangelnden Hygienezuständen, psychischen Auffälligkeiten der Gefangenen und Sprachbarrieren über herausragend lange Einsatzzeiträume hinweg umgehen müssen. Hierbei stehen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten stets im Fokus der anderen Flugreisenden und der Kabinen- und Cockpitbesatzung. Die beschriebenen Erschwernisse bringen eine zusätzliche Anspannung, Anstrengung und zusätzliche Gefährdungen für Leib und Leben sowie Beeinträchtigungen des Privatlebens der Dienstkräfte mit sich. Sowohl der Ort der Dienstverrichtung als auch der Umfang und die Intensität der Dienstgeschäfte übersteigen sowohl die psychischen als auch physischen Normalanforderungen und Normalbelastungen der Laufbahn und wurden bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt bzw. werden durch die Gewährung der Polizeizulage nicht abgegolten.

Zu Artikel 8 Nr. 5 (§ 22 EZuV)

Die redaktionelle Anpassung ist wegen innerorganisatorischer Umverteilungen bei den jeweiligen Aufgabenbereichen bei der Polizei Berlin notwendig.

Zu Artikel 8 Nr. 6 (§ 22c EZuV)

Der Rettungshubschrauber Christoph 100 hat am Standort Berlin Buch seinen Betrieb aufgenommen. Die Dienste werden zur Hälfte durch das Personal der Berliner Feuerwehr und zur Hälfte durch das Personal der Bundeswehr abgedeckt. Die Strecke zum Einsatzort und zurück erfolgt auf dem Luftweg. Dies hat zur Folge, dass zusätzliche physische und psychische Anforderungen an die Besatzung gestellt werden (Höhe, Turbulenzen, Lautstärke, Gefahr beim Ein- und Aussteigen etc.). Zudem sind die Folgen im Vergleich zu anderen Einsatzmitteln der Feuerwehr bei einem Unfall um ein Vielfaches höher einzuschätzen.

Zur Übertragung der Durchführung der Luftrettung wurde nach den §§ 6 und 18 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) zwischen dem Land Berlin (Konzessionsgeber) und der DRF Stiftung Luftrettung gAG (Konzessionsnehmer) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Eine Erschwernis für die Dienstkräfte stellt dar, dass im Konzessionsvertrag festgeschrieben ist, dass

das Personal zusätzlich zur medizinischen Ausbildung vor Aufnahme der Tätigkeit einen „Einführungskurs“ HEMS-Physician/Notärztin bzw. Notarzt in der Luftrettung gemäß SPA.HEMS.130 Buchstabe f Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 965/2012 absolvieren muss. An Stationen, die im „Dual-Use-Betrieb“ (Notfallrettung und Verlegung) regelmäßig Verlegungsflüge von Intensivpatienten und den Einsatz von Inkubatoren oder Extrakorporale Membranoxygenierung (ECMO) durchführen, muss das Personal zusätzlich regelmäßig an Schulungen zur medizinischen und technischen Anwendung dieser Systeme teilnehmen. Zusätzlich verfügt Christoph 100 am Standort Berlin – Buch über eine Winde. Hierfür wird das medizinische Personal gesondert ausgebildet und trainiert.

Zu Artikel 8 Nr. 7 (§ 23c EZuLV)

Bisher wird die Zulage ausschließlich Dienstkräften des LKA 13 gewährt. Die Erweiterung der Zulagengewährung ist erforderlich, weil auch weitere Dienstkräfte der Polizei Berlin entsprechend belastende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung ausüben. Die Erschwernis ergibt sich auf Grund der psychischen Belastung, die mit den Ermittlungsverfahren verbunden ist und aus der Bearbeitung der Sachverhalte der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution. Der Umgang mit Opfern und Tätern erfordert eine überdurchschnittlich hohe psychische Resilienz. Die Opfer sind in aller Regelmäßigkeit schwer traumatisiert. Die Vernehmungen dauern häufig mehrere Stunden und ziehen sich über mehrere Vernehmungstage hin.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuLV))

§ 4 EZuLV

Die mit dem Artikel 8 Nummer 2 im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 9 rückwirkend zum 1. Januar 2024 angepassten Erschwerniszulagen werden mit dieser Regelung erneut angepasst. Im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 3 erfolgt eine prozentuale Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV))

Mit dieser Regelung erfolgt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. November 2024 um 4,76 Prozent.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV))

Mit dieser Regelung erfolgt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 15 Absatz 3 ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent.

Zu Artikel 12 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV))

Zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 9 Satz 1 BeamtVÜV)

Mit der Änderung wird § 2 Nummer 9 an die inhaltsgleiche Vorschrift des § 14 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes angepasst. Insbesondere werden bei der erweiterten Ruhensberechnung künftig ebenfalls alle von § 55 Absatz 1 und 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erfassten Renten berücksichtigt. Die Beschränkung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht mehr gerechtfertigt, da z.B. die Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst bereits zum 1. Januar 1997 eingeführt wurde.

Zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b und c (§ 2 Nummer 9 Satz 2, 3 und 4 BeamtVÜV)

Bei den Änderungen in § 2 Nummer 9 Sätze 2 bis 4 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlages.

Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 5 BeamtVÜV)

Durch die Berücksichtigung weiterer Renten bei der erweiterten Anrechnungsregelung des § 2 Nummer 9 (vergleiche Buchstabe a) könnte es bei vorhandenen Versorgungsberechtigten zur Zahlung geringerer Versorgungsbezüge kommen. Um dies zu verhindern, wird mit der hier getroffenen Übergangsregelung festgelegt, dass die Änderung in § 2 Nummer 9 Satz 1 für die Personen keine Anwendung findet, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorbezeichneten Änderung versorgungsberechtigt waren.

Zu Artikel 13 (Änderung des Senatorengesetzes (SenG))

Zu Artikel 13 Nummer 1 (§ 11 Absatz 1 SenG)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge des Wegfalls des Familienzuschlages der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) im Besoldungsrecht.

Die Regelung ist erforderlich, damit auch für Senatsmitglieder, die nach der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Rechtslage einen Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt bekommen haben, eine Besitzstandswahrung stattfindet. Denn für diese Statusgruppe gilt die Regelung des neu geschaffenen § 87 BBesG BE nicht.

Die Regelung der Ausgleichszulage für Senatsmitglieder ist so gestaltet, dass diese in derselben Höhe gewährt wird wie der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 im Oktober 2024. Dessen maximale Höhe beträgt 150,10 Euro. In Fällen von Teilzeittätigkeit oder dem Vorliegen einer Konkurrenz nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 BBesG BE alte Fassung wird dieser jedoch nur anteilig gewährt.

Sobald die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 nach bisherigem Recht nicht mehr vorliegen, wird auch die Ausgleichszulage nicht weiter gewährt.

Der neue Satz 4 legt fest, dass die Ausgleichszulage nicht an allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teilnimmt.

Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 17 Absatz 3 SenG)

Es handelt sich um eine versorgungsrechtliche Folgeänderung zur Nummer 1, die sicherstellt, dass die Ausgleichszulage nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c - wie auch bisher der Familienzuschlag der Stufe 1 - zu den ruhegehaltfähigen Amtsbezügen gehört. Die Ausgleichszulage erhalten auch die ehemaligen Mitglieder des Senats, deren Ruhegehalt am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde lag. Die Ausgleichszulage wird auch den ehemaligen Mitgliedern des Senats nur so lange gezahlt, wie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde.

Zu Artikel 14 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 15 Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Zu Artikel 15 Absatz 2

Die Artikel 1, 3, 7, 8, 11, 14 und 15 dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Absätze 6 bis 11 mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

Zu Artikel 15 Absatz 3

Die Artikel 4, 9 und 12 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Zu Artikel 15 Absatz 4

Die Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Die in Artikel 5 vorgesehene Überleitung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zweckmäßig und geboten, da die Feststellung über die Höherwertigkeit der Aufgabengebiete der Leitungen der genannten Justizvollzugsanstalten bereits zum Ende des Jahres 2023 vorlag und haushalterisch über die Bereitstellung der entsprechenden höherwertigen Stellen bereits seit 1. Januar 2024 abgesichert ist. Sie ist auch grundsätzlich zulässig, da hiermit keine nachteiligen Rechtsfolgen, sondern rückwirkend besoldungsrechtliche Besserstellungen verbunden sein werden.

Da es sich vorliegend um keine Beförderung handelt, sind auch nicht die zeitlichen Vorgaben aus § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und § 49 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung einschlägig. Nur bei einer beförderungsbedingten Ernennung im laufenden Monat sehen diese Bestimmungen eine Rückwirkung vor, die sich zeitlich auf den Ersten dieses Monats beschränkt.

Überleitungen sind nicht mit Beförderungen gleichzustellen. Anders als bei Beförderungen, die als Individualakte von persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers abhängen, bezieht sich die hier beabsichtigte gesetzliche Überleitung von Besoldungsämtern allein auf das Aufgabengebiet, für das eine höhere Bewertung vorgenommen wurde und das hiernach höherbesoldet werden soll. Die Ämter erfahren eine besoldungsrechtliche Besserstellung, ohne dass sich der Amtsinhalt ändert. Die auf Grund einer Überleitung erfolgende Hebung einer Stelle bedarf daher auch keiner Stellenausschreibung; die jeweilige Stelleninhaberin oder der jeweilige Stelleninhaber muss sich auch nicht auf die höherwertige Stelle bewerben, sie oder er übt die Aufgaben bereits aus.

Das rückwirkende Inkrafttreten des Artikel 6 wurde gewählt, damit der in der genannten Vorschrift erhöhte Freibetrag für das gesamte Jahr 2024 Anwendung findet.

Zu Artikel 15 Absatz 5

Für die Einführung der Möglichkeit, (Einstiegs-) und Beförderungsmänter im Wege der Dienstpostenbündelung personalwirtschaftlich zu behandeln, bedarf es neben der besoldungsrechtlichen Maßgabe zur gebündelten Bewertung auch der Prüfung entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften. Hierzu wird eine gegenwärtig nicht abschätzbare Vorlaufzeit benötigt, weil u. a. zu prüfen ist, ob und wie die Festlegung von Quoten bei der Bewertung für Verfahren der Regelbeurteilung sowie Regelungen zu Größe und Umfang von Referenzgruppen vorzusehen sind. Dementsprechend wird das Inkrafttreten des Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 auf den 1. Juli 2026 festgesetzt, um diese erforderliche Vorlaufzeit zu schaffen.

Diese Prüfung sowie ggf. der Erlass solcher Regelungen ist erforderlich, um beamteten Dienstkräften, die sich in gebündelt gewerteten Arbeitszusammenhängen befinden, die nach Artikel 33 Absatz 2 und 5 Grundgesetz zugesicherten Bedingungen für das berufliche Fortkommen zu garantieren.

Der Wettbewerb um Beförderungsmänter dürfte bei der Dienstpostenbündelung über die dienstliche Beurteilung und nicht über Ausschreibung, Bewerbung und Auswahl für ein höherwertetes Amt realisiert werden. Dies hat zur Folge, dass zu prüfen ist, ob für herausragende dienstliche Beurteilungen Maximalquoten festzulegen und Referenzgruppen zu bilden sind. Des Weiteren dürften Beurteilungs- sowie Beförderungstichtage festzulegen sein. Weil in Berlin bisher die Bündelung von Dienstposten nicht vorgesehen war, bestehen hierzu keine Erfahrungswerte.

Regelungen zur dienstlichen Beurteilung sollen aufgrund höchstrichterlicher Vorgaben künftig in einer Verordnung des Senats erfolgen. Vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung sind sowohl die Verwaltungen als auch die Spitzenverbände der Gewerkschaften und die Beschäftigtenvertretungen zu beteiligen.

Zu Artikel 15 Absatz 6

Artikel 7 Nummer 1 und 19 tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft, damit bereits ab dem 26. Oktober 2022 nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährte Leistungen anrechnungsfrei bleiben.

Zu Artikel 15 Absatz 7

Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Das mit Absatz 8 normierte rückwirkende Inkrafttreten wurde gewählt, damit die in den genannten Vorschriften erhöhten Freibeträge für das gesamte Jahr 2024 Anwendung finden.

Zu Artikel 15 Absatz 8

Artikel 7 Nummer 18 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Das von Absatz 2 abweichende Inkrafttreten ist erforderlich, da der Regelungsgehalt des Artikel 7 Nummer 18 ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht zulässt.

Zu Artikel 15 Absatz 9

Artikel 8 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Artikel 15 Absatz 10

Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

c) Beteiligungen:

Vorwort des Senats: Die Antworten der Beschäftigtenvertretungen und Gewerkschaften sowie des Senats beziehen sich auf den Stand nach dem Beteiligungsverfahren (Ende Juni 2024).

aa) Beschäftigtenvertretungen

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Vorwort des Senats:

Im Folgenden werden nur diejenigen vorgebrachten Kritikpunkte dargestellt, die im konkreten Zusammenhang zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen materiellrechtlichen Regelungen stehen. Sofern dieselben Kritikpunkte von mehreren Verbänden vorgebracht worden sind, werden diese nur einmal dargestellt.

Stellungnahme des Hauptpersonalrats (HPR):

Der HPR begrüßt die Übernahme des Tarifergebnisses und die schrittweise Anpassung an die Bundesbesoldung. Jedoch hält der HPR die Berechnung des Abstandes zur Bundesbesoldung für nicht transparent und bittet insofern jetzt schon um eine nachvollziehbare Darstellung des letzten Anpassungsschrittes in 2026.

Der Senat erwidert hierzu:

Entsprechend dem Wunsch des HPR wurde die Abstandsberechnung in den Gesetzentwurf aufgenommen (s. Anlage 12).

a) Artikel 1 § 2 Absatz 5 Familienzuschläge für die Kinder sowie die Kinderergänzungszuschläge in absteigender Höhe von A 5 bis A 8

Die Berechnungen sind für den HPR nicht nachvollziehbar und führen nach Ansicht des HPR zu Verschiebungen zwischen den Statusgruppen und entwerten die Grundbesoldung. Insbesondere bei den Familienzuschlägen ab dem dritten Kind seien diese im Verhältnis zur Grundbesoldung absurd hoch. Es widerspräche den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, welches die Alimentation an das Statusamt des Beamten oder der Richterinnen und Richter knüpft, nicht an die Anzahl der Kinder. Das zu geringe Grundgehalt würde aufgrund der Sozialsätze über höhere Kinderzuschläge ausgeglichen werden. Der HPR fordert eine grundsätzliche rechtmäßige Gestaltung der Beamtenbesoldung durch die Überarbeitung der A- und R-Besoldungstabellen.

Der Senat erwidert hierzu:

Bezüglich den Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag und den Familienzuschlägen bei drei und mehr Kindern gab es keine Änderungen in der Höhe der jeweils gewährten Beträge. Diesbezüglich wird auf die Drucksache 19/0603 verwiesen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Entwurfsfassung des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Berechnung zur Auskömmlichkeit des Familienzuschlags für drei und mehr Kinder. Die kritisierten hohen Familienzuschläge bei drei und mehr Kindern sind durch die Rechtsprechung des BVerfG bedingt (s. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL /17 u.a.).

b) Artikel 2 – rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich des in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschlags bei drei und mehr Kinder

Die Ansprüche an die Widersprüche in § 1 seien absurd und zynisch gegenüber den Betroffenen, da ein Widerspruch gegen die Besoldung nicht ausreichen soll, um seine Ansprüche zu sichern. Die Regelung sei ersatzlos zu streichen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die kritisierte Regelung wurde im vorliegenden Entwurf überarbeitet. Nunmehr genügt, wenn die betroffenen Dienstkräfte einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, der sich allgemein gegen die Höhe der Besoldung gerichtet hat.

c) Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) - Artikel 3 § 26, Ermächtigung von Obergrenzen für Besoldungsämter

Der HPR lehnt angesichts der voraussichtlichen Einführung von KI-Programmen und den damit einhergehenden Veränderungen im Bereich der Dienstpostenbewertung und Stellenbewertungen Obergrenzen für Beförderungsämter ab, zumal sie für die obersten Dienstbehörden nicht gelten sollen. Die geplante Regelung sei zu streichen, da sie u.a. die ohnehin angespannte Stimmung in den nachgeordneten Dienststellen zu verschlechtern drohe.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Einwände sind insofern gegenstandslos, da die bestehende Regelung inhaltlich unverändert bleibt. Lediglich eine redaktionelle Änderung zur Verfahrensvereinfachung ist vorgesehen.

Es soll mit der Festlegung der Obergrenzen nicht mehr der gesamte Senat befasst werden, sondern nur die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung. Die bisherigen Evaluationen seit 2018 haben ergeben, dass auf Grund der eingeführten analytischen Dienstpostenbewertung nach KGSt®-Gutachten und der gleichzeitigen Aussetzung der Anwendung der Regelungen der bisherigen Obergrenzenverordnung die Stellenausstattung keine für Berlin unangemessene Entwicklung genommen hat und keine finanziellen negativen Auswirkungen feststellbar sind. Sie bleibt daher unverändert bestehen.

Darüber hinaus erfolgen einige redaktionelle Änderungen, um der Regelungsbefugnis und Zuständigkeit des Landes Berlin Rechnung zu tragen. Da weiterhin das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für das Land Berlin gilt, finden sich noch Formulierungen den Bund betreffend im Gesetz. Diese wurden sprachlich an Berlin angepasst. Auch hierbei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderungen.

d) Artikel 3 - neu eingeführter § 40 LBG, Höhe des Familienzuschlags

Der HPR ist der Ansicht, dass die Regelung unverständlich formuliert sei. Es erschließe sich nicht, welches Personal die Prüfung übernehmen soll.

Der Senat erwidert hierzu:

Zum Großteil entspricht der neue § 40 BBesG BE der bisherigen Fassung. Der Prüfaufwand fällt zukünftig sogar geringer aus, da nunmehr der Kindergeldbezug der ausschlaggebende Faktor für die Frage ist, ob Familienzuschlag zu gewähren ist. Damit verbunden ist auch der Wegfall der Regelung zur Eigenmittelgrenze, die in Vergangenheit in der praktischen Anwendung oftmals mit Schwierigkeiten verbunden war.

Da es sich um ein Fachgesetz handelt, ist die Gesetzssystematik für den rechtlichen Laien möglicherweise nicht immer beim ersten Lesen nachvollziehbar. Aus diesem Grund sind sowohl die allgemeine Begründung als auch die Einzelbegründungen so ausgestaltet, dass sie allgemein verständlich und nachvollziehbar sind. Begleitend zur Regelung der Neufassung des Familienzuschlages werden durch ein Rundschreiben ergänzende Erläuterungen und Hinweise mit Beispielen in möglichst einfacher Sprache bekannt gegeben.

e) Artikel 3, § 40a, ergänzender Familienzuschlag

Der HPR hält die Regelung aus verschiedenen Gründen für verfassungswidrig.

Alleinverdienermodell

Die Abkehr vom Alleinverdienermodell gehe an der Realität von Berlin als Singlehauptstadt vorbei. Zudem würde im Gesetzentwurf nicht dargestellt, warum das neue Berechnungsmodell „Dazuverdienerfamilie“ im Vergleich zu dem vorherigen Alleinverdienermodell aus juristischen, verfassungsrechtlichen Überlegungen im Vergleich zu einer durch Sozialleistungen vollversorgten Familie das vorzugswürdigere Modell darstellen soll.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie ist von der Rechtsprechung aus der bisherigen Besoldungspraxis des Besoldungsgesetzgebers abgeleitet worden, stellt jedoch kein Leitbild der Beamtenbesoldung dar (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai

2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 47). Die Doppelverdienerfamilie wird als besoldungsrechtliche Bezugsgröße für die Bemessung der Alimentation somit ausdrücklich (neu-)bestimmt. Dieses Modell stellt sich gegenüber dem vorherigen als das vorzugswürdige dar, als dass dieses den gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik und im Land Berlin berücksichtigt.

Diese Neubestimmung ist sachgerecht. Wie der Mikrozensus 2019 für das Land Berlin (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 11 - j / 19, Ziffer 4.3) ergeben hat, sind von 165 800 Paaren mit zwei Kindern bei rund 104 500 Paaren beide Personen erwerbstätig. Dies entspricht einem Anteil von 63,03 Prozent und somit dem überwiegenden Anteil aller Paare. Dem gegenüber stehen 12 700 Paare, bei denen kein Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Anteil von 7,66 Prozent). Nur bei etwa 29,31 Prozent aller Paare mit zwei Kindern ist nur eine Person erwerbstätig.

Die Regelung zum ergänzenden Familienzuschlag stellt zudem in den Fällen sicher, in denen aus gerechtfertigten Gründen durch die zweite Person in der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann, dass eine amtsangemessene Alimentation gewährt wird.

Der Hinweis auf Berlin als Singlehauptstadt geht indes ins Leere. Denn ausweichlich der Berechnungen in Anlage 4b wird auch in der untersten Besoldungsgruppe eine Alimentation in einer Höhe gewährt, mit der sich als alleinerziehende Person ein amtsangemessener Lebensstandard führen lässt. Einer Korrektur im Wege des ergänzenden Familienzuschlages bedarf es in diesen Fällen somit nicht.

§ 40a Absatz 2 und 3:

Der HPR moniert, dass die absteigenden Familienzuschläge nur in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 gewährt werden. Nach Ansicht des HPR müsse eine Überarbeitung der gesamten Tabelle im Hinblick auf das Abstandsgebot zur Grundsicherung erfolgen.

Der Senat erwidert hierzu:

Entsprechend dieser Kritik wurde die Regelung derart überarbeitet, dass keine Staffelung des ergänzenden Familienzuschlages erfolgt und dieser nunmehr grundsätzlich in

allen Besoldungsgruppen in Anspruch genommen werden kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 40a Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 1

Der HPR moniert das Hinzuverdienermodell, welches unterstellt werde und an zu viele kleinteilige Voraussetzungen anknüpfe. Dies würde gegen Artikel 6 GG verstoßen. Ferner würden die von der beamteten Dienstkraft vorzulegenden Daten gegen den Datenschutz verstoßen. Weiterhin verursache der damit einhergehende Prüfaufwand einen enormen Verwaltungsaufwand.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Kritik eines Verstoßes gegen Artikel 6 GG kann nicht gefolgt werden. Denn der Schutz des Artikel 6 GG umfasst die Freiheit der Eheschließung und Familiengründung und das Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben (BVerfGE 76, 1, 42). Dieser Schutzbereich wird nicht dadurch eingeschränkt, dass seitens des Dienstherrn nunmehr erwartet wird, dass eine Berufstätigkeit seitens der angeheirateten Person aufgenommen wird, sofern dies zumutbar ist.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist nicht ersichtlich. Die Verarbeitung der Daten ist nach Auffassung des Senats auf Grund des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO rechtmäßig. Vergleichbare Daten werden ohnehin bereits im Rahmen der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe abgefragt, ohne dass diesbezüglich gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesbeihilfeverordnung).

§ 87 Übergangsregelungen zum Familienzuschlag

Die Abschaffung des Familienzuschlags dürfe nach Ansicht des HPR nicht dazu führen, dass die bisherigen Anspruchsberechtigten diesen nicht in unveränderter Höhe weitererkalten. Ein Abschmelzen lehnt der HPR ab. Auch hier verweist der HPR auf den besonderen Schutz der Ehe und Familie durch Artikel 6 GG. Durch den Vertrauensschutz sei der hälftige Familienzuschlag weiterhin zu gewähren und in unveränderter Höhe zu belassen. Zur Benachteiligung Alleinerziehender wird auf die Stellungnahme des HRSR verwiesen.

Der Senat erwidert hierzu:

Der HPR unterliegt hier einem Missverständnis. Die Gewährung der Ausgleichszulage ist hier im Zusammenspiel mit der Erhöhung des Grundgehalts um den hälftigen Betrag des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 zu sehen. Der bisher gewährte Betrag in Höhe von 150,10 Euro steht den bislang Anspruchsberechtigten in unveränderter Höhe auch zukünftig zu. Die Abschmelzung der Ausgleichszulage erfolgt, da durch lineare Anpassungen des Grundgehalts auch der in das Grundgehalt übertragene hälftige Anteil des Familienzuschlages der Stufe 1 entsprechend erhöht wird. Insgesamt würde dann jedoch gemeinsam mit einer nicht abschmelzenden Ausgleichszulage ein Betrag gewährt werden, der über dem bislang gewährten Familienzuschlag der Stufe 1 liegen würde. Um diese unerwünschte Folge zu vermeiden, muss die Ausgleichszulage abschmelzend gestaltet werden. Insgesamt bleibt den betroffenen Dienstkräften jedoch der derzeitige Betrag in Höhe von 150,10 Euro erhalten.

Amtsangemessene Alimentation (Kosten der Unterkunft, Einbeziehung der Hauptstadtzulage)

Die Unterkunftskosten im Gesetzentwurf seien abweichend von den Maßgaben des BVerfG berechnet worden. Auch die Einbeziehung der Hauptstadtzulage wird bemängelt. Diese sei kein Bestandteil der Besoldung und hätte in die Grundbesoldung für alle Besoldungsgruppen mit eingearbeitet werden müssen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Berechnung der Unterkunfts- und Heizkosten wurde überarbeitet. Nunmehr wird das 95 %-Perzentil zu Grunde gelegt, welches auch vom BVerfG verwendet wird.

Entgegen der Ansicht des HPR ist die Hauptstadtzulage bei der Prüfung, ob die Alimentation amtsangemessen ausgestaltet ist, zu berücksichtigen. Denn wie das BVerfG ausführt, ist dem Grundsicherungsniveau die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen beamteten Dienstkräften einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 72 f.).

Stellungnahme des Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin (HRSR):

Der HRSR begrüßt die Übernahme des Tarifiergebnisses, hält den Gesetzentwurf jedoch im Hinblick auf die amtsangemessene Alimentation für verfassungswidrig.

1. Positive Feststellung der amtsangemessenen Besoldung

Der Gesetzgeber müsse mit Hilfe von fünf in der Rechtsprechung des BVerfG zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern einen Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermitteln. Dabei übersehe der Gesetzgeber, dass das BVerfG nicht entschieden habe, dass amtsangemessen alimentiert wird, wenn z.B. bei Betrachtung eines 15-jährigen Zeitraums die Besoldungsentwicklung über dem Verbraucherpreisindex liege, wie es die Gesetzesbegründung suggeriere. Das BVerfG hat nach Ansicht des HRSR lediglich Kriterien genannt, bei denen die Verwaltungsgerichte davon ausgehen können, wann eine Besoldung evident nicht mehr verfassungskonform sei (BVerfGE 155, 1-76 Rn. 41: Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation). Es sei ein beredtes Schweigen, wenn sich der Gesetzgeber dazu verschweige, dass die Steigerungen der Verbraucherpreise von 8,6 % in 2022 und von 7,8 % in 2023 die Bezüge ganz erheblich aufgezehrt hätten. Das sei mit den beiden Ausgleichszahlungen von 1.800 Euro, die im Übrigen als Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie gewährt wurde, und von 3.000 EUR aufgrund des Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetzes vom 27.02.2024 nicht kompensiert worden, da das Preisniveau dauerhaft angestiegen sei und beide Zahlungen nur einmalig und nicht tabellenwirksam waren.

Der Senat erwidert hierzu:

Ein beredtes Schweigen über die enorme Steigerung der Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren wird vorliegend nicht erkannt. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren ist beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit dem Verbraucherpreisindex aufgeführt. Der HRSR verschweigt indessen jedoch, dass aus gutem Grund eine 15-jährige Betrachtungsweise vorgenommen wird. Denn in den Jahren vor dem starken Anstieg der Verbraucherpreise wurde die Besoldung weit über der seinerzeitigen Inflation erhöht. Dies führt dazu, dass auch trotz der starken Inflation

in 2022 und 2023 der Parameter 3 mit deutlichem Abstand eingehalten ist (s. Anlage 3). Die Kritik ist somit zurückzuweisen.

Weiterhin hätte es nach Ansicht des HRSR zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Ämter kommen müssen, nachdem 2021 § 2a LBesG dahin geändert wurde, dass das Eingangsamt A4 gestrichen wurde. Durch die Streichung hätte man zwar formal den notwendigen Mindestabstand von 15 % zu Empfängern staatlicher Leistungen gewahrt, aber die Wertigkeit der übrigen Ämter sei geändert worden, weil der Abstand der Wertigkeit z.B. zur richterlichen Tätigkeit formal reduziert wurde, ohne dass sich etwas im Gepräge der Tätigkeiten geändert hätte.

Der Senat erwidert hierzu:

Zur Zeit der in Bezug genommenen Überleitung waren nur noch sehr wenige beamtete Dienstkräfte in der Besoldungsgruppe A 4 vorhanden. Da es sich nur noch um Einzelfälle gehandelt hat, kann nach Auffassung des Senats keine Änderung der Wertigkeit der übrigen Ämter erkannt werden.

2. Abstandsgebot

Im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip müsse mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche seien dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter seien auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie der jeweiligen Beamtengruppe eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 43).

Die Besoldungsempfänger in der R-Besoldungsordnung bekämen weder die Hauptstadtzulage, die jährliche Sonderzuwendung erfolge ohne Beachtung der Wertigkeit der jeweiligen R-Ämter, und durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags bei gleichzeitiger ämterunspezifischer Erhöhung des Grundbetrages würde der Gesetzgeber nunmehr in einem dritten Bereich dem vorstehenden Abstandsgebot nicht nachgekommen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die jährliche Sonderzahlung wird für Dienstkräfte in der R-Besoldungsordnung in selber Höhe wie für Dienstkräfte ab der Besoldungsgruppe A 10 gewährt. Seitens des HRSR wird nicht plausibel dargelegt, weshalb für die R-Besoldungsordnung eine Sonderzahlung in abweichender Höhe gewährt werden sollte.

Die Kritik im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verheiratetenzuschlags kann nicht nachvollzogen werden. Auch nach bisherigem Recht wurde der Verheiratetenzuschlag ungeachtet des jeweils bekleideten Amtes in selber Höher ausgezahlt. Eine praktische Änderung des Abstands kann insofern nicht gesehen werden, lediglich ein Vorteil für diejenigen Dienstkräfte die bislang nicht von dem Verheiratetenzuschlag profitiert haben. Eine Staffelung bei der Übertragung des Verheiratetenzuschlag in das Grundgehalt würde zu einer deutlich wahrnehmbaren Ungerechtigkeit insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen führen und zugleich die Regelung zur Ausgleichszulage § 87 BBesG BE komplexer werden lassen. Dies wird vom Senat als für nicht zielführend betrachtet.

3. Änderung der Verheirateten-/Familienzuschläge

Anpassungen mögen zwar grundsätzlich möglich sein. Allerdings müssen sie sich nach Ansicht des HRSR im Rahmen dessen halten, dass der R-besoldeten Dienstkraft und seiner Familie eine amtsangemessene Alimentation verbleibe. Das sei beim Wegfall des Verheiratetenzuschlags nicht mehr gegeben. Vielmehr unterstelle der Gesetzgeber, dass der Partner selbst genügend für den gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt. Das sei eine verfassungswidrige Abkehr von den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und verletze Artikel 6 Absatz 1 GG. Der Schutz der Ehe verbiete, durch finanzielle Ausgestaltung der Alimentation die bedienstete Person in eine bestimmte Art und Weise der Eheführung zu drängen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Auffassung, dass durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlages Artikel 6 Absatz 1 GG verletzt wird, wird nicht geteilt. Die Behauptung, dass es der Schutz der Ehe verbiete, durch finanzielle Ausgestaltung der Alimentation die bedienstete Person in eine bestimmte Art und Weise der Eheführung zu drängen, wird so auch vom BVerfG nicht mitgetragen. Dieses positioniert sich in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 unter Randnummer 47 eindeutig wie folgt:

„Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. [...] Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können.“

Die Freiheit der Eheführung wird nach Auffassung des Senats nicht durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags berührt. Dadurch, dass der Verheiratetenzuschlag nunmehr hälftig in das Grundgehalt übertragen wird und dieses Vorhaben zugleich mit einer Besoldungsanpassung verknüpft ist, ist reell kein Einkommensverlust für verheiratete beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter festzustellen.

Stellungnahme des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BdVR):

1. Allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bereits zum 1. Juli 2024

Der übersandte Gesetzentwurf sieht vor, die allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent zu erhöhen. Damit wird – wie vom BdVR gefordert – der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter übertragen. Der BdVR fordert, die Erhöhung nicht erst zum 1. Februar 2025, sondern – wie im Land Brandenburg – bereits zum 1. Juli 2024 wirksam werden zu lassen. Dort sei die Besoldung in Umsetzung des Tarifabschlusses bereits zum 1. Januar 2024 (4,76 Prozent) und zum 1. Juli 2024 (5,54 Prozent) um insgesamt 10,56 Prozent erhöht worden. Der unterschiedliche Zeitpunkt der Besoldungserhöhung führe dazu, dass Richterinnen und Richter in Berlin und Brandenburg trotz gemeinsamer Fachobergerichte über einen Zeitraum von sieben Monaten in erheblichem Umfang unterschiedlich besoldet werden. Insbesondere weiche die durchschnittliche Besoldung der Kolleginnen und Kollegen am Landessozialgericht und am Finanzgericht einerseits und die Besoldung der Kolleginnen und Kollegen am Obergericht und am Landesarbeitsgericht andererseits monatlich im hohen dreistelligen Bereich voneinander ab. Hohe Unterschiede ergeben sich auch für die Besoldung der Richterinnen und Richter in der ersten Instanz in Berlin gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen an einem Fachobergericht mit Sitz in Brandenburg.

Ferner bitte der BdVR den Begriff „Bundesgrundniveau“ zukünftig zu erläutern und dessen Berechnung zukünftig transparent zu machen. Der „Abstand Berlins zum Bund“ sei anderenfalls nicht hinreichend nachvollziehbar.

Der Senat erwidert hierzu:

Würde dem Vorschlag einer vorzeitigen Besoldungsanpassung gefolgt, würde eine Ungleichbehandlung zum Tarifbereich entstehen. Eine solche ist jedoch nicht zu rechtfertigen. Denn dies würde Konfliktpotenzial zwischen den Statusgruppen bergen. Dementsprechend wird eine vorzeitige Erhöhung der Besoldung abgelehnt.

Der Begriff „Bundesgrundniveau“ wurde im Gesetzentwurf erläutert und die Berechnung des Abstands des Landes Berlin zum Bund wurde aufgenommen (s. Anlage 12).

2. Berücksichtigung der Hauptstadtzulage bei der Abstandsbetrachtung zwischen den Besoldungsgruppen

Im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs (Anlage 4a) sollte nach der Meinung des BdVR die bis zur Besoldungsgruppe A 13 gewährte Hauptstadtzulage berücksichtigt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Hauptstadtzulage dient in erster Linie der Steigerung der Attraktivität des Landes Berlins als Dienstherr. Dieser Zweckbestimmung steht nicht entgegen, dass die Hauptstadtzulage bei der Prüfung, ob die Alimentation amtsangemessen ausgestaltet ist, nicht berücksichtigt werden darf. Denn wie das BVerfG ausführt, ist dem Grundsicherungsniveau die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 72 f.).

Stellungnahme des DGB:

Entwertung der Grundbesoldung durch die ergänzenden Familienzuschläge

Aus Sicht des DGB diene diese Regelung nur dazu, eine für den Berliner Landeshaushalt möglichst günstige Regelung zu schaffen, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an das Abstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung gerade noch so zu entsprechen. Zur Sicherung dieses Abstandsgebotes fokussiere sich das Land Berlin allein aus haushälterischen Gründen auf die Kinderzuschläge, gleichwohl nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch die Erhöhung der Grundbesoldung als Lösungsmöglichkeit aufgezeigt wurde. Dabei nehme das Land Berlin billigend in Kauf, dass die Grundbesoldung zu gering sei und benachteilige einen Großteil der Beamtinnen und Beamten.

Der Dienstherr spare nach Ansicht des DGB somit zu Lasten vieler anderer Beamtinnen und Beamten ohne Kinder oder mit wenigen Kindern.

Der Senat erwidert hierzu:

Der überwiegende Teil der anderen Länder hat sich für ein vergleichbares Vorgehen bezüglich eines neuen Familienmodells entschieden. Auf Grund der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Leistungen der sozialen Grundsicherung verbunden mit hohen Einsparanforderungen im Berliner Landeshaushalt ist eine Anpassung des Grundgehalts deutlich über der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassung nicht umsetzbar.

Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen gefährdet

§ 40a Abs. 2 und 3 BBesG BE stelle nach Ansicht des DGB das Besoldungsgefüge durch die absteigenden Beträge für die ergänzenden Kinderzuschläge in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 völlig auf den Kopf. Eine Nichtwahrung des Abstandsgebots zur Grundsicherung „vergifte“ die gesamte A-Besoldungsordnung, weil von Grund auf durch die ebenfalls zu beachtenden Abstände zwischen den Statusgruppen eine rechtskonforme Überarbeitung der gesamten Tabelle erfolgen müsse.

Der Senat erwidert hierzu:

Im Zuge der vorgebrachten Kritik wurde die zunächst vorgesehene Staffelung der ergänzenden Familienzuschläge aufgegeben.

Kleinteilige und lebensfremde Voraussetzungen des Ergänzungszuschlags

Die Unterstellung eines zweiten Einkommens in der Ehegemeinschaft müsse ein Beamter oder eine Beamtin künftig ausräumen, indem das Vorliegen diverser, kleinteiliger Voraussetzungen

nach Abs. 1 nachzuweisen sei. Da sich jedoch die Voraussetzungen unterjährig mehrfach ändern können, würde nach Ansicht des DGB eine ständige Nachweispflicht mit entsprechenden Be- und Verrechnungen ausgelöst werden. Mehrere Fallkonstellationen seien unklar.

Zudem seien (aus Sicht des DGB vermutlich aus Gründen der ohnehin schwierigen Umsetzbarkeit) von der Regelung nur Ehen beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaften betroffen. Unverheiratete Beamtinnen und Beamte, die mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft leben, müssten die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderergänzungszuschläge nicht nachweisen. Damit seien verheiratete Beamtinnen und Beamte schlechter gestellt. Dies sei ein Wertungswiderspruch und stehe zudem im Konflikt mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG. Die Regelung sei aus Sicht des DGB bereits aus diesem Grund verfassungswidrig. Eine mögliche Einbeziehung von Partnern in nichtehelichen Bedarfsgemeinschaften sei sowohl aus rechtlichen als aus praktischen Gründen nicht möglich und umsetzbar.

Der Senat erwidert hierzu:

Leider bringt der DGB nicht vor, welche Fallkonstellationen unklar sein sollen. Sofern sich jedoch einzelne Defizite im Rahmen der praktischen Rechtsumsetzung offenbaren sollten, wird sich dieser angenommen.

Der DGB verkennt, dass der ergänzende Familienzuschlag nur von verheirateten beamteten Dienstkräften bezogen werden kann. Somit ist auch keine Benachteiligung dieser gegeben. Die Gesetzesbegründung wurde angepasst, um diesen Aspekt klarer herauszustellen.

Wegfall des Verheiratetenzuschlags im Bereich der beamteten Dienstkräfte auf Widerruf

Der Wegfall des Verheiratetenzuschlags habe auch auf den Bereich der Anwärtinnen und Anwärter Auswirkungen, da ihr Gesamteinkommen sinke, sofern sie bisher den Verheiratetenzuschlag erhalten haben. Die beabsichtigte Regelung für die Kompensation des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags sei daher auch auf die Anwärterbezüge zu übertragen.

Der Senat erwidert hierzu:

Entsprechend der Kritik wurde in § 59 BBesG BE ein neuer Absatz 6 angefügt, der die Gewährung einer Ausgleichszulage an diejenigen beamteten Dienstkräfte auf Widerruf

vorsieht, die nach bisherigem Recht einen Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt bekommen haben und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts dieser weiter zustehen würde.

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (DRB)

Darstellung der Entwicklung in anderen Ländern

Eine allenfalls halb wahre Darstellung sei dem Entwurf hinsichtlich der Entwicklung in anderen Ländern zu attestieren. Hierzu heißt es:

„Die anderen Bundesländer werden voraussichtlich zum weit überwiegenden Teil ebenfalls die Besoldung in einem ersten Schritt um den Sockelbetrag von 200 Euro zum 1. November 2024 erhöhen. In einem zweiten Schritt soll dann ebenfalls zum 1. Februar 2025 die Besoldung um weitere 5,5 Prozent angepasst werden. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren, in denen der Tarifabschluss wirkungsgleich übernommen wurde.“

Dies sei zwar nicht falsch, der Entwurf unterschläge aber, dass gerade das Land Brandenburg für 2024 weit stärkere Erhöhungen beschlossen habe. Auch hier nehme das Land Berlin in Kauf, dass sich das Besoldungsgefälle zu Brandenburg zunächst einmal erheblich verstärke. Im Zeitraum Juli bis November 2024 wird nach Einschätzung des DRB die Besoldung eines Richters am Obergericht Berlin-Brandenburg (R 2) unter der des Richters am Verwaltungsgericht Cottbus (R 1) liegen. Auch hier stelle sich dem DRB die Frage, wie dies mit dem erklärten Ziel der Attraktivitätssteigerung in Deckung zu bringen sein solle. Eine Anpassung an das Brandenburger Besoldungsniveau wird nach Einschätzung des DRB erst zum Jahr 2025 eintreten, sofern im Nachbarland bis dahin keine weitere Erhöhung erfolge.

Der DRB fordert daher mit Blick auf die Lohnentwicklung in der Wirtschaft und die Besoldungsentwicklung im Land Brandenburg, ein Vorziehen der Besoldungsanpassung sowie eine stärkere prozentuale Erhöhung. Das Land Berlin sei als Arbeitgeber nicht mehr konkurrenzfähig, der vorgeschlagene Entwurf würde dem Nachholbedarf nicht gerecht.

Der Senat erwidert hierzu:

Ein permanenter Gleichlauf zwischen den Ländern ist hinsichtlich der Höhe der gewährten Besoldung nicht herstellbar. Nicht nur wird teils zu unterschiedlichen Zeitpunkten,

sondern auch in unterschiedlicher Höhe angepasst. Das Land Berlin hat bei seiner Personalpolitik nicht nur die direkte Konkurrenz zum Land Brandenburg und dem Bund in den Blick zu nehmen, sondern muss zugleich auf die Haushaltslage achten.

Stellungnahme des dbb

Übernahme des Tarifabschlusses

Der dbb berlin begrüßt grundsätzlich die Übertragung des Tarifvertrages der Länder 2023/2024 auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Dies sei ein richtiger und wichtiger Schritt zur gleichen Teilhabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Dies betreffe zunächst die Gewährung des Sockels in Höhe von 200 Euro ab 1. November 2024. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die dynamischen Bezügebestandteile - wie z.B. der Familienzuschlag - nicht um 4,76 Prozent angepasst werden, wie dies der Tarifvertrag vorsehe. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung würde dies erfordern, weswegen dies auch in den übrigen Ländern vollzogen würde.

Der Senat erwidert hierzu:

Parallel zur Beteiligung der Gewerkschaften und Interessenvertretungen wurde die Entscheidung getroffen, neben der ab 1. November 2024 vorgesehenen Anpassung der Grundgehälter um einen Sockelbetrag auch die Amtszulagen, Stellenzulagen, die allgemeine Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütungsbeträge in Höhe von 4,76 Prozent zu erhöhen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Beträge der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in den Jahren 2024 und 2025 nach einem besonderen Anpassungsmodus erfolgt. Hier ist eine Erhöhung der Beträge rückwirkend ab 1. Januar 2024 an den Durchschnitt der Länder und ab 1. Februar 2025 an das Bundesniveau vorgesehen.

bb) Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 10.10.2024 seine Zustimmung zur Beschlussfassung über die Vorlage Nr. S-1402/2024, die zur Sitzung am 01.10.2024 verteilt wurde, erteilt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

E. Gesamtkosten:

Durch die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 37,3 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 223,5 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 5,5 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 308 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 14,9 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,39 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der allgemeinen Stellenzulage um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,33 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro. Durch die rückwirkende Erhöhung von Erschwerniszulagenatbeständen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ-Zulage) ab dem 1. Januar 2024 zur Angleichung an das Niveau der anderen Bundesländer entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro. Durch die prozentuale Anpassung der Beträge der DuZ-Zulage um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,36 Mio. Euro. Ab dem 1. Februar 2025 soll die DuZ-Zulage über diese Anpassung hinaus jedoch auf das Niveau des Bundes gebracht werden, insbesondere da die Zulagenempfangenden des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin häufig in gemeinsamen Einsätzen mit Dienstkräften des Bundes eingesetzt werden. Diese Harmonisierung der Zulagenbeträge verursacht im Jahr 2025 weitere Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 4,76 Prozent ab 1. November 2024 entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro. Durch die Anpassung um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,36 Mio. Euro. Durch die Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und das zweite Kind entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 1,15 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von 6,1 Mio. Euro.

Durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages entstehende geschätzte Kosten in Höhe von voraussichtlich 5 Mio. Euro im Jahr 2024 und in Höhe von voraussichtlich 21,1 Mio. Euro im Jahr 2025.

Durch die Neufassung der §§ 18 und 26 BBesG BE entstehen keine Kosten.

Durch die Nachzahlung des Familienzuschlages bei drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2020 entstehen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von rund 9 Mio. Euro.

Durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1), der hälftigen Übertragung in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen und der gleichzeitigen Gewährung einer Ausgleichszulage entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 32,4 Mio. Euro.

Durch die vier Hebungen Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor einer Justizvollzugsanstalt entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 14 160 Euro (2024) bzw. 14 600 Euro (2025).

Durch die drei Hebungen Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor mit Amtszulage einer Justizvollzugsanstalt entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 13 320 Euro (2024) und 13 710 Euro (2025).

Die redaktionelle Anpassung der §§ 74b und 74c BBesG BE verursacht keine Mehrkosten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2024/2025 für die Jahr 2024 und 2025 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 29. Oktober 2024

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

Regierender Bürgermeister

Stefan E v e r s

Senator für Finanzen

Anlage 1

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 1

Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der
Tariflöhne für die Jahre 2009 bis 2023

Anpassung ab:	lineare Anpassungen Besoldung	lineare Anpassungen Tarif	Indexberechnung	
			Besoldung (100+y)	Tarif (100+x)
2009	0,00%	0,00%	100,00	100,00
2010	1,50%	0,00%	101,50	100,00
2011	2,00%	8,34%	103,53	108,34
2012	2,00%	1,84%	105,60	110,33
2013	2,00%	2,58%	107,71	113,18
2014	3,00%	2,89%	110,94	116,45
2015*	3,00%	2,06%	114,27	118,85
2016*	2,80%	2,27%	117,47	121,55
2017*	2,60%	1,97%	120,53	123,94
2018	3,20%	2,35%	124,38	126,85
2019	4,30%	3,01%	129,73	130,67
2020	4,30%	3,12%	135,31	134,75
2021	2,50%	1,29%	138,69	136,49
2022	2,80%	2,80%	142,58	140,31
2023	0,00%	0,00%	142,58	140,31

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $140,31/142,58*100-100$

-1,59 mit Ablauf Jahr 2023 < 5,0 %

Anlage 2

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 2 Vergleich des Nominallohnindex (NLI) gegenüber der Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2009 - 2023

(NLI nach Angaben Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	Besoldungsindex (100+y)	Nominallohnindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen NLI
Basis 2009	100,00	100,00	
2010	101,50	101,20	1,2%
2011	103,53	103,93	2,7%
2012	105,60	105,91	1,9%
2013	107,71	107,28	1,3%
2014	110,94	111,15	3,6%
2015	114,27	115,93	4,3%
2016	117,47	118,82	2,5%
2017	120,53	122,15	2,8%
2018	124,38	126,30	3,4%
2019	129,73	131,23	3,9%
2020	135,31	132,80	1,2%
2021	138,69	137,85	3,8%
2022	142,58	144,61	4,9%
2023	142,58	153,28	6,0%

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $153,28/142,28*100-100$ **7,51** mit Ablauf Jahr 2023 > 5,0 %

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 3

Vergleich des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber der
Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2009 - 2023

	Besoldungsindex (100+y)	Verbraucher- preisindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen VPI
Basis 2009	100,00	100,00	
2010	101,50	101,40	1,4%
2011	103,53	103,73	2,3%
2012	105,60	106,01	2,2%
2013	107,71	108,45	2,3%
2014	110,94	109,32	0,8%
2015	114,27	109,32	0,0%
2016	117,47	110,09	0,7%
2017	120,53	111,63	1,4%
2018	124,38	113,64	1,8%
2019	129,73	115,11	1,3%
2020	135,31	115,57	0,4%
2021	138,69	118,81	2,8%
2022	142,58	127,25	7,1%
2023	142,58	134,75	5,9%

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $134,75/142,58*100-100$

-5,49 mit Ablauf Jahr 2023 < 5,0 %

Anlage 4a

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4a

Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen der BesGr. A 5 und den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R für einen Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre

Jahr	A 5*	A 7 *	A 9*	A 13*	R 2*	R 4	R 8
2019	2.512,74 €	2.835,08 €	3.299,36 €	5.100,03 €	7.161,36 €	8.320,47 €	10.342,92 €
2024	3.036,58 €	3.390,83 €	3.901,07 €	5.880,02 €	8.145,45 €	9.419,33 €	11.642,02 €
Abstand zu A 5 im Jahr 2019		322,34 €	786,62 €	2.587,29 €	4.648,62 €	5.807,73 €	7.830,18 €
entspricht:		-11,37%	-23,84%	-50,73%	-64,91%	-69,80%	-75,71%
Abstand zu A 5 im Jahr 2024		354,25 €	864,49 €	2.843,44 €	5.108,87 €	6.382,75 €	8.605,44 €
entspricht:		-10,45%	-22,16%	-48,36%	-62,72%	-67,76%	-73,92%
Verringerung des Abstands in Prozent:		-8,11%	-7,05%	-4,68%	-3,38%	-2,92%	-2,36%

*Da in den Besoldungsgruppen aufsteigende Gehälter bzw. keine Festgehälter vorgesehen sind, erfolgt der Vergleich mit dem Grundgehaltsbetrag der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe.

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4b

Abstandsgebot ab 01.11.2024: Ermittlung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung von 15 % zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung gemäß BVerfG-Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Nicht verh. 1K
Grundsicherung					
Bürgergeld Regelsatz ¹⁾	563,00 €	1.012,00 €	1.409,00 €	1.806,00 €	960,00 €
Kosten der Unterkunft und Heizung ²⁾	777,00 €	1.037,00 €	1.236,00 €	1.294,00 €	1.053,00 €
Bildung und Teilhabe³⁾					
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾			16,36 €	32,71 €	16,36 €
Mehrtägige Kitafahrt je Kind ⁵⁾			1,59 €	3,17 €	1,59 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾			0,04 €	0,09 €	0,04 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾			2,87 €	5,75 €	2,87 €
Schulessen ⁸⁾			11,36 €	22,72 €	11,36 €
Kitaessen ⁹⁾			3,55 €	7,09 €	3,55 €
Schulbedarf ¹⁰⁾			6,02 €	12,03 €	6,02 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}			4,72 €	9,17 €	4,72 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}			4,68 €	9,08 €	4,68 €
Lernförderung ¹²⁾			30,82 €	61,65 €	30,82 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹³⁾			15,00 €	30,00 €	15,00 €
Rundfunkbeitrag (Empfänger von Bürgergeld befreit)	18,36 €	18,36 €	18,36 €	18,36 €	18,36 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	30,00 €
Summe	1.373,36 €	2.097,36 €	2.805,37 €	3.371,84 €	2.158,37 €
zzgl. 15 %	1.579,36 €	2.411,96 €	3.226,18 €	3.877,61 €	2.482,13 €
Jahresbetrag	18.952,32 €	28.943,52 €	38.714,16 €	46.531,32 €	29.785,56 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Entnommen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Kosten der Unterkunft im Bundesgebiet, Zeile "Berlin" vom 17.07.2024 für das Jahr 2023, dort: 95 %-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt
- 3) Entsprechend Rn. 67 des Beschlusses 2 BvL 4/18 des BVerfG vom 4. Mai 2020 wird bei den BuT-Kosten die tatsächliche Inanspruchnahme in Ansatz gesetzt. Dieses Verhältnis beträgt derzeit im Schnitt rund 55,5 %.
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt, umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, gewichtet nach Altersgruppe und geteilt durch 18 Jahre = 29,47 € je Monat und Kind
- 5) Mehrtägige Kitafahrt, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA $17,18 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 2,86 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägige Ausflüge Kita, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA $5,53 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägige Ausflüge Schule, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA $7,76 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre Dauer} / 18 \text{ Jahre} = 5,18 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen von Alter 6-10: 0 €, Alter 11-13: 45 €, Alter 14-15: 45,83 €, Alter 16-17: 70,83 € gewichtet über 18 Jahre = 20,47 € je Monat und Kind
- 9) Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA $276,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf, laut SenASGIVA monatlicher Bedarf iHv. $16,25 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 10,84 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): $51 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,50 \text{ €}$ pro Monat; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (62 \times 0,80 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,53 \text{ €}$ pro Monat
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): $38 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,44 \text{ €}$ pro Monat; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (46 \times 0,80 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,36 \text{ €}$ pro Monat
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $83,30 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 55,54 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat
- 15) Bei der Steuerberechnung wurde nur der jeweilige BEG-Anteil der Krankenversicherung berücksichtigt. Kirchensteuer wurde nicht in Abzug gebracht, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 - 2 BvL 6/17 u.a. - Rdnr. 70).

Abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG werden Schülerbeförderung und Kita-Betreuung nicht berücksichtigt, da kostenlos im Land Berlin

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Nicht verh. 1K
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €
Allgemeine Stellenzulage	23,55 €	23,55 €	23,55 €	23,55 €	23,55 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)		119,10 €	119,10 €	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind			129,41 €	129,41 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind				129,41 €	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			168,96 €	168,96 €	168,96 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				186,05 €	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge (monatlich)	129,17 €	129,17 €	133,34 €	137,50 €	133,34 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	2.662,98 €	2.782,08 €	3.084,62 €	3.404,24 €	3.083,60 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	31.955,76 €	33.384,96 €	37.015,44 €	40.850,88 €	37.003,20 €
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3)	3.461,00 €	296,00 €	862,00 €	1.914,00 €	3.582,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	28.494,76 €	33.088,96 €	36.153,44 €	38.936,88 €	33.421,20 €
zzgl. Inflationsausgleichsprämie	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
zzgl. Kindergeld			3.000,00 €	6.000,00 €	3.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.133,48 €	8.436,96 €	8.880,96 €	7.458,96 €	5.577,48 €
Jahresnetto plus Inflationsprämie, plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	26.361,28 €	27.652,00 €	33.272,48 €	40.477,92 €	33.843,72 €
Zweiteinkommen Ehegattin/Ehegatte (netto; Steuerklasse 5)		11.309,28 €	11.309,28 €	11.309,28 €	
Einkommen und Zweiteinkommen minus Mindestabstandsbeitrag (jährlicher Differenz- oder Überschussbetrag)	7.408,96 €	10.017,76 €	5.867,60 €	5.255,88 €	4.058,16 €
monatlicher Differenz- oder Überschussbetrag	617,41 €	834,81 €	488,97 €	437,99 €	338,18 €

Anlage 5

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 5

Quervergleich des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens in Berlin
zum Durchschnitt der anderen Länder und Bund über alle Besoldungsgruppen
Stand 31.12.2023*

	Abstand Berlin		Berlin	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin)	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) und Bund
	zum Durchschnitt der Ländern	zum Durchschnitt von Bund und Ländern			
	0,70%	0,76%			
BesGr. A 3	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	35.659,96 €	33.988,52 €
BesGr. A 4	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	34.241,31 €	34.132,06 €
BesGr. A 5	1,96%	1,77%	34.968,68 €	35.667,99 €	35.596,98 €
BesGr. A 6	1,87%	1,78%	36.595,28 €	37.291,19 €	37.259,56 €
BesGr. A 7	1,16%	1,15%	39.219,68 €	39.680,03 €	39.674,03 €
BesGr. A 8	1,06%	1,06%	42.566,60 €	43.023,99 €	43.021,40 €
BesGr. A 9 (mD)	0,17%	0,19%	46.158,56 €	46.236,65 €	46.247,64 €
BesGr. A 9 (gD)	0,05%	0,08%	46.280,84 €	46.301,69 €	46.317,41 €
BesGr. A 10	1,31%	1,35%	50.935,80 €	51.609,42 €	51.634,49 €
BesGr. A 11	0,99%	1,07%	56.653,56 €	57.219,01 €	57.267,55 €
BesGr. A 12	0,66%	0,76%	62.487,36 €	62.903,92 €	62.964,14 €
BesGr. A 13 (gD)	0,50%	0,60%	69.378,24 €	69.728,63 €	69.798,86 €
BesGr. A 13 (hD)	0,50%	0,60%	69.378,24 €	69.728,63 €	69.798,86 €
BesGr. A 14	0,81%	0,91%	75.265,80 €	75.881,37 €	75.955,25 €
BesGr. A 15	0,68%	0,78%	85.049,28 €	85.631,03 €	85.717,64 €
BesGr. A 16	0,72%	0,82%	94.667,40 €	95.349,87 €	95.449,17 €
BesGr. B 1	0,27%	0,45%	84.980,64 €	85.213,71 €	85.363,97 €
BesGr. B 2	0,60%	0,71%	98.712,48 €	99.307,81 €	99.418,85 €
BesGr. B 3	0,59%	0,70%	104.526,00 €	105.141,30 €	105.259,78 €
BesGr. B 4	0,57%	0,68%	110.615,04 €	111.250,98 €	111.376,78 €
BesGr. B 5	0,56%	0,67%	117.600,36 €	118.260,74 €	118.395,12 €
BesGr. B 6	0,55%	0,66%	124.197,24 €	124.880,07 €	125.025,23 €
BesGr. B 7	0,54%	0,65%	130.614,00 €	131.319,15 €	131.471,21 €
BesGr. B 8	0,53%	0,64%	137.302,32 €	138.030,16 €	138.191,27 €
BesGr. B 9	0,45%	0,57%	145.606,44 €	146.262,70 €	146.440,65 €
BesGr. B 10	0,37%	0,51%	171.394,08 €	172.034,95 €	172.267,17 €
BesGr. B 11	0,93%	0,98%	178.040,64 €	179.704,53 €	179.803,95 €
BesGr. R 1	0,43%	0,43%	87.462,12 €	87.839,54 €	87.839,54 €
BesGr. R 2	0,40%	0,50%	95.344,80 €	95.725,45 €	95.825,47 €
BesGr. R 3	0,66%	0,77%	104.533,20 €	105.228,45 €	105.341,49 €
BesGr. R 4	0,63%	0,63%	110.631,36 €	111.338,15 €	111.338,15 €
BesGr. R 5	0,63%	0,74%	117.604,80 €	118.347,90 €	118.476,83 €
BesGr. R 6	0,62%	0,73%	124.198,68 €	124.967,23 €	125.106,94 €
BesGr. R 7	0,59%	0,70%	130.627,32 €	131.406,33 €	131.552,94 €
BesGr. R 8	0,59%	0,70%	137.303,64 €	138.117,32 €	138.272,98 €
BesGr. R 9	0,23%	0,54%	145.616,16 €	145.950,88 €	146.402,16 €
BesGr. R 10	-1,27%	-0,77%	178.750,20 €	176.504,84 €	177.383,39 €

* Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2023, Stand 31.12.2023, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld).

Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile, alle sonstigen Besoldungsbestandteile (Hauptstadtzulage) und Inflationsausgleichszahlungen.

Anlage 6

Ergänzender Familienzuschlag ab 01.11.2024	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €
Allgemeine Stellenzulage	23,55 €	23,55 €	23,55 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	119,10 €	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind		129,41 €	129,41 €
Familienzuschlag 2. Kind			129,41 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1		168,96 €	168,96 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2			186,05 €
Ergänzender Familienzuschlag	437,46 €	912,64 €	1.005,29 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	129,17 €	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.219,54 €	3.997,26 €	4.409,53 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	38.634,48 €	47.967,12 €	52.914,36 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	1.254,00 €	3.372,00 €	4.924,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	37.380,48 €	44.595,12 €	47.990,36 €
zzgl. Kindergeld		3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.436,96 €	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	28.943,52 €	38.714,16 €	46.531,40 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,07 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €	0,01 €

Ergänzender Familienzuschlag ab 01.02.2025	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.738,06 €	2.738,06 €	2.738,06 €
Allgemeine Stellenzulage	25,87 €	25,87 €	25,87 €
Familienzuschlag 1. Kind		142,22 €	142,22 €
Familienzuschlag 2. Kind			142,22 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1		168,96 €	168,96 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2			186,05 €
Ergänzender Familienzuschlag	176,44 €	638,81 €	718,65 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	129,17 €	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.219,54 €	3.997,26 €	4.409,53 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	38.634,48 €	47.967,12 €	52.914,36 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	1.254,00 €	3.372,00 €	4.924,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	37.380,48 €	44.595,12 €	47.990,36 €
zzgl. Kindergeld		3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.436,96 €	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	28.943,52 €	38.714,16 €	46.531,40 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,07 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €	0,01 €

Anlage 7

Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind (+15% über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)		
	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	412,00 €	412,00 €
Relative Kosten der Unterkunft und Heizung ²⁾	97,00 €	97,00 €
Bildung und Teilhabe³⁾		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	16,36 €	16,36 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind ⁵⁾	1,59 €	1,59 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,04 €	0,04 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	2,87 €	2,87 €
Schulessen ⁸⁾	11,36 €	11,36 €
Kitaessen ⁹⁾	3,55 €	3,55 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	6,02 €	6,02 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	30,82 €	30,82 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹³⁾	15,00 €	15,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	647,94 €	641,89 €
zzgl. 15%	745,13 €	738,17 €
Jahresbetrag	8.941,56 €	8.858,04 €
abzgl. Kindergeld	3.000,00 €	3.000,00 €
abzgl. Sonderbetrag netto (berechnet für B 5)	30,00 €	28,08 €
zzgl. KV-Beitrag	456,00 €	456,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	6.367,56 €	6.285,96 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	530,63 €	523,83 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Entnommen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Kosten der Unterkunft im Bundesgebiet, Zeile "Berlin" vom 17.07.2024 für das Jahr 2023, dort: 95 %-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen)
- 3) Entsprechend Rn. 67 des Beschlusses 2 BvL 4/18 des BVerfG vom 4. Mai 2020 wird bei den BuT-Kosten die tatsächliche Inanspruchnahme in Ansatz gesetzt. Dieses Verhältnis beträgt derzeit im Schnitt rund 55,5 %.
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt, umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, gewichtet nach Altersgruppe und geteilt durch 18 Jahre = 29,47 € je Monat und Kind
- 5) Mehrtägige Kitafahrt, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA 17,18 € * 3 Kitajahre / 18 Jahre = 2,86 € je Kind und Monat
- 6) Eintägige Ausflüge Kita, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA 5,53 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,08 € je Kind und Monat
- 7) Eintägige Ausflüge Schule, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA 7,76 € x 12 Jahre Dauer / 18 Jahre = 5,18 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen von Alter 6-10: 0 €, Alter 11-13: 45 €, Alter 14-15: 45,83 €, Alter 16-17: 70,83 € gewichtet über 18 Jahre = 20,47 € je Monat und Kind
- 9) Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA 276,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf, laut SenASGIVA monatlicher Bedarf iHv. 16,25 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 10,84 € je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 3 Jahre/18 Jahre = 18,20 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 3 Jahre/18 Jahre = 15,17 € pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,60 * 4 Jahre/18 Jahre = 18,13 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,50 * 4 Jahre/18 Jahre = 15,11 € pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. 83,30 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 55,54 € je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Anlage 8a

Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast unter Berücksichtigung von § 31 EStG bei vierköpfiger Familie								
lfd Nr.	Grundgehalt (in 1.000 € Schritten) inkl. Familienzuschlag für 2 Kinder	Günstigerprüfung nach § 31 EStG	z.v.E. § 2 Abs. 5 EStG	tarifliche Einkommensteuer § 32a EStG	festzusetzende Einkommensteuer § 2 Abs. 6 EStG	Gesamtsteuerlast unter Berücksichtigung des ausgezahlten Kindergelds	Beitrag zur PKV gesamt	End-Netto-Jahreseinkommen
1	40.824,12 €	Kindergeld	33.378,00 €	2.264,00 €	2.264,00 €	-3.736,00 €	7.458,96 €	37.101,16 €
2	41.824,12 €	Kindergeld	34.378,00 €	2.508,00 €	2.508,00 €	-3.492,00 €	7.458,96 €	37.857,16 €
3	42.824,12 €	Kindergeld	35.378,00 €	2.754,00 €	2.754,00 €	-3.246,00 €	7.458,96 €	38.611,16 €
4	43.824,12 €	Kindergeld	36.378,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	-3.000,00 €	7.458,96 €	39.365,16 €
5	44.824,12 €	Kindergeld	37.378,00 €	3.250,00 €	3.250,00 €	-2.750,00 €	7.458,96 €	40.115,16 €
6	45.824,12 €	Kindergeld	38.378,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	-2.500,00 €	7.458,96 €	40.865,16 €
7	46.824,12 €	Kindergeld	39.378,00 €	3.754,00 €	3.754,00 €	-2.246,00 €	7.458,96 €	41.611,16 €
8	47.824,12 €	Kindergeld	40.378,00 €	4.008,00 €	4.008,00 €	-1.992,00 €	7.458,96 €	42.357,16 €
9	48.824,12 €	Kindergeld	41.378,00 €	4.266,00 €	4.266,00 €	-1.734,00 €	7.458,96 €	43.099,16 €
10	49.824,12 €	Kindergeld	42.378,00 €	4.524,00 €	4.524,00 €	-1.476,00 €	7.458,96 €	43.841,16 €
11	50.824,12 €	Kindergeld	43.378,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	-1.216,00 €	7.458,96 €	44.581,16 €
12	51.824,12 €	Kindergeld	44.378,00 €	5.048,00 €	5.048,00 €	-952,00 €	7.458,96 €	45.317,16 €
13	52.824,12 €	Kindergeld	45.378,00 €	5.312,00 €	5.312,00 €	-688,00 €	7.458,96 €	46.053,16 €
14	53.824,12 €	Kindergeld	46.378,00 €	5.578,00 €	5.578,00 €	-422,00 €	7.458,96 €	46.787,16 €
15	54.824,12 €	Kindergeld	47.378,00 €	5.846,00 €	5.846,00 €	-154,00 €	7.458,96 €	47.519,16 €
16	55.824,12 €	Kindergeld	48.378,00 €	6.116,00 €	6.116,00 €	116,00 €	7.458,96 €	48.249,16 €
17	56.824,12 €	Kindergeld	49.378,00 €	6.388,00 €	6.388,00 €	388,00 €	7.458,96 €	48.977,16 €
18	57.824,12 €	Kindergeld	50.378,00 €	6.664,00 €	6.664,00 €	664,00 €	7.458,96 €	49.701,16 €
19	58.824,12 €	Kindergeld	51.378,00 €	6.940,00 €	6.940,00 €	940,00 €	7.458,96 €	50.425,16 €
20	59.824,12 €	Kindergeld	52.378,00 €	7.218,00 €	7.218,00 €	1.218,00 €	7.458,96 €	51.147,16 €
21	60.824,12 €	Kindergeld	53.378,00 €	7.498,00 €	7.498,00 €	1.498,00 €	7.458,96 €	51.867,16 €
22	61.824,12 €	Kindergeld	54.378,00 €	7.778,00 €	7.778,00 €	1.778,00 €	7.458,96 €	52.587,16 €
23	62.824,12 €	Kindergeld	55.378,00 €	8.062,00 €	8.062,00 €	2.062,00 €	7.458,96 €	53.303,16 €
24	63.824,12 €	Kindergeld	56.378,00 €	8.348,00 €	8.348,00 €	2.348,00 €	7.458,96 €	54.017,16 €
25	64.824,12 €	Kindergeld	57.378,00 €	8.636,00 €	8.636,00 €	2.636,00 €	7.458,96 €	54.729,16 €
26	65.824,12 €	Kindergeld	58.378,00 €	8.926,00 €	8.926,00 €	2.926,00 €	7.458,96 €	55.439,16 €
27	66.824,12 €	Kindergeld	59.378,00 €	9.216,00 €	9.216,00 €	3.216,00 €	7.458,96 €	56.149,16 €
28	67.824,12 €	Kindergeld	60.378,00 €	9.510,00 €	9.510,00 €	3.510,00 €	7.458,96 €	56.855,16 €
29	68.824,12 €	Kindergeld	61.378,00 €	9.806,00 €	9.806,00 €	3.806,00 €	7.458,96 €	57.559,16 €
30	69.824,12 €	Kindergeld	62.378,00 €	10.102,00 €	10.102,00 €	4.102,00 €	7.458,96 €	58.263,16 €
31	70.824,12 €	Kindergeld	63.378,00 €	10.402,00 €	10.402,00 €	4.402,00 €	7.458,96 €	58.965,16 €
32	71.824,12 €	Kindergeld	64.378,00 €	10.704,00 €	10.704,00 €	4.704,00 €	7.458,96 €	59.661,16 €
33	72.824,12 €	Kindergeld	65.378,00 €	11.006,00 €	11.006,00 €	5.006,00 €	7.458,96 €	60.359,16 €
34	73.824,12 €	Kindergeld	66.378,00 €	11.312,00 €	11.312,00 €	5.312,00 €	7.458,96 €	61.053,16 €
35	74.824,12 €	Kindergeld	67.378,00 €	11.618,00 €	11.618,00 €	5.618,00 €	7.458,96 €	61.747,16 €
36	75.824,12 €	Kindergeld	68.378,00 €	11.926,00 €	11.926,00 €	5.926,00 €	7.458,96 €	62.439,16 €
37	76.824,12 €	Kindergeld	69.378,00 €	12.238,00 €	12.238,00 €	6.238,00 €	7.458,96 €	63.127,16 €
38	77.824,12 €	Kindergeld	70.378,00 €	12.550,00 €	12.550,00 €	6.550,00 €	7.458,96 €	63.815,16 €
39	78.824,12 €	Kindergeld	71.378,00 €	12.864,00 €	12.864,00 €	6.864,00 €	7.458,96 €	64.501,16 €
40	79.824,12 €	Kindergeld	72.378,00 €	13.182,00 €	13.182,00 €	7.182,00 €	7.458,96 €	65.183,16 €
41	80.824,12 €	Kindergeld	73.378,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	7.500,00 €	7.458,96 €	65.865,16 €
42	81.824,12 €	Kindergeld	74.378,00 €	13.820,00 €	13.820,00 €	7.820,00 €	7.458,96 €	66.545,16 €
43	82.824,12 €	Kindergeld	75.378,00 €	14.142,00 €	14.142,00 €	8.142,00 €	7.458,96 €	67.223,16 €
44	83.824,12 €	Kindergeld	76.378,00 €	14.466,00 €	14.466,00 €	8.466,00 €	7.458,96 €	67.899,16 €
45	84.824,12 €	Kindergeld	77.378,00 €	14.792,00 €	14.792,00 €	8.792,00 €	7.458,96 €	68.573,16 €
46	85.824,12 €	Kindergeld	78.378,00 €	15.120,00 €	15.120,00 €	9.120,00 €	7.458,96 €	69.245,16 €
47	86.824,12 €	Kindergeld	79.378,00 €	15.450,00 €	15.450,00 €	9.450,00 €	7.458,96 €	69.915,16 €
48	87.824,12 €	Kindergeld	80.378,00 €	15.782,00 €	15.782,00 €	9.782,00 €	7.458,96 €	70.583,16 €
49	88.824,12 €	Kindergeld	81.378,00 €	16.116,00 €	16.116,00 €	10.116,00 €	7.458,96 €	71.249,16 €
50	89.824,12 €	Kindergeld	82.378,00 €	16.452,00 €	16.452,00 €	10.452,00 €	7.458,96 €	71.913,16 €
51	90.824,12 €	Kindergeld	83.378,00 €	16.790,00 €	16.790,00 €	10.790,00 €	7.458,96 €	72.575,16 €
52	91.824,12 €	Kindergeld	84.378,00 €	17.130,00 €	17.130,00 €	11.130,00 €	7.458,96 €	73.235,16 €
53	92.824,12 €	Kindergeld	85.378,00 €	17.472,00 €	17.472,00 €	11.472,00 €	7.458,96 €	73.893,16 €
54	93.824,12 €	1 KFB	77.426,00 €	14.808,00 €	17.808,00 €	11.808,00 €	7.458,96 €	74.557,16 €
55	94.824,12 €	1 KFB	78.426,00 €	15.136,00 €	18.136,00 €	12.136,00 €	7.458,96 €	75.229,16 €
56	95.824,12 €	1 KFB	79.426,00 €	15.466,00 €	18.466,00 €	12.466,00 €	7.458,96 €	75.899,16 €
57	96.824,12 €	1 KFB	80.426,00 €	15.798,00 €	18.798,00 €	12.798,00 €	7.458,96 €	76.567,16 €
58	97.824,12 €	1 KFB	81.426,00 €	16.132,00 €	19.132,00 €	13.132,00 €	7.458,96 €	77.233,16 €
59	98.824,12 €	1 KFB	82.426,00 €	16.468,00 €	19.468,00 €	13.468,00 €	7.458,96 €	77.897,16 €
60	99.824,12 €	1 KFB	83.426,00 €	16.806,00 €	19.806,00 €	13.806,00 €	7.458,96 €	78.559,16 €

61	100.824,12 €	1 KFB	93.378,00 €	17.146,00 €	20.146,00 €	14.146,00 €	7.458,96 €	79.219,16 €
62	101.824,12 €	1 KFB	94.378,00 €	17.488,00 €	20.488,00 €	14.488,00 €	7.458,96 €	79.877,16 €
63	102.824,12 €	2 KFB	77.474,00 €	14.824,00 €	20.824,00 €	14.824,00 €	7.458,96 €	80.541,16 €
64	103.824,12 €	2 KFB	78.474,00 €	15.152,00 €	21.152,00 €	15.152,00 €	7.458,96 €	81.213,16 €
65	104.824,12 €	2 KFB	79.474,00 €	15.482,00 €	21.482,00 €	15.482,00 €	7.458,96 €	81.883,16 €
66	105.824,12 €	2 KFB	80.474,00 €	15.814,00 €	21.814,00 €	15.814,00 €	7.458,96 €	82.551,16 €
67	106.824,12 €	2 KFB	81.474,00 €	16.148,00 €	22.148,00 €	16.148,00 €	7.458,96 €	83.217,16 €
68	107.824,12 €	2 KFB	82.474,00 €	16.484,00 €	22.484,00 €	16.484,00 €	7.458,96 €	83.881,16 €
69	108.824,12 €	2 KFB	83.474,00 €	16.822,00 €	22.822,00 €	16.822,00 €	7.458,96 €	84.543,16 €
70	109.824,12 €	2 KFB	84.474,00 €	17.162,00 €	23.162,00 €	17.162,00 €	7.458,96 €	85.203,16 €
71	110.824,12 €	2 KFB	85.474,00 €	17.504,00 €	23.504,00 €	17.504,00 €	7.458,96 €	85.861,16 €
72	111.824,12 €	2 KFB	86.474,00 €	17.848,00 €	23.848,00 €	17.848,00 €	7.458,96 €	86.517,16 €
73	112.824,12 €	2 KFB	87.474,00 €	18.194,00 €	24.194,00 €	18.194,00 €	7.458,96 €	87.171,16 €
74	113.824,12 €	2 KFB	88.474,00 €	18.540,00 €	24.540,00 €	18.540,00 €	7.458,96 €	87.825,16 €
75	114.824,12 €	2 KFB	89.474,00 €	18.890,00 €	24.890,00 €	18.890,00 €	7.458,96 €	88.475,16 €
76	115.824,12 €	2 KFB	90.474,00 €	19.242,00 €	25.242,00 €	19.242,00 €	7.458,96 €	89.123,16 €
77	116.824,12 €	2 KFB	91.474,00 €	19.594,00 €	25.594,00 €	19.594,00 €	7.458,96 €	89.771,16 €
78	117.824,12 €	2 KFB	92.474,00 €	19.950,00 €	25.950,00 €	19.950,00 €	7.458,96 €	90.415,16 €
79	118.824,12 €	2 KFB	93.474,00 €	20.308,00 €	26.308,00 €	20.308,00 €	7.458,96 €	91.057,16 €
80	119.824,12 €	2 KFB	94.474,00 €	20.666,00 €	26.666,00 €	20.666,00 €	7.458,96 €	91.699,16 €
81	120.824,12 €	2 KFB	95.474,00 €	21.028,00 €	27.028,00 €	21.028,00 €	7.458,96 €	92.337,16 €
82	121.824,12 €	2 KFB	96.474,00 €	21.390,00 €	27.390,00 €	21.390,00 €	7.458,96 €	92.975,16 €
83	122.824,12 €	2 KFB	97.474,00 €	21.754,00 €	27.754,00 €	21.754,00 €	7.458,96 €	93.611,16 €
84	122.882,82 €	2 KFB	97.532,00 €	21.776,00 €	27.776,00 €	21.776,00 €	7.458,96 €	93.647,86 €

*Bei den gelb markierten Feldern ist das ausgezahlte Kindergeld (9.000€) höher als die festzusetzende Einkommensteuer

Anlage 8b

Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast unter Berücksichtigung von § 31 EStG bei fünfköpfiger Familie								
lfd Nr.	Grundgehalt (in 1.000 € Schritten) inkl. Familienzuschlag für 3 Kinder	Günstigerprüfung nach § 31 EStG	z.v.E. § 2 Abs. 5 EStG	tarifliche Einkommensteuer § 32a EStG	festzusetzende Einkommensteuer § 2 Abs. 6 EStG	Gesamtsteuerlast unter Berücksichtigung des ausgezahlten Kindergelds	Beitrag zur PKV gesamt	End-Netto-Jahreseinkommen
1	50.729,24 €	Kindergeld	42.935,00 €	4.668,00 €	4.668,00 €	-4.332,00 €	7.914,96 €	47.146,28 €
2	51.729,24 €	Kindergeld	43.935,00 €	4.930,00 €	4.930,00 €	-4.070,00 €	7.914,96 €	47.884,28 €
3	52.729,24 €	Kindergeld	44.935,00 €	5.194,00 €	5.194,00 €	-3.806,00 €	7.914,96 €	48.620,28 €
4	53.729,24 €	Kindergeld	45.935,00 €	5.460,00 €	5.460,00 €	-3.540,00 €	7.914,96 €	49.354,28 €
5	54.729,24 €	Kindergeld	46.935,00 €	5.728,00 €	5.728,00 €	-3.272,00 €	7.914,96 €	50.086,28 €
6	55.729,24 €	Kindergeld	47.935,00 €	5.996,00 €	5.996,00 €	-3.004,00 €	7.914,96 €	50.818,28 €
7	56.729,24 €	Kindergeld	48.935,00 €	6.268,00 €	6.268,00 €	-2.732,00 €	7.914,96 €	51.546,28 €
8	57.729,24 €	Kindergeld	49.935,00 €	6.542,00 €	6.542,00 €	-2.458,00 €	7.914,96 €	52.272,28 €
9	58.729,24 €	Kindergeld	50.935,00 €	6.816,00 €	6.816,00 €	-2.184,00 €	7.914,96 €	52.998,28 €
10	59.729,24 €	Kindergeld	51.935,00 €	7.094,00 €	7.094,00 €	-1.906,00 €	7.914,96 €	53.720,28 €
11	60.729,24 €	Kindergeld	52.935,00 €	7.372,00 €	7.372,00 €	-1.628,00 €	7.914,96 €	54.442,28 €
12	61.729,24 €	Kindergeld	53.935,00 €	7.654,00 €	7.654,00 €	-1.346,00 €	7.914,96 €	55.160,28 €
13	62.729,24 €	Kindergeld	54.935,00 €	7.936,00 €	7.936,00 €	-1.064,00 €	7.914,96 €	55.878,28 €
14	63.729,24 €	Kindergeld	55.935,00 €	8.222,00 €	8.222,00 €	-778,00 €	7.914,96 €	56.592,28 €
15	64.729,24 €	Kindergeld	56.935,00 €	8.508,00 €	8.508,00 €	-492,00 €	7.914,96 €	57.306,28 €
16	65.729,24 €	Kindergeld	57.935,00 €	8.796,00 €	8.796,00 €	-204,00 €	7.914,96 €	58.018,28 €
17	66.729,24 €	Kindergeld	58.935,00 €	9.088,00 €	9.088,00 €	88,00 €	7.914,96 €	58.726,28 €
18	67.729,24 €	Kindergeld	59.935,00 €	9.380,00 €	9.380,00 €	380,00 €	7.914,96 €	59.434,28 €
19	68.729,24 €	Kindergeld	60.935,00 €	9.674,00 €	9.674,00 €	674,00 €	7.914,96 €	60.140,28 €
20	69.729,24 €	Kindergeld	61.935,00 €	9.970,00 €	9.970,00 €	970,00 €	7.914,96 €	60.844,28 €
21	70.729,24 €	Kindergeld	62.935,00 €	10.268,00 €	10.268,00 €	1.268,00 €	7.914,96 €	61.546,28 €
22	71.729,24 €	Kindergeld	63.935,00 €	10.570,00 €	10.570,00 €	1.570,00 €	7.914,96 €	62.244,28 €
23	72.729,24 €	Kindergeld	64.935,00 €	10.872,00 €	10.872,00 €	1.872,00 €	7.914,96 €	62.942,28 €
24	73.729,24 €	Kindergeld	65.935,00 €	11.176,00 €	11.176,00 €	2.176,00 €	7.914,96 €	63.638,28 €
25	74.729,24 €	Kindergeld	66.935,00 €	11.482,00 €	11.482,00 €	2.482,00 €	7.914,96 €	64.332,28 €
26	75.729,24 €	Kindergeld	67.935,00 €	11.790,00 €	11.790,00 €	2.790,00 €	7.914,96 €	65.024,28 €
27	76.729,24 €	Kindergeld	68.935,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	3.100,00 €	7.914,96 €	65.714,28 €
28	77.729,24 €	Kindergeld	69.935,00 €	12.412,00 €	12.412,00 €	3.412,00 €	7.914,96 €	66.402,28 €
29	78.729,24 €	Kindergeld	70.935,00 €	12.724,00 €	12.724,00 €	3.724,00 €	7.914,96 €	67.090,28 €
30	79.729,24 €	Kindergeld	71.935,00 €	13.040,00 €	13.040,00 €	4.040,00 €	7.914,96 €	67.774,28 €
31	80.729,24 €	Kindergeld	72.935,00 €	13.358,00 €	13.358,00 €	4.358,00 €	7.914,96 €	68.456,28 €
32	81.729,24 €	Kindergeld	73.935,00 €	13.678,00 €	13.678,00 €	4.678,00 €	7.914,96 €	69.136,28 €
33	82.729,24 €	Kindergeld	74.935,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	5.000,00 €	7.914,96 €	69.814,28 €
34	83.729,24 €	Kindergeld	75.935,00 €	14.322,00 €	14.322,00 €	5.322,00 €	7.914,96 €	70.492,28 €
35	84.729,24 €	Kindergeld	76.935,00 €	14.648,00 €	14.648,00 €	5.648,00 €	7.914,96 €	71.166,28 €
36	85.729,24 €	Kindergeld	77.935,00 €	14.974,00 €	14.974,00 €	5.974,00 €	7.914,96 €	71.840,28 €
37	86.729,24 €	Kindergeld	78.935,00 €	15.304,00 €	15.304,00 €	6.304,00 €	7.914,96 €	72.510,28 €
38	87.729,24 €	Kindergeld	79.935,00 €	15.636,00 €	15.636,00 €	6.636,00 €	7.914,96 €	73.178,28 €
39	88.729,24 €	Kindergeld	80.935,00 €	15.968,00 €	15.968,00 €	6.968,00 €	7.914,96 €	73.846,28 €
40	89.729,24 €	Kindergeld	81.935,00 €	16.302,00 €	16.302,00 €	7.302,00 €	7.914,96 €	74.512,28 €
41	90.729,24 €	Kindergeld	82.935,00 €	16.640,00 €	16.640,00 €	7.640,00 €	7.914,96 €	75.174,28 €
42	91.729,24 €	Kindergeld	83.935,00 €	16.978,00 €	16.978,00 €	7.978,00 €	7.914,96 €	75.836,28 €
43	92.729,24 €	Kindergeld	84.935,00 €	17.320,00 €	17.320,00 €	8.320,00 €	7.914,96 €	76.494,28 €
44	93.729,24 €	Kindergeld	85.935,00 €	17.662,00 €	17.662,00 €	8.662,00 €	7.914,96 €	77.152,28 €
45	94.729,24 €	1 KFB	77.983,00 €	14.990,00 €	17.990,00 €	8.990,00 €	7.914,96 €	77.824,28 €
46	95.729,24 €	1 KFB	78.983,00 €	15.320,00 €	18.320,00 €	9.320,00 €	7.914,96 €	78.494,28 €
47	96.729,24 €	1 KFB	79.983,00 €	15.650,00 €	18.650,00 €	9.650,00 €	7.914,96 €	79.164,28 €
48	97.729,24 €	1 KFB	80.983,00 €	15.984,00 €	18.984,00 €	9.984,00 €	7.914,96 €	79.830,28 €
49	98.729,24 €	1 KFB	81.983,00 €	16.320,00 €	19.320,00 €	10.320,00 €	7.914,96 €	80.494,28 €
50	99.729,24 €	1 KFB	82.983,00 €	16.656,00 €	19.656,00 €	10.656,00 €	7.914,96 €	81.158,28 €
51	100.729,24 €	1 KFB	83.983,00 €	16.994,00 €	19.994,00 €	10.994,00 €	7.914,96 €	81.820,28 €
52	101.729,24 €	1 KFB	84.983,00 €	17.336,00 €	20.336,00 €	11.336,00 €	7.914,96 €	82.478,28 €
53	102.729,24 €	1 KFB	85.983,00 €	17.678,00 €	20.678,00 €	11.678,00 €	7.914,96 €	83.136,28 €
54	103.729,24 €	2 KFB	78.031,00 €	15.006,00 €	21.006,00 €	12.006,00 €	7.914,96 €	83.808,28 €
55	104.729,24 €	2 KFB	79.031,00 €	15.336,00 €	21.336,00 €	12.336,00 €	7.914,96 €	84.478,28 €
56	105.729,24 €	2 KFB	80.031,00 €	15.666,00 €	21.666,00 €	12.666,00 €	7.914,96 €	85.148,28 €
57	106.729,24 €	2 KFB	81.031,00 €	16.000,00 €	22.000,00 €	13.000,00 €	7.914,96 €	85.814,28 €
58	107.729,24 €	2 KFB	82.031,00 €	16.336,00 €	22.336,00 €	13.336,00 €	7.914,96 €	86.478,28 €
59	108.729,24 €	2 KFB	83.031,00 €	16.672,00 €	22.672,00 €	13.672,00 €	7.914,96 €	87.142,28 €
60	109.729,24 €	2 KFB	84.031,00 €	17.012,00 €	23.012,00 €	14.012,00 €	7.914,96 €	87.802,28 €

61	110.729,24 €	2 KFB	85.031,00 €	17.352,00 €	23.352,00 €	14.352,00 €	7.914,96 €	88.462,28 €
62	111.729,24 €	2 KFB	86.031,00 €	17.694,00 €	23.694,00 €	14.694,00 €	7.914,96 €	89.120,28 €
63	112.729,24 €	3 KFB	78.079,00 €	15.022,00 €	24.022,00 €	15.022,00 €	7.914,96 €	89.792,28 €
64	113.729,24 €	3 KFB	79.079,00 €	15.352,00 €	24.352,00 €	15.352,00 €	7.914,96 €	90.462,28 €
65	114.729,24 €	3 KFB	80.079,00 €	15.682,00 €	24.682,00 €	15.682,00 €	7.914,96 €	91.132,28 €
66	115.729,24 €	3 KFB	81.079,00 €	16.016,00 €	25.016,00 €	16.016,00 €	7.914,96 €	91.798,28 €
67	116.729,24 €	3 KFB	82.079,00 €	16.352,00 €	25.352,00 €	16.352,00 €	7.914,96 €	92.462,28 €
68	117.729,24 €	3 KFB	83.079,00 €	16.688,00 €	25.688,00 €	16.688,00 €	7.914,96 €	93.126,28 €
69	118.729,24 €	3 KFB	84.079,00 €	17.028,00 €	26.028,00 €	17.028,00 €	7.914,96 €	93.786,28 €
70	119.729,24 €	3 KFB	85.079,00 €	17.368,00 €	26.368,00 €	17.368,00 €	7.914,96 €	94.446,28 €
71	120.729,24 €	3 KFB	86.079,00 €	17.712,00 €	26.712,00 €	17.712,00 €	7.914,96 €	95.102,28 €
72	121.729,24 €	3 KFB	87.079,00 €	18.056,00 €	27.056,00 €	18.056,00 €	7.914,96 €	95.758,28 €
73	122.729,24 €	3 KFB	88.079,00 €	18.402,00 €	27.402,00 €	18.402,00 €	7.914,96 €	96.412,28 €
74	123.729,24 €	3 KFB	89.079,00 €	18.752,00 €	27.752,00 €	18.752,00 €	7.914,96 €	97.062,28 €
75	124.729,24 €	3 KFB	90.079,00 €	19.102,00 €	28.102,00 €	19.102,00 €	7.914,96 €	97.712,28 €
76	125.729,24 €	3 KFB	91.079,00 €	19.454,00 €	28.454,00 €	19.454,00 €	7.914,96 €	98.360,28 €
77	126.729,24 €	3 KFB	92.079,00 €	19.810,00 €	28.810,00 €	19.810,00 €	7.914,96 €	99.004,28 €
78	127.729,24 €	3 KFB	93.079,00 €	20.166,00 €	29.166,00 €	20.166,00 €	7.914,96 €	99.648,28 €
79	128.729,24 €	3 KFB	94.079,00 €	20.524,00 €	29.524,00 €	20.524,00 €	7.914,96 €	100.290,28 €
80	129.729,24 €	3 KFB	95.079,00 €	20.884,00 €	29.884,00 €	20.884,00 €	7.914,96 €	100.930,28 €
81	130.729,24 €	3 KFB	96.079,00 €	21.246,00 €	30.246,00 €	21.246,00 €	7.914,96 €	101.568,28 €
82	131.729,24 €	3 KFB	97.079,00 €	21.610,00 €	30.610,00 €	21.610,00 €	7.914,96 €	102.204,28 €
83	132.729,24 €	3 KFB	98.079,00 €	21.976,00 €	30.976,00 €	21.976,00 €	7.914,96 €	102.838,28 €
84	132.775,94 €	3 KFB	99.079,00 €	21.994,00 €	30.994,00 €	21.994,00 €	7.914,96 €	102.866,98 €

*Bei den gelb markierten Feldern ist das ausgezahlte Kindergeld (9.000€) höher als die festzusetzende Einkommensteuer

Anlage 8c

Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast unter Berücksichtigung von § 31 EStG bei sechsköpfiger Familie								
lfd Nr.	Grundgehalt (in 1.000 € Schritten) inkl. Familienzuschlag für 4 Kinder	Günstigerprüfung nach § 31 EStG	z.v.E. § 2 Abs. 5 EStG	tarifliche Einkommensteuer § 32a EStG	festzusetzende Einkommensteuer § 2 Abs. 6 EStG	Gesamtsteuerlast unter Berücksichtigung des ausgezahlten Kindergelds	Beitrag zur PKV gesamt	End-Netto-Jahreseinkommen
1	58.927,12 €	Kindergeld	50.773,00 €	6.772,00 €	6.772,00 €	-5.228,00 €	8.370,96 €	55.784,16 €
2	59.927,12 €	Kindergeld	51.773,00 €	7.048,00 €	7.048,00 €	-4.952,00 €	8.370,96 €	56.508,16 €
3	60.927,12 €	Kindergeld	52.773,00 €	7.328,00 €	7.328,00 €	-4.672,00 €	8.370,96 €	57.228,16 €
4	61.927,12 €	Kindergeld	53.773,00 €	7.608,00 €	7.608,00 €	-4.392,00 €	8.370,96 €	57.948,16 €
5	62.927,12 €	Kindergeld	54.773,00 €	7.890,00 €	7.890,00 €	-4.110,00 €	8.370,96 €	58.666,16 €
6	63.927,12 €	Kindergeld	55.773,00 €	8.174,00 €	8.174,00 €	-3.826,00 €	8.370,96 €	59.382,16 €
7	64.927,12 €	Kindergeld	56.773,00 €	8.462,00 €	8.462,00 €	-3.538,00 €	8.370,96 €	60.094,16 €
8	65.927,12 €	Kindergeld	57.773,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €	-3.250,00 €	8.370,96 €	60.806,16 €
9	66.927,12 €	Kindergeld	58.773,00 €	9.040,00 €	9.040,00 €	-2.960,00 €	8.370,96 €	61.516,16 €
10	67.927,12 €	Kindergeld	59.773,00 €	9.332,00 €	9.332,00 €	-2.668,00 €	8.370,96 €	62.224,16 €
11	68.927,12 €	Kindergeld	60.773,00 €	9.626,00 €	9.626,00 €	-2.374,00 €	8.370,96 €	62.930,16 €
12	69.927,12 €	Kindergeld	61.773,00 €	9.922,00 €	9.922,00 €	-2.078,00 €	8.370,96 €	63.634,16 €
13	70.927,12 €	Kindergeld	62.773,00 €	10.220,00 €	10.220,00 €	-1.780,00 €	8.370,96 €	64.336,16 €
14	71.927,12 €	Kindergeld	63.773,00 €	10.520,00 €	10.520,00 €	-1.480,00 €	8.370,96 €	65.036,16 €
15	72.927,12 €	Kindergeld	64.773,00 €	10.822,00 €	10.822,00 €	-1.178,00 €	8.370,96 €	65.734,16 €
16	73.927,12 €	Kindergeld	65.773,00 €	11.126,00 €	11.126,00 €	-874,00 €	8.370,96 €	66.430,16 €
17	74.927,12 €	Kindergeld	66.773,00 €	11.432,00 €	11.432,00 €	-568,00 €	8.370,96 €	67.124,16 €
18	75.927,12 €	Kindergeld	67.773,00 €	11.740,00 €	11.740,00 €	-260,00 €	8.370,96 €	67.816,16 €
19	76.927,12 €	Kindergeld	68.773,00 €	12.050,00 €	12.050,00 €	50,00 €	8.370,96 €	68.506,16 €
20	77.927,12 €	Kindergeld	69.773,00 €	12.360,00 €	12.360,00 €	360,00 €	8.370,96 €	69.196,16 €
21	78.927,12 €	Kindergeld	70.773,00 €	12.674,00 €	12.674,00 €	674,00 €	8.370,96 €	69.882,16 €
22	79.927,12 €	Kindergeld	71.773,00 €	12.990,00 €	12.990,00 €	990,00 €	8.370,96 €	70.566,16 €
23	80.927,12 €	Kindergeld	72.773,00 €	13.306,00 €	13.306,00 €	1.306,00 €	8.370,96 €	71.250,16 €
24	81.927,12 €	Kindergeld	73.773,00 €	13.626,00 €	13.626,00 €	1.626,00 €	8.370,96 €	71.930,16 €
25	82.927,12 €	Kindergeld	74.773,00 €	13.946,00 €	13.946,00 €	1.946,00 €	8.370,96 €	72.610,16 €
26	83.927,12 €	Kindergeld	75.773,00 €	14.270,00 €	14.270,00 €	2.270,00 €	8.370,96 €	73.286,16 €
27	84.927,12 €	Kindergeld	76.773,00 €	14.594,00 €	14.594,00 €	2.594,00 €	8.370,96 €	73.962,16 €
28	85.927,12 €	Kindergeld	77.773,00 €	14.922,00 €	14.922,00 €	2.922,00 €	8.370,96 €	74.634,16 €
29	86.927,12 €	Kindergeld	78.773,00 €	15.250,00 €	15.250,00 €	3.250,00 €	8.370,96 €	75.306,16 €
30	87.927,12 €	Kindergeld	79.773,00 €	15.582,00 €	15.582,00 €	3.582,00 €	8.370,96 €	75.974,16 €
31	88.927,12 €	Kindergeld	80.773,00 €	15.914,00 €	15.914,00 €	3.914,00 €	8.370,96 €	76.642,16 €
32	89.927,12 €	Kindergeld	81.773,00 €	16.248,00 €	16.248,00 €	4.248,00 €	8.370,96 €	77.308,16 €
33	90.927,12 €	Kindergeld	82.773,00 €	16.586,00 €	16.586,00 €	4.586,00 €	8.370,96 €	77.970,16 €
34	91.927,12 €	Kindergeld	83.773,00 €	16.924,00 €	16.924,00 €	4.924,00 €	8.370,96 €	78.632,16 €
35	92.927,12 €	Kindergeld	84.773,00 €	17.264,00 €	17.264,00 €	5.264,00 €	8.370,96 €	79.292,16 €
36	93.927,12 €	Kindergeld	85.773,00 €	17.606,00 €	17.606,00 €	5.606,00 €	8.370,96 €	79.950,16 €
37	94.927,12 €	1 KFB	77.821,00 €	14.938,00 €	17.938,00 €	5.938,00 €	8.370,96 €	80.618,16 €
38	95.927,12 €	1 KFB	78.821,00 €	15.266,00 €	18.266,00 €	6.266,00 €	8.370,96 €	81.290,16 €
39	96.927,12 €	1 KFB	79.821,00 €	15.598,00 €	18.598,00 €	6.598,00 €	8.370,96 €	81.958,16 €
40	97.927,12 €	1 KFB	80.821,00 €	15.930,00 €	18.930,00 €	6.930,00 €	8.370,96 €	82.626,16 €
41	98.927,12 €	1 KFB	81.821,00 €	16.264,00 €	19.264,00 €	7.264,00 €	8.370,96 €	83.292,16 €
42	99.927,12 €	1 KFB	82.821,00 €	16.602,00 €	19.602,00 €	7.602,00 €	8.370,96 €	83.954,16 €
43	100.927,12 €	1 KFB	83.821,00 €	16.940,00 €	19.940,00 €	7.940,00 €	8.370,96 €	84.616,16 €
44	101.927,12 €	1 KFB	84.821,00 €	17.280,00 €	20.280,00 €	8.280,00 €	8.370,96 €	85.276,16 €
45	102.927,12 €	1 KFB	85.821,00 €	17.622,00 €	20.622,00 €	8.622,00 €	8.370,96 €	85.934,16 €
46	103.927,12 €	2 KFB	77.869,00 €	14.954,00 €	20.954,00 €	8.954,00 €	8.370,96 €	86.602,16 €
47	104.927,12 €	2 KFB	78.869,00 €	15.282,00 €	21.282,00 €	9.282,00 €	8.370,96 €	87.274,16 €
48	105.927,12 €	2 KFB	79.869,00 €	15.614,00 €	21.614,00 €	9.614,00 €	8.370,96 €	87.942,16 €
49	106.927,12 €	2 KFB	80.869,00 €	15.946,00 €	21.946,00 €	9.946,00 €	8.370,96 €	88.610,16 €
50	107.927,12 €	2 KFB	81.869,00 €	16.280,00 €	22.280,00 €	10.280,00 €	8.370,96 €	89.276,16 €
51	108.927,12 €	2 KFB	82.869,00 €	16.618,00 €	22.618,00 €	10.618,00 €	8.370,96 €	89.938,16 €
52	109.927,12 €	2 KFB	83.869,00 €	16.956,00 €	22.956,00 €	10.956,00 €	8.370,96 €	90.600,16 €
53	110.927,12 €	2 KFB	84.869,00 €	17.296,00 €	23.296,00 €	11.296,00 €	8.370,96 €	91.260,16 €
54	111.927,12 €	2 KFB	85.869,00 €	17.640,00 €	23.640,00 €	11.640,00 €	8.370,96 €	91.916,16 €
55	112.927,12 €	3 KFB	77.917,00 €	14.968,00 €	23.968,00 €	11.968,00 €	8.370,96 €	92.588,16 €
56	113.927,12 €	3 KFB	78.917,00 €	15.298,00 €	24.298,00 €	12.298,00 €	8.370,96 €	93.258,16 €
57	114.927,12 €	3 KFB	79.917,00 €	15.630,00 €	24.630,00 €	12.630,00 €	8.370,96 €	93.926,16 €
58	115.927,12 €	3 KFB	80.917,00 €	15.962,00 €	24.962,00 €	12.962,00 €	8.370,96 €	94.594,16 €
59	116.927,12 €	3 KFB	81.917,00 €	16.296,00 €	25.296,00 €	13.296,00 €	8.370,96 €	95.260,16 €
60	117.927,12 €	3 KFB	82.917,00 €	16.634,00 €	25.634,00 €	13.634,00 €	8.370,96 €	95.922,16 €

61	118.927,12 €	3 KFB	83.917,00 €	16.972,00 €	25.972,00 €	13.972,00 €	8.370,96 €	96.584,16 €
62	119.927,12 €	3 KFB	84.917,00 €	17.314,00 €	26.314,00 €	14.314,00 €	8.370,96 €	97.242,16 €
63	120.927,12 €	3 KFB	85.917,00 €	17.656,00 €	26.656,00 €	14.656,00 €	8.370,96 €	97.900,16 €
64	121.927,12 €	4 KFB	77.965,00 €	14.984,00 €	26.984,00 €	14.984,00 €	8.370,96 €	98.572,16 €
65	122.927,12 €	4 KFB	78.965,00 €	15.314,00 €	27.314,00 €	15.314,00 €	8.370,96 €	99.242,16 €
66	123.927,12 €	4 KFB	79.965,00 €	15.646,00 €	27.646,00 €	15.646,00 €	8.370,96 €	99.910,16 €
67	124.927,12 €	4 KFB	80.965,00 €	15.978,00 €	27.978,00 €	15.978,00 €	8.370,96 €	100.578,16 €
68	125.927,12 €	4 KFB	81.965,00 €	16.314,00 €	28.314,00 €	16.314,00 €	8.370,96 €	101.242,16 €
69	126.927,12 €	4 KFB	82.965,00 €	16.650,00 €	28.650,00 €	16.650,00 €	8.370,96 €	101.906,16 €
70	127.927,12 €	4 KFB	83.965,00 €	16.988,00 €	28.988,00 €	16.988,00 €	8.370,96 €	102.568,16 €
71	128.927,12 €	4 KFB	84.965,00 €	17.330,00 €	29.330,00 €	17.330,00 €	8.370,96 €	103.226,16 €
72	129.927,12 €	4 KFB	85.965,00 €	17.672,00 €	29.672,00 €	17.672,00 €	8.370,96 €	103.884,16 €
73	130.927,12 €	4 KFB	86.965,00 €	18.016,00 €	30.016,00 €	18.016,00 €	8.370,96 €	104.540,16 €
74	131.927,12 €	4 KFB	87.965,00 €	18.364,00 €	30.364,00 €	18.364,00 €	8.370,96 €	105.192,16 €
75	132.927,12 €	4 KFB	88.965,00 €	18.712,00 €	30.712,00 €	18.712,00 €	8.370,96 €	105.844,16 €
76	133.927,12 €	4 KFB	89.965,00 €	19.062,00 €	31.062,00 €	19.062,00 €	8.370,96 €	106.494,16 €
77	134.927,12 €	4 KFB	90.965,00 €	19.414,00 €	31.414,00 €	19.414,00 €	8.370,96 €	107.142,16 €
78	135.927,12 €	4 KFB	91.965,00 €	19.768,00 €	31.768,00 €	19.768,00 €	8.370,96 €	107.788,16 €
79	136.927,12 €	4 KFB	92.965,00 €	20.124,00 €	32.124,00 €	20.124,00 €	8.370,96 €	108.432,16 €
80	137.927,12 €	4 KFB	93.965,00 €	20.482,00 €	32.482,00 €	20.482,00 €	8.370,96 €	109.074,16 €
81	138.927,12 €	4 KFB	94.965,00 €	20.842,00 €	32.842,00 €	20.842,00 €	8.370,96 €	109.714,16 €
82	139.927,12 €	4 KFB	95.965,00 €	21.204,00 €	33.204,00 €	21.204,00 €	8.370,96 €	110.352,16 €
83	140.927,12 €	4 KFB	96.965,00 €	21.568,00 €	33.568,00 €	21.568,00 €	8.370,96 €	110.988,16 €
84	140.973,82 €	4 KFB	97.011,00 €	21.586,00 €	33.586,00 €	21.586,00 €	8.370,96 €	111.016,86 €

*Bei den gelb markierten Feldern ist das ausgezahlte Kindergeld (9.000€) höher als die festzusetzende Einkommensteuer

Anlage 9a

lfd. Nr.	End-Netto- Jahreseinkommen 2 Kinder	End-Netto- Jahreseinkommen 3 Kinder	Differenz	115 % des Grundsicherungsniveaus	Differenzbetrag netto
1	37.101,16 €	47.146,28 €	10.045,12 €	6.367,56 €	3.677,56 €
2	37.857,16 €	47.884,28 €	10.027,12 €	6.367,56 €	3.659,56 €
3	38.611,16 €	48.620,28 €	10.009,12 €	6.367,56 €	3.641,56 €
4	39.365,16 €	49.354,28 €	9.989,12 €	6.367,56 €	3.621,56 €
5	40.115,16 €	50.086,28 €	9.971,12 €	6.367,56 €	3.603,56 €
6	40.865,16 €	50.818,28 €	9.953,12 €	6.367,56 €	3.585,56 €
7	41.611,16 €	51.546,28 €	9.935,12 €	6.367,56 €	3.567,56 €
8	42.357,16 €	52.272,28 €	9.915,12 €	6.367,56 €	3.547,56 €
9	43.099,16 €	52.998,28 €	9.899,12 €	6.367,56 €	3.531,56 €
10	43.841,16 €	53.720,28 €	9.879,12 €	6.367,56 €	3.511,56 €
11	44.581,16 €	54.442,28 €	9.861,12 €	6.367,56 €	3.493,56 €
12	45.317,16 €	55.160,28 €	9.843,12 €	6.367,56 €	3.475,56 €
13	46.053,16 €	55.878,28 €	9.825,12 €	6.367,56 €	3.457,56 €
14	46.787,16 €	56.592,28 €	9.805,12 €	6.367,56 €	3.437,56 €
15	47.519,16 €	57.306,28 €	9.787,12 €	6.367,56 €	3.419,56 €
16	48.249,16 €	58.018,28 €	9.769,12 €	6.367,56 €	3.401,56 €
17	48.977,16 €	58.726,28 €	9.749,12 €	6.367,56 €	3.381,56 €
18	49.701,16 €	59.434,28 €	9.733,12 €	6.367,56 €	3.365,56 €
19	50.425,16 €	60.140,28 €	9.715,12 €	6.367,56 €	3.347,56 €
20	51.147,16 €	60.844,28 €	9.697,12 €	6.367,56 €	3.329,56 €
21	51.867,16 €	61.546,28 €	9.679,12 €	6.367,56 €	3.311,56 €
22	52.587,16 €	62.244,28 €	9.657,12 €	6.367,56 €	3.289,56 €
23	53.303,16 €	62.942,28 €	9.639,12 €	6.367,56 €	3.271,56 €
24	54.017,16 €	63.638,28 €	9.621,12 €	6.367,56 €	3.253,56 €
25	54.729,16 €	64.332,28 €	9.603,12 €	6.367,56 €	3.235,56 €
26	55.439,16 €	65.024,28 €	9.585,12 €	6.367,56 €	3.217,56 €
27	56.149,16 €	65.714,28 €	9.565,12 €	6.367,56 €	3.197,56 €
28	56.855,16 €	66.402,28 €	9.547,12 €	6.367,56 €	3.179,56 €
29	57.559,16 €	67.090,28 €	9.531,12 €	6.367,56 €	3.163,56 €
30	58.263,16 €	67.774,28 €	9.511,12 €	6.367,56 €	3.143,56 €
31	58.963,16 €	68.456,28 €	9.493,12 €	6.367,56 €	3.125,56 €
32	59.661,16 €	69.136,28 €	9.475,12 €	6.367,56 €	3.107,56 €
33	60.359,16 €	69.814,28 €	9.455,12 €	6.367,56 €	3.087,56 €
34	61.053,16 €	70.492,28 €	9.439,12 €	6.367,56 €	3.071,56 €
35	61.747,16 €	71.166,28 €	9.419,12 €	6.367,56 €	3.051,56 €
36	62.439,16 €	71.840,28 €	9.401,12 €	6.367,56 €	3.033,56 €
37	63.127,16 €	72.510,28 €	9.383,12 €	6.367,56 €	3.015,56 €
38	63.815,16 €	73.178,28 €	9.363,12 €	6.367,56 €	2.995,56 €
39	64.501,16 €	73.846,28 €	9.345,12 €	6.367,56 €	2.977,56 €
40	65.183,16 €	74.512,28 €	9.329,12 €	6.367,56 €	2.961,56 €
41	65.865,16 €	75.174,28 €	9.309,12 €	6.367,56 €	2.941,56 €
42	66.545,16 €	75.836,28 €	9.291,12 €	6.367,56 €	2.923,56 €
43	67.223,16 €	76.494,28 €	9.271,12 €	6.367,56 €	2.903,56 €
44	67.899,16 €	77.152,28 €	9.253,12 €	6.367,56 €	2.885,56 €
45	68.573,16 €	77.824,28 €	9.251,12 €	6.367,56 €	2.883,56 €
46	69.245,16 €	78.494,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
47	69.915,16 €	79.164,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
48	70.583,16 €	79.830,28 €	9.247,12 €	6.367,56 €	2.879,56 €
49	71.249,16 €	80.494,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
50	71.913,16 €	81.158,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
51	72.575,16 €	81.820,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
52	73.235,16 €	82.478,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €

53	73.893,16 €	83.136,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
54	74.557,16 €	83.808,28 €	9.251,12 €	6.367,56 €	2.883,56 €
55	75.229,16 €	84.478,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
56	75.899,16 €	85.148,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
57	76.567,16 €	85.814,28 €	9.247,12 €	6.367,56 €	2.879,56 €
58	77.233,16 €	86.478,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
59	77.897,16 €	87.142,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
60	78.559,16 €	87.802,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
61	79.219,16 €	88.462,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
62	79.877,16 €	89.120,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
63	80.541,16 €	89.792,28 €	9.251,12 €	6.367,56 €	2.883,56 €
64	81.213,16 €	90.462,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
65	81.883,16 €	91.132,28 €	9.249,12 €	6.367,56 €	2.881,56 €
66	82.551,16 €	91.798,28 €	9.247,12 €	6.367,56 €	2.879,56 €
67	83.217,16 €	92.462,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
68	83.881,16 €	93.126,28 €	9.245,12 €	6.367,56 €	2.877,56 €
69	84.543,16 €	93.786,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
70	85.203,16 €	94.446,28 €	9.243,12 €	6.367,56 €	2.875,56 €
71	85.861,16 €	95.102,28 €	9.241,12 €	6.367,56 €	2.873,56 €
72	86.517,16 €	95.758,28 €	9.241,12 €	6.367,56 €	2.873,56 €
73	87.171,16 €	96.412,28 €	9.241,12 €	6.367,56 €	2.873,56 €
74	87.825,16 €	97.062,28 €	9.237,12 €	6.367,56 €	2.869,56 €
75	88.475,16 €	97.712,28 €	9.237,12 €	6.367,56 €	2.869,56 €
76	89.123,16 €	98.360,28 €	9.237,12 €	6.367,56 €	2.869,56 €
77	89.771,16 €	99.004,28 €	9.233,12 €	6.367,56 €	2.865,56 €
78	90.415,16 €	99.648,28 €	9.233,12 €	6.367,56 €	2.865,56 €
79	91.057,16 €	100.290,28 €	9.233,12 €	6.367,56 €	2.865,56 €
80	91.699,16 €	100.930,28 €	9.231,12 €	6.367,56 €	2.863,56 €
81	92.337,16 €	101.568,28 €	9.231,12 €	6.367,56 €	2.863,56 €
82	92.975,16 €	102.204,28 €	9.229,12 €	6.367,56 €	2.861,56 €
83	93.611,16 €	102.838,28 €	9.227,12 €	6.367,56 €	2.859,56 €
84	93.647,86 €	102.866,98 €	9.219,12 €	6.367,56 €	2.851,56 €

Anlage 9b

lfd. Nr.	End-Netto- Jahreseinkommen 3 Kinder	End-Netto- Jahreseinkommen 4 Kinder	Differenz	115 % des Grundsicherungsniveaus	Differenzbetrag netto
1	47.146,28 €	55.784,16 €	8.637,88 €	6.285,96 €	2.351,92 €
2	47.884,28 €	56.508,16 €	8.623,88 €	6.285,96 €	2.337,92 €
3	48.620,28 €	57.228,16 €	8.607,88 €	6.285,96 €	2.321,92 €
4	49.354,28 €	57.948,16 €	8.593,88 €	6.285,96 €	2.307,92 €
5	50.086,28 €	58.666,16 €	8.579,88 €	6.285,96 €	2.293,92 €
6	50.818,28 €	59.382,16 €	8.563,88 €	6.285,96 €	2.277,92 €
7	51.546,28 €	60.094,16 €	8.547,88 €	6.285,96 €	2.261,92 €
8	52.272,28 €	60.806,16 €	8.533,88 €	6.285,96 €	2.247,92 €
9	52.998,28 €	61.516,16 €	8.517,88 €	6.285,96 €	2.231,92 €
10	53.720,28 €	62.224,16 €	8.503,88 €	6.285,96 €	2.217,92 €
11	54.442,28 €	62.930,16 €	8.487,88 €	6.285,96 €	2.201,92 €
12	55.160,28 €	63.634,16 €	8.473,88 €	6.285,96 €	2.187,92 €
13	55.878,28 €	64.336,16 €	8.457,88 €	6.285,96 €	2.171,92 €
14	56.592,28 €	65.036,16 €	8.443,88 €	6.285,96 €	2.157,92 €
15	57.306,28 €	65.734,16 €	8.427,88 €	6.285,96 €	2.141,92 €
16	58.018,28 €	66.430,16 €	8.411,88 €	6.285,96 €	2.125,92 €
17	58.726,28 €	67.124,16 €	8.397,88 €	6.285,96 €	2.111,92 €
18	59.434,28 €	67.816,16 €	8.381,88 €	6.285,96 €	2.095,92 €
19	60.140,28 €	68.506,16 €	8.365,88 €	6.285,96 €	2.079,92 €
20	60.844,28 €	69.196,16 €	8.351,88 €	6.285,96 €	2.065,92 €
21	61.546,28 €	69.882,16 €	8.335,88 €	6.285,96 €	2.049,92 €
22	62.244,28 €	70.566,16 €	8.321,88 €	6.285,96 €	2.035,92 €
23	62.942,28 €	71.250,16 €	8.307,88 €	6.285,96 €	2.021,92 €
24	63.638,28 €	71.930,16 €	8.291,88 €	6.285,96 €	2.005,92 €
25	64.332,28 €	72.610,16 €	8.277,88 €	6.285,96 €	1.991,92 €
26	65.024,28 €	73.286,16 €	8.261,88 €	6.285,96 €	1.975,92 €
27	65.714,28 €	73.962,16 €	8.247,88 €	6.285,96 €	1.961,92 €
28	66.402,28 €	74.634,16 €	8.231,88 €	6.285,96 €	1.945,92 €
29	67.090,28 €	75.306,16 €	8.215,88 €	6.285,96 €	1.929,92 €
30	67.774,28 €	75.974,16 €	8.199,88 €	6.285,96 €	1.913,92 €
31	68.456,28 €	76.642,16 €	8.185,88 €	6.285,96 €	1.899,92 €
32	69.136,28 €	77.308,16 €	8.171,88 €	6.285,96 €	1.885,92 €
33	69.814,28 €	77.970,16 €	8.155,88 €	6.285,96 €	1.869,92 €
34	70.492,28 €	78.632,16 €	8.139,88 €	6.285,96 €	1.853,92 €
35	71.166,28 €	79.292,16 €	8.125,88 €	6.285,96 €	1.839,92 €
36	71.840,28 €	79.950,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
37	72.510,28 €	80.618,16 €	8.107,88 €	6.285,96 €	1.821,92 €
38	73.178,28 €	81.290,16 €	8.111,88 €	6.285,96 €	1.825,92 €
39	73.846,28 €	81.958,16 €	8.111,88 €	6.285,96 €	1.825,92 €
40	74.512,28 €	82.626,16 €	8.113,88 €	6.285,96 €	1.827,92 €
41	75.174,28 €	83.292,16 €	8.117,88 €	6.285,96 €	1.831,92 €
42	75.836,28 €	83.954,16 €	8.117,88 €	6.285,96 €	1.831,92 €
43	76.494,28 €	84.616,16 €	8.121,88 €	6.285,96 €	1.835,92 €
44	77.152,28 €	85.276,16 €	8.123,88 €	6.285,96 €	1.837,92 €
45	77.824,28 €	85.934,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
46	78.494,28 €	86.602,16 €	8.107,88 €	6.285,96 €	1.821,92 €
47	79.164,28 €	87.274,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
48	79.830,28 €	87.942,16 €	8.111,88 €	6.285,96 €	1.825,92 €
49	80.494,28 €	88.610,16 €	8.115,88 €	6.285,96 €	1.829,92 €
50	81.158,28 €	89.276,16 €	8.117,88 €	6.285,96 €	1.831,92 €
51	81.820,28 €	89.938,16 €	8.117,88 €	6.285,96 €	1.831,92 €
52	82.478,28 €	90.600,16 €	8.121,88 €	6.285,96 €	1.835,92 €

53	83.136,28 €	91.260,16 €	8.123,88 €	6.285,96 €	1.837,92 €
54	83.808,28 €	91.916,16 €	8.107,88 €	6.285,96 €	1.821,92 €
55	84.478,28 €	92.588,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
56	85.148,28 €	93.258,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
57	85.814,28 €	93.926,16 €	8.111,88 €	6.285,96 €	1.825,92 €
58	86.478,28 €	94.594,16 €	8.115,88 €	6.285,96 €	1.829,92 €
59	87.142,28 €	95.260,16 €	8.117,88 €	6.285,96 €	1.831,92 €
60	87.802,28 €	95.922,16 €	8.119,88 €	6.285,96 €	1.833,92 €
61	88.462,28 €	96.584,16 €	8.121,88 €	6.285,96 €	1.835,92 €
62	89.120,28 €	97.242,16 €	8.121,88 €	6.285,96 €	1.835,92 €
63	89.792,28 €	97.900,16 €	8.107,88 €	6.285,96 €	1.821,92 €
64	90.462,28 €	98.572,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
65	91.132,28 €	99.242,16 €	8.109,88 €	6.285,96 €	1.823,92 €
66	91.798,28 €	99.910,16 €	8.111,88 €	6.285,96 €	1.825,92 €
67	92.462,28 €	100.578,16 €	8.115,88 €	6.285,96 €	1.829,92 €
68	93.126,28 €	101.242,16 €	8.115,88 €	6.285,96 €	1.829,92 €
69	93.786,28 €	101.906,16 €	8.119,88 €	6.285,96 €	1.833,92 €
70	94.446,28 €	102.568,16 €	8.121,88 €	6.285,96 €	1.835,92 €
71	95.102,28 €	103.226,16 €	8.123,88 €	6.285,96 €	1.837,92 €
72	95.758,28 €	103.884,16 €	8.125,88 €	6.285,96 €	1.839,92 €
73	96.412,28 €	104.540,16 €	8.127,88 €	6.285,96 €	1.841,92 €
74	97.062,28 €	105.192,16 €	8.129,88 €	6.285,96 €	1.843,92 €
75	97.712,28 €	105.844,16 €	8.131,88 €	6.285,96 €	1.845,92 €
76	98.360,28 €	106.494,16 €	8.133,88 €	6.285,96 €	1.847,92 €
77	99.004,28 €	107.142,16 €	8.137,88 €	6.285,96 €	1.851,92 €
78	99.648,28 €	107.788,16 €	8.139,88 €	6.285,96 €	1.853,92 €
79	100.290,28 €	108.432,16 €	8.141,88 €	6.285,96 €	1.855,92 €
80	100.930,28 €	109.074,16 €	8.143,88 €	6.285,96 €	1.857,92 €
81	101.568,28 €	109.714,16 €	8.145,88 €	6.285,96 €	1.859,92 €
82	102.204,28 €	110.352,16 €	8.147,88 €	6.285,96 €	1.861,92 €
83	102.838,28 €	110.988,16 €	8.149,88 €	6.285,96 €	1.863,92 €
84	102.866,98 €	111.016,86 €	8.149,88 €	6.285,96 €	1.863,92 €

Anlage 10

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2008	6.820,95 €	6.820,95 €	6.820,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	103,20 €	103,20 €	103,20 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	191,48 €	191,48 €	191,48 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	88,28 €	88,28 €	88,28 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		226,04 €	226,04 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			226,04 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.261,50 €	7.489,67 €	7.717,84 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.138,00 €	89.876,04 €	92.614,08 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	18.996,00 €	19.920,00 €	20.858,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.044,78 €	1.095,60 €	1.147,19 €
Jahresnetto	67.097,22 €	68.860,44 €	70.608,89 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.763,22 €	1.748,45 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		146,94 €	145,70 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2009	6.820,95 €	6.820,95 €	6.820,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	103,20 €	103,20 €	103,20 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	191,48 €	191,48 €	191,48 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	88,28 €	88,28 €	88,28 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		226,04 €	226,04 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			226,04 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.261,50 €	7.489,67 €	7.717,84 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.138,00 €	89.876,04 €	92.614,08 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	18.952,00 €	19.874,00 €	20.814,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.042,36 €	1.093,07 €	1.144,77 €
Jahresnetto	67.143,64 €	68.908,97 €	70.655,31 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.765,33 €	1.746,34 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		147,11 €	145,53 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2010	6.863,58 €	6.863,58 €	6.863,58 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	104,72 €	104,72 €	104,72 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	194,30 €	194,30 €	194,30 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	89,58 €	89,58 €	89,58 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		250,52 €	250,52 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			250,52 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.309,77 €	7.562,42 €	7.815,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.717,24 €	90.749,04 €	93.780,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	19.088,00 €	20.120,00 €	21.168,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.049,84 €	1.106,60 €	1.164,24 €
Jahresnetto	67.579,40 €	69.522,44 €	71.448,60 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.943,04 €	1.926,16 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		161,92 €	160,51 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2011	6.980,95 €	6.980,95 €	6.980,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	106,86 €	106,86 €	106,86 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	198,26 €	198,26 €	198,26 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	91,40 €	91,40 €	91,40 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		284,79 €	284,79 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			284,79 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.435,06 €	7.721,98 €	8.008,90 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	89.220,72 €	92.663,76 €	96.106,80 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	19.586,00 €	20.776,00 €	21.990,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.077,23 €	1.142,68 €	1.209,45 €
Jahresnetto	68.557,49 €	70.745,08 €	72.907,35 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.187,59 €	2.162,27 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		182,30 €	180,19 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2012	7.120,57 €	7.120,57 €	7.120,57 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	108,66 €	108,66 €	108,66 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	201,59 €	201,59 €	201,59 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	92,93 €	92,93 €	92,93 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		289,59 €	289,59 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			289,59 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.581,34 €	7.873,06 €	8.164,78 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	90.976,08 €	94.476,72 €	97.977,36 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	20.178,00 €	21.398,00 €	22.640,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.109,79 €	1.176,89 €	1.245,20 €
Jahresnetto	69.688,29 €	71.901,83 €	74.092,16 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.213,54 €	2.190,33 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		184,46 €	182,53 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2013	7.262,98 €	7.262,98 €	7.262,98 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	111,18 €	111,18 €	111,18 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	206,27 €	206,27 €	206,27 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	95,09 €	95,09 €	95,09 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		296,30 €	296,30 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			296,30 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.733,11 €	8.031,54 €	8.329,97 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	92.797,32 €	96.378,48 €	99.959,64 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	20.780,00 €	22.044,00 €	23.326,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.142,90 €	1.212,42 €	1.282,93 €
Jahresnetto	70.874,42 €	73.122,06 €	75.350,71 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.247,64 €	2.228,65 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		187,30 €	185,72 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2014	7.438,85 €	7.438,85 €	7.438,85 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	113,52 €	113,52 €	113,52 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	161,95 €	161,95 €	161,95 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	97,09 €	97,09 €	97,09 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		302,55 €	302,55 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			302,55 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.869,00 €	8.173,68 €	8.478,36 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	94.428,00 €	98.084,16 €	101.740,32 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	21.296,00 €	22.600,00 €	23.926,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.171,28 €	1.243,00 €	1.315,93 €
Jahresnetto	71.960,72 €	74.241,16 €	76.498,39 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.280,44 €	2.257,23 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		190,04 €	188,10 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2015	7.662,02 €	7.662,02 €	7.662,02 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	116,80 €	116,80 €	116,80 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	99,90 €	99,90 €	99,90 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	99,90 €	99,90 €	99,90 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		311,30 €	311,30 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			311,30 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	8.036,21 €	8.349,64 €	8.663,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	96.434,52 €	100.195,68 €	103.956,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	21.990,00 €	23.346,00 €	24.724,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.209,45 €	1.284,03 €	1.359,82 €
Jahresnetto	73.235,07 €	75.565,65 €	77.873,02 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.330,58 €	2.307,37 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		194,21 €	192,28 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2016	7.885,38 €	7.885,38 €	7.885,38 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	119,66 €	119,66 €	119,66 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	102,35 €	102,35 €	102,35 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	102,35 €	102,35 €	102,35 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		318,93 €	318,93 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			318,93 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	8.267,33 €	8.588,39 €	8.909,45 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	99.207,96 €	103.060,68 €	106.913,40 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	22.790,00 €	24.184,00 €	25.604,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.253,45 €	1.330,12 €	1.408,22 €
Jahresnetto	75.164,51 €	77.546,56 €	79.901,18 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.382,05 €	2.354,62 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		198,50 €	196,22 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2017	8.099,49 €	8.099,49 €	8.099,49 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	125,01 €	125,01 €	125,01 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	106,92 €	106,92 €	106,92 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	106,92 €	106,92 €	106,92 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		333,19 €	333,19 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			333,19 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	70,92 €	73,05 €	75,18 €
Monatsbrutto	8.509,26 €	8.844,58 €	9.179,90 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	102.111,12 €	106.134,96 €	110.158,80 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	23.658,00 €	25.130,00 €	26.628,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.301,19 €	1.382,15 €	1.464,54 €
Jahresnetto	77.151,93 €	79.622,81 €	82.066,26 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.470,88 €	2.443,45 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		205,91 €	203,62 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2018	8.374,47 €	8.374,47 €	8.374,47 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	128,58 €	128,58 €	128,58 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	109,97 €	109,97 €	109,97 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	109,97 €	109,97 €	109,97 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		342,70 €	342,70 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			342,70 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	79,26 €	81,39 €	83,52 €
Monatsbrutto	8.802,25 €	9.147,08 €	9.491,91 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	105.627,00 €	109.764,96 €	113.902,92 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	24.718,00 €	26.250,00 €	27.808,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.359,49 €	1.443,75 €	1.529,44 €
Jahresnetto	79.549,51 €	82.071,21 €	84.565,48 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.521,70 €	2.494,27 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		210,14 €	207,86 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2019	8.757,70 €	8.757,70 €	8.757,70 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	135,17 €	135,17 €	135,17 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	115,61 €	115,61 €	115,61 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	115,61 €	115,61 €	115,61 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		360,26 €	360,26 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			360,26 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	79,26 €	81,39 €	83,52 €
Monatsbrutto	9.203,35 €	9.565,74 €	9.928,13 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	110.440,20 €	114.788,88 €	119.137,56 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	26.288,00 €	27.924,00 €	29.590,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.445,84 €	1.535,82 €	1.627,45 €
Jahresnetto	82.706,36 €	85.329,06 €	87.920,11 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.622,70 €	2.591,05 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		218,56 €	215,92 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2020	9.197,70 €	9.197,70 €	9.197,70 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	141,96 €	141,96 €	141,96 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	121,42 €	121,42 €	121,42 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	121,42 €	121,42 €	121,42 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		378,36 €	378,36 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			378,36 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	83,33 €	87,50 €	91,67 €
Monatsbrutto	9.665,83 €	10.048,36 €	10.430,89 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	115.989,96 €	120.580,32 €	125.170,68 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	28.198,00 €	29.966,00 €	31.748,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.550,89 €	1.648,13 €	1.746,14 €
Jahresnetto	86.241,07 €	88.966,19 €	91.676,54 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.725,12 €	2.710,35 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		227,09 €	225,86 €

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2008	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	226,56 €	226,56 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	27,07 €	22,56 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	494,84 €	447,25 €
zzgl. 15 %	569,07 €	514,34 €
Jahresbetrag	6.828,84 €	6.172,08 €
abzgl. Kindergeld	1.848,00 €	2.148,00 €
zzgl. KV-Beitrag	300,00 €	300,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.280,84 €	4.324,08 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	440,07 €	360,34 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	146,94 €	145,70 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-293,13 €	-214,64 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,14 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,11 € je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 7) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 1,03€; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind), Summe Grundschule 1,03 € + Summe Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 9) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)); bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 7 Jahre/18 Jahre) = 42,47 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 7 Jahre/18 Jahre = 35,39 pro Monat und Kind
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 4 Jahre (letztes Kitajahr beitragsfrei) / 18 Jahre = 27,07 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 4 Jahre / 18 Jahre = 22,56 €
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. 72,63 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 48,42 € je Monat und Kind
- 13) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2009	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	27,07 €	22,56 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	515,28 €	467,69 €
zzgl. 15 %	592,57 €	537,84 €
Jahresbetrag	7.110,84 €	6.454,08 €
abzgl. Kindergeld	2.040,00 €	2.340,00 €
zzgl. KV-Beitrag	312,00 €	312,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.382,84 €	4.426,08 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	448,57 €	368,84 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	147,11 €	145,53 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-301,46 €	-223,31 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,14 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,11 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €}/\text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €}$ pro Monat $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $1,03 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €}/\text{Monat}$
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 9) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 7 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 42,47 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 7 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 35,39 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} (\text{letztes Kitajahr beitragsfrei}) / 18 \text{ Jahre} = 27,07 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 22,56 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72,63 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48,42 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2010	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	20,30 €	16,92 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	508,51 €	462,05 €
zzgl. 15 %	584,79 €	531,36 €
Jahresbetrag	7.017,48 €	6.376,32 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	324,00 €	324,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.061,48 €	4.120,32 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	421,79 €	343,36 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	161,92 €	160,51 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-259,87 €	-182,85 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,14 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,11 € je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre/ 18 Jahre/ 12 Monate = 1,03 €; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind), Summe Grundschule 1,03 € + Summe Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 11) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)); bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 7 Jahre/18 Jahre = 42,47 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 7 Jahre/18 Jahre = 35,39 pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG; bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 3 Jahre (letzten beiden Kitajahre beitragsfrei) / 18 Jahre = 20,30 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 3 Jahre / 18 Jahre = 16,92 €
- 13) Lernförderung, laut SenASGVA monatliche Kosten iHv. 72,63 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 48,42 € je Monat und Kind
- 14) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2011	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	501,74 €	456,41 €
zzgl. 15 %	577,00 €	524,87 €
Jahresbetrag	6.924,00 €	6.298,44 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	336,00 €	336,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	4.980,00 €	4.054,44 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	415,00 €	337,87 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	182,30 €	180,19 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-232,70 €	-157,68 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,14 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,11 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $1,03 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €} / \text{Monat}$
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$
- 9) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 42,47 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 35,39 \text{ pro Monat und Kind}$
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} \text{ (letzten drei Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72,63 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48,42 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2012	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	90,63 €	84,08 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,41 €	19,41 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁸⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,53 €	47,53 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	518,75 €	503,90 €
zzgl. 15 %	596,56 €	579,49 €
Jahresbetrag	7.158,72 €	6.953,88 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	348,00 €	348,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.226,72 €	4.721,88 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	435,56 €	393,49 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	184,46 €	182,53 €
Auszugleichender Fehlbetrag (netto)	-251,10 €	-210,96 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,14 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,11 € je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 1,03 €; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind, Summe Grundschule 1,03 € + Summe Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 3 Jahre/18 Jahre) = 18,20 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 3 Jahre/18 Jahre = 15,17 € pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,60 * 4 Jahre/18 Jahre) = 18,13 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,50 * 4 Jahre/18 Jahre = 15,11 € pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 2 Jahre (letzten drei Kitajahre beitragsfrei) / 18 Jahre = 13,53 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 2 Jahre / 18 Jahre = 11,28 €
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. 71,30 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 47,53 € je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2013	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	252,22 €	252,22 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,18 €	86,06 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,50 €	19,08 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,12 €	0,12 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁸⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,53 €	47,53 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	534,62 €	510,78 €
zzgl. 15 %	614,81 €	587,40 €
Jahresbetrag	7.377,72 €	7.048,80 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	360,00 €	360,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.457,72 €	4.828,80 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	454,81 €	402,40 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	187,30 €	185,72 €
Auszugleichender Fehlbetrag (netto)	-267,51 €	-216,68 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,98 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,12 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €/Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ € pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind, Summe Grundschule $1,03 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €/Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} \text{ (letzten drei Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $71,30 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 47,53 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2014	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	258,11 €	258,11 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	115,95 €	88,84 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,61 €	18,61 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	24,20 €	24,20 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,17 €	0,17 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,01 €	0,01 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,30 €	0,30 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,72 €	47,72 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	563,61 €	527,20 €
zzgl. 15 %	648,15 €	606,28 €
Jahresbetrag	7.777,80 €	7.275,36 €
abzgl. Kindergeld	2.328,00 €	2.628,00 €
zzgl. KV-Beitrag	360,00 €	360,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.809,80 €	5.007,36 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,15 €	417,28 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	190,04 €	188,10 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-294,11 €	-229,18 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte
(Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %),
+ Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 435,51 \text{ €} / 18 / 12 = 24,20 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $12,00 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,17 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,38 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,01 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,46 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,30 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €/Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$;
von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ € pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind,
Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €/Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten),
Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41
(BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10
(ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}$
= $18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}$
= $15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem.
§ 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre (letzten drei Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $71,58 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 47,72 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2015	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	263,78 €	263,78 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	108,92 €	90,69 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,87 €	20,87 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	23,01 €	23,01 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	4,84 €	4,84 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,12 €	0,12 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,31 €	0,31 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	567,39 €	540,86 €
zzgl. 15 %	652,50 €	621,99 €
Jahresbetrag	7.830,00 €	7.463,88 €
abzgl. Kindergeld	2.328,00 €	2.628,00 €
zzgl. KV-Beitrag	372,00 €	372,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.874,00 €	5.207,88 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	489,50 €	433,99 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	194,21 €	192,28 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-295,29 €	-241,71 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 414,22 \text{ €} / 18 / 12 = 23,01 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $348,33 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,84 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,46 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,12 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,47 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,31 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €}/\text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €}$ pro Monat $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €}/\text{Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,60 \times 3 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,50 \times 3 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 \times 0,60 \times 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 \times 0,50 \times 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2016	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	267,00 €	267,00 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,88 €	92,53 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,87 €	20,87 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	32,98 €	32,98 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	5,46 €	5,46 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,14 €	0,14 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,32 €	0,32 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	6,77 €	5,64 €
Lernförderung ¹³⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	567,43 €	550,90 €
zzgl. 15 %	652,54 €	633,54 €
Jahresbetrag	7.830,48 €	7.602,48 €
abzgl. Kindergeld	2.352,00 €	2.652,00 €
zzgl. KV-Beitrag	396,00 €	396,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.874,48 €	5.346,48 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	489,54 €	445,54 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	198,50 €	196,22 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-291,04 €	-249,32 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 593,66 \text{ €} / 18 / 12 = 32,98 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $393,24 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,46 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $9,79 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,14 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,76 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,32 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €}/\text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €}$ pro Monat $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €}/\text{Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre}/18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 1 \text{ Jahr}$ (letzten vier Kitajahre beitragsfrei) / $18 \text{ Jahre} = 6,77 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 1 \text{ Jahr} / 18 \text{ Jahre} = 5,64 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2017	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	277,44 €	277,44 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,88 €	92,53 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,23 €	20,23 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	26,98 €	26,98 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	3,97 €	3,97 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,13 €	0,13 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,34 €	0,34 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	562,98 €	547,58 €
zzgl. 15 %	647,43 €	629,72 €
Jahresbetrag	7.769,16 €	7.556,64 €
abzgl. Kindergeld	2.376,00 €	2.676,00 €
zzgl. KV-Beitrag	420,00 €	420,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.813,16 €	5.300,64 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,43 €	441,72 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	205,91 €	203,62 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-278,52 €	-238,10 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 485,55 € / 18 / 12 = 26,98 € je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: 285,49 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,97 € je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 9,25 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,13 € je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 6,04 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,34 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 17,90 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre/ 18 Jahre/ 12 Monate = 4,48 €; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind, Summe Grundschule 4,48 € + Summe Oberschule 6,25 € = 10,73 €/Monat
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 3 Jahre/18 Jahre) = 18,20 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 3 Jahre/18 Jahre = 15,17 € pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,60 * 4 Jahre/18 Jahre) = 18,13 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,50 * 4 Jahre/18 Jahre = 15,11 € pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. 72 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 48 € je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2018	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	281,78 €	281,78 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	126,72 €	102,96 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,43 €	19,43 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	1,18 €	1,18 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	2,77 €	2,77 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,14 €	0,14 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,39 €	0,39 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	564,42 €	534,61 €
zzgl. 15 %	649,08 €	614,80 €
Jahresbetrag	7.788,96 €	7.377,60 €
abzgl. Kindergeld	2.400,00 €	2.700,00 €
zzgl. KV-Beitrag	420,00 €	420,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.808,96 €	5.097,60 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,08 €	424,80 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	210,14 €	207,86 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-273,94 €	-216,94 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 254,05 \text{ €} / 18 / 12 = 1,18 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $199,78 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 2,77 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $10,40 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,14 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,39 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2019	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	287,44 €	287,44 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	134,38 €	104,68 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,42 €	19,50 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	14,05 €	14,05 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	3,45 €	3,45 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,10 €	0,10 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,34 €	0,34 €
Schulessen ⁸⁾	9,00 €	9,00 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	589,46 €	553,79 €
zzgl. 15 %	677,88 €	636,86 €
Jahresbetrag	8.134,56 €	7.642,32 €
abzgl. Kindergeld	2.460,00 €	2.760,00 €
zzgl. KV-Beitrag	432,00 €	432,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	6.106,56 €	5.314,32 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	508,88 €	442,86 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	218,56 €	215,92 €
Auszugleichender Fehlbetrag (netto)	-290,32 €	-226,94 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17 %), Erdgas (35 %), Fernwärme (37 %), Wärmepumpe (2 % + 9 % Rest = 11 %) + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 252,97 \text{ €} / 18 / 12 = 14,05 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $248,53 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,45 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7,19 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,10 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $6,12 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,34 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $8,95 \text{ €/Monat}$ ($17,90 \text{ €} \times 6 / 12$) $8,95 \text{ €} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,25 \text{ €}$ von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 35 € pro Monat ($25 \times 6 + 45 \times 6 / 12$) $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 8,75 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule + Summe Oberschule = $0,25 \text{ €} + 8,75 \text{ €} = 9,00 \text{ €}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je}$ Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,60 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,50 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

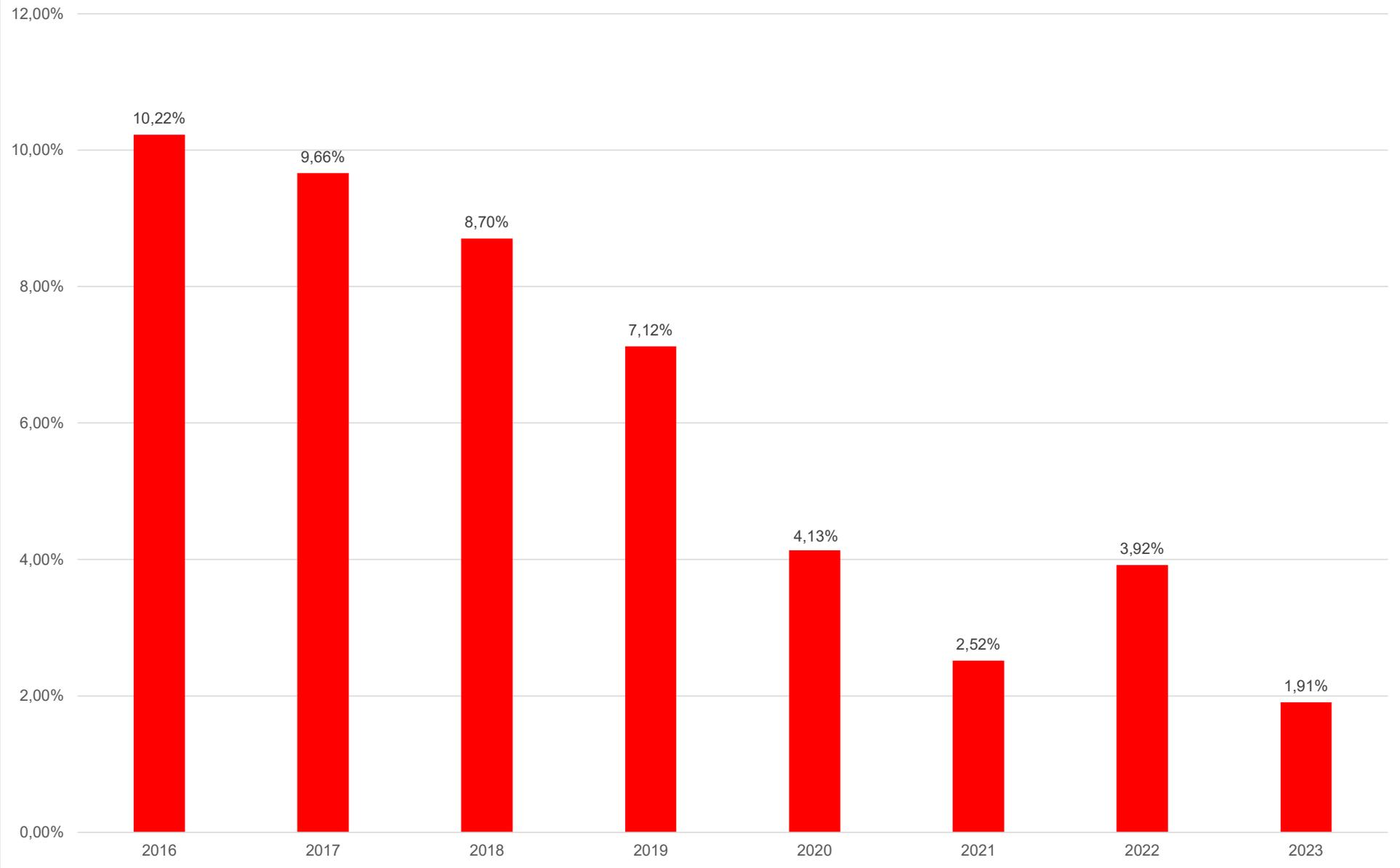
Jahr 2020	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	293,11 €	293,11 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	157,34 €	109,82 €
Relative Heizkosten ³⁾	17,97 €	18,97 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	9,38 €	9,38 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	1,81 €	1,81 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,08 €	0,08 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,31 €	0,31 €
Schulessen ⁸⁾	11,25 €	11,25 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	8,33 €	8,33 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹³⁾	15,00 €	15,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	620,30 €	567,73 €
zzgl. 15 %	713,35 €	652,89 €
Jahresbetrag	8.560,20 €	7.834,68 €
abzgl. Kindergeld	2.520,00 €	2.820,00 €
zzgl. KV-Beitrag	432,00 €	432,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	6.472,20 €	5.446,68 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	539,35 €	453,89 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	227,09 €	225,86 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-312,26 €	-228,03 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17 %), Erdgas (35 %), Fernwärme (37 %), Wärmepumpe (2 % + 9 % Rest = 11 %) + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 168,80 \text{ €} / 18 / 12 = 9,38 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $130,67 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,81 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,48 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,60 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,31 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: von Klasse 7 bis Klasse 12 - $45 \text{ €} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 11,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Mittagessen in der Grundschule kostenlos
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $150,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 8,33 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Besoldungsübersicht Quervergleich zum Bund; Stand: 31.12.2023
(Jahresbruttobesoldung; ohne Inflationsausgleichsprämie)

Durchschnittlicher Abstand	1,91%	Berlin	Bund
BesGr. A 3	nicht belegt	nicht besetzt	32.317,08
BesGr. A 4	nicht belegt	nicht besetzt	33.585,84
BesGr. A 5	-0,64%	34.968,68	34.744,80
BesGr. A 6	0,60%	36.595,28	36.816,72
BesGr. A 7	0,92%	39.219,68	39.584,04
BesGr. A 8	0,97%	42.566,60	42.982,56
BesGr. A 9 (mD)	0,55%	46.158,56	46.412,52
BesGr. A 9 (gD)	0,55%	46.280,84	46.537,56
BesGr. A 10	2,07%	50.935,80	52.010,64
BesGr. A 11	2,31%	56.653,56	57.995,64
BesGr. A 12	2,16%	62.487,36	63.867,48
BesGr. A 13 (gD)	2,08%	69.378,24	70.852,32
BesGr. A 13 (hD)	2,08%	69.378,24	70.852,32
BesGr. A 14	2,33%	75.265,80	77.063,52
BesGr. A 15	2,26%	85.049,28	87.016,80
BesGr. A 16	2,34%	94.667,40	96.938,64
BesGr. B 1	2,34%	84.980,64	87.016,80
BesGr. B 2	2,35%	98.712,48	101.084,40
BesGr. B 3	2,35%	104.526,00	107.037,00
BesGr. B 4	2,34%	110.615,04	113.263,92
BesGr. B 5	2,33%	117.600,36	120.410,76
BesGr. B 6	2,36%	124.197,24	127.202,64
BesGr. B 7	2,35%	130.614,00	133.752,12
BesGr. B 8	2,35%	137.302,32	140.607,96
BesGr. B 9	2,35%	145.606,44	149.109,84
BesGr. B 10	2,35%	171.394,08	175.518,24
BesGr. B 11	1,58%	178.040,64	180.897,60
BesGr. R 1	nicht belegt	87.462,12	entfällt
BesGr. R 2	2,04%	95.344,80	97.325,76
BesGr. R 3	2,34%	104.533,20	107.037,00
BesGr. R 4	nicht belegt	110.631,36	entfällt
BesGr. R 5	2,33%	117.604,80	120.410,76
BesGr. R 6	2,36%	124.198,68	127.202,64
BesGr. R 7	2,34%	130.627,32	133.752,12
BesGr. R 8	2,35%	137.303,64	140.607,96
BesGr. R 9	2,34%	145.616,16	149.109,84
BesGr. R 10	1,19%	178.750,20	180.897,60

Abstand der Besoldung in Berlin zu der Besoldung im Bund



Synopse

<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Bisherige Fassung</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung</p> <p>Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung</p> <p>Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A können bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt zugeordnet werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen den Besoldungsgruppen zuzuordnen. In den Besoldungsordnungen B, W und R kann jede Funktion nur einem Amt zugeordnet werden. Einzelheiten, insbesondere die konkrete Bündelung der Ämter, werden von der für Landespersonal zuständigen Senatsverwaltung durch Ausführungsvorschriften geregelt. Die durch dieses Gesetz erfolgten Bewertungen von Funktionen und deren Zuordnung zu Ämtern bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Obergrenzen für Beförderungsämter</p> <p>(1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>im mittleren Dienst -</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Obergrenzen für Beförderungsämter</p> <p>(1) Die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</p>

-in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,	für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung ganz oder teilweise Obergrenzen für die Anzahl der Beförderungsämter festzulegen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen durch Ausführungsvorschriften zur sachgerechten Bewertung der Funktionen.
-in der Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,	
im gehobenen Dienst	-	
-in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,	
-in der Besoldungsgruppe A 12	16 v. H.,	
-in der Besoldungsgruppe A 13	6 v. H.,	
im höheren Dienst	-	
-in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v. H.,	
-in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	H.	
Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.		
(2) Absatz 1 gilt nicht		
1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,		(2) Absatz 1 gilt nicht für
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,		
3. für Lehrkräfte an verwaltungswissenschaftlichen Fachhochschulen,		
4. für Lehrkräfte an Hochschulen,		
		1. die obersten Landesbehörden,
		2. Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
		3. Lehrkräfte an verwaltungswissenschaftlichen Fachhochschulen,
		4. Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.

4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.

(3) Der Senat von Berlin* und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämtner ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämtner die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung

<p>A aus gleichen Gründen überschritten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Grundlage des Familienzuschlages</p> <p>(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.</p> <p>(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Grundlage des Familienzuschlages</p> <p>Der Familienzuschlag wird nach den auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bekanntgemachten Beträgen des Familienzuschlages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin gewährt. Der insgesamt zu gewährende Familienzuschlag ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Stufen des Familienzuschlages</p> <p>(1) Zur Stufe 1 gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, 2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten, 	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Familienzuschlages</p> <p>(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder der Beamtin oder des Beamten,</p>

~~3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,~~

~~4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.~~

der Richterin oder des Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

~~(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.~~

~~(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen~~

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 Absatz 1 findet auf die Höhe des Familienzuschlages keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(3) Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht

Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

~~(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.~~

~~(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes~~

gleich eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht ferner gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind, trifft die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 3 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen. Soweit zur Durchführung dieser Vorschrift die Erhebung personenbezogener Daten der Kinder oder anderer Personen nach Absatz 2 erforderlich ist, dürfen diese bei den berechtigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern erhoben werden.

~~oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.~~

~~(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht~~

(5) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

<p>ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</p> <p>(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;">Nicht belegt</p>	<p style="text-align: center;">§ 40a Ergänzender Familienzuschlag</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten einen ergänzenden Familienzuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut,

2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
4. als schwerbehindert gemäß § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
5. ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist,
6. die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht noch die Ehegattin oder der Ehegatte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat.

Ein Vertrauensschutz dahingehend, dass der ergänzende Familienzuschlag zukünftig in mindestens derselben Höhe gewährt wird, besteht nicht.

(2)

Ab dem 01.11.2024:

Ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von

1. 437,46 Euro wird gewährt, wenn kein Familienzuschlag für ein beru-cksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,

2. 912,64 wird Euro gewährt, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
3. 1 005,29 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird.

Ab dem 01.02.2025:

Ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von

1. 176,44 Euro wird gewährt, wenn kein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
2. 638,81 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
3. 718,65 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird.

(3) Ein Bezug von Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Erwerbsersatzes einkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermindert den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bezug von Einkommen oder Elterngeld nach Absatz 4 ist durch die Beamtin oder den Beamten gegenüber der Dienststelle unter

Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(5) Die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Voraussetzungen durch die Dienststelle ab dem Monat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber der Dienststelle angezeigt worden ist. Entscheidend ist der Tag des Eingangs bei der Dienststelle. Die Gewährung soll auf höchstens ein Jahr befristet werden. Kann von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden, ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Liegen nach Ende des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen weiter vor, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Entfällt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder ändert sich die Höhe des Bezuges nach Absatz 4 während des Gewährungszeitraums, ist dies durch die Beamtin oder den Beamten unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen. Der ergänzende Familienzuschlag wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. § 12 Absatz 2 findet Anwendung.

(6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
2. Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten.

	(7) Der Ehegattin oder dem Ehegatten stehen die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gleich.
<p style="text-align: center;">§ 41 Änderung des Familienzuschlages</p> <p>Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Änderung des Familienzuschlages</p> <p>Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen des Familienzuschlages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Anwärterbezüge</p> <p>(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.</p> <p>(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.</p> <p>(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Anwärterbezüge</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.</p> <p>(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) Anwärter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 74b</p> <p style="text-align: center;">Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg</p> <p>(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind sowie Richtern, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt. Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 74b</p> <p style="text-align: center;">Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg</p> <p>(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind sowie Richtern, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt. Der Zuschuss nach Satz 1 wird mindestens in Höhe des für ein Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses gewährt und ist begrenzt auf</p>

<p>(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den Arbeitnehmern des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.</p>	<p>den Betrag, der an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 74c</p> <p style="text-align: center;">Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg</p> <p>(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden. Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.</p> <p>(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum</p>	<p style="text-align: center;">§ 74c</p> <p style="text-align: center;">Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg</p> <p>(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zu einem vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmenticket können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro, mindestens jedoch in Höhe des für ein Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses fortgezahlt werden. Der Zuschuss nach Satz 1 ist begrenzt auf den Betrag, der an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Nicht belegt</p>	<p>§ 87 Übergangsregelungen zum Familienzuschlag</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage nach Absatz 2. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte, die RichterIn oder der Richter und die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner einen Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge auf</p>

Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben. Ist mindestens einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt und erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, wird der Anspruch nach Absatz 2 im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt. Sind beide Partner in Teilzeit beschäftigt und erreichen dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit, wird der Anspruch nach Absatz 2 entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Regelarbeitszeit gekürzt. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nur anteilig gewährt worden ist. Der Anspruch nach Absatz 2 lebt in den Fällen der Sätze 2 bis 5 nicht wieder auf, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung die andere anspruchsberechtigte Person ihren oder seinen Anspruch auf Entgelt, Besoldungs- oder Versorgungsbezüge verliert.

(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe von 75,05 Euro gewährt. Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, der dem

	<p>Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.</p> <p>(3) § 6 Absatz 1 gilt für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend. Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ohne Anspruch auf Besoldung ist maßgebend, ob Ihnen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.</p>
<p>Landesbesoldungsgesetz</p> <p>Bisherige Fassung</p>	<p>Landesbesoldungsgesetz</p> <p>Neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Überleitungen</p> <p>(1) Die Dienstkräfte, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors bei dem Rechnungshof - als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter - wahrnehmen, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in Besoldungsgruppe B 5 übergeleitet.</p> <p>(2) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesverwaltungsamts wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p> <p>(3) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Bürger- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Überleitungen</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Ordnungsangelegenheiten wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(4) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Einwanderung wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(5) Die Dienstkraft, die sich am 31. Dezember 2023 in der Funktion des Leiters des Büros der Präsidentin (LdB) der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin befindet, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie ungeachtet anderer rechtlicher Bestimmungen, von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Senatsrat (Besoldungsgruppe B 2) ernannt.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering, der Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin, der Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.

(7) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt

	<p>Plötzensee wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.</p>
<p style="text-align: center;">Anlage I Landesbesoldungsordnung B</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 2</p> <p>[...]</p> <p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>Leitender Oberschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 3</p>	<p style="text-align: center;">Anlage I Landesbesoldungsordnung B</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 2</p> <p>[...]</p> <p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering - - als Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin - - als Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin - - als Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - <p>Leitender Oberschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 3</p>

<p>[...]</p> <p>Geschäftsführer der Handwerkskammer</p> <p>Leitender Branddirektor - als Vertreter des Landesbranddirektors</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>Geschäftsführer der Handwerkskammer</p> <p>Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel - - als Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit - - als Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee - <p>Leitender Branddirektor - als Vertreter des Landesbranddirektors</p> <p>[...]</p>
<p>Landesbeamtenversorgungsgesetz</p> <p>Bisherige Fassung</p>	<p>Landesbeamtenversorgungsgesetz</p> <p>Neue Fassung</p>
<p>§ 2 Arten der Versorgung</p> <p>(1) Versorgungsbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, 2. Hinterbliebenenversorgung, 3. Bezüge bei Verschollenheit, 4. Unfallfürsorge, 5. Übergangsgeld, 6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen, 7. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2, 8. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e, 	<p>§ 2 Arten der Versorgung</p> <p>(1) Versorgungsbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, 2. Hinterbliebenenversorgung, 3. Bezüge bei Verschollenheit, 4. Unfallfürsorge, 5. Übergangsgeld, 6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen, 7. Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 Satz 2, 8. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,

<p>9. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,</p> <p>10. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.</p> <p>(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz.</p>	<p>9. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,</p> <p>10. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ruhegehaltfähig sind, <p>die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundgehalt, 2. die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (§ 50 Absatz 1), 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ruhegehaltfähig sind, <p>die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter</p>

Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem ~~Eintritt in den Ruhestand~~ nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit,

Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten **o-der versetzt worden**, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem **Be-ginn des Ruhestandes** nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit,

<p>Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.</p> <p>(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.</p> <p>(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden ist.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den

(2) (weggefallen)

(3) un v e r ä n d e r t

Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der ~~Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 4~~ bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 4~~ zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1~~. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der **Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1** bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1** zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1**. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) u n v e r ä n d e r t

<p>(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> <p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder <li style="padding-left: 20px;">b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, 	<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> <p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder <li style="padding-left: 20px;">b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres ~~525~~ Euro monatlich übersteigen.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres **627,67** Euro monatlich übersteigen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

<p>2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder</p> <p>3. Einkünfte bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.</p>	<p>(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes gestellt werden, gelten als zum Beginn des Ruhestandes gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Sterbegeld</p> <p>(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Sterbegeld</p> <p>(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3. <p>(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.</p> <p>(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 50</p>	<p>§ 50</p>

<p align="center">Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung</p>	<p align="center">Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung</p>
<p>(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>	<p>(1) Auf die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der nach den §§ 39, 40 und 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zu zahlende Betrag des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der</p>

<p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.</p> <p>(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.</p>	<p>Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Anzahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 50e</p>	<p>§ 50e</p>

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
<p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p>	<p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p>
<p>1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,</p>	<p>1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,</p>
<p>2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder</p> <p>b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,</p>	<p>2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder</p> <p>b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,</p>
<p>3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,</p>	<p>3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,</p>
<p>4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben und</p>	<p>4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben und</p>
<p>5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.</p>	<p>5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 627,67 Euro monatlich übersteigen.</p>
<p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich</p>	<p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich</p>

<p>bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p>	<p>bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 627,67 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes gestellt werden, gelten als zum Beginn des Ruhestandes gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen</p> <p>(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p>

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,~~
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1~~ ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1~~ sowie eines Betrages von monatlich ~~525~~ Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1,**
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1** ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1** sowie eines Betrages von monatlich **627,67** Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der

Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe ~~des Einhalbfachen~~ der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden ~~Unterschiedsbetrages~~ nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versor-

Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe **von 170 vom Hundert** der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden **Familienzuschlages** nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

gung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesell-

(7) u n v e r ä n d e r t

(8) u n v e r ä n d e r t

<p>schaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 zutreffen, entscheidet auf Antrag der jeweiligen Einrichtung oder des Versorgungsberechtigten die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.</p> <p>(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.</p> <p>(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> <p>(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen</p> <p>1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,~~
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,~~
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungs-

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1,**
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1,**
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen-

gruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.~~

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens

geld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1.**

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

<p>ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.</p> <p>(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.</p> <p>(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p> <p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe 	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 gel-

tenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1~~ ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Wittwengeld zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1~~, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1~~, wenn dieser neben dem

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1** ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Wittwengeld zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1**, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1**, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

<p>Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.</p> <p>Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.</p> <p>(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten, 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit. <p>(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten 	<p>Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
---	--

<p>und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,</p> <p>2. auf einer Höherversicherung beruht.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.</p> <p>(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.</p> <p>(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.</p> <p>(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(7) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
---	---

<p>werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.</p> <p>(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p> <p>(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p> <p>(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder</p>

überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versor-

überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

gung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

<p>1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder</p> <p>2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.</p> <p>(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung</p> <p>(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts</p> <p>1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder</p> <p>2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gewährt wird. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte oder Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.</p>	<p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte oder Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn des Ruhestandes eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Beginn des Ruhestandes an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
--	--

<p>(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht werden nicht gekürzt.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werden der Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.</p> <p>(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge</p> <p>(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.</p> <p>(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen</p>

<p>Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.</p>	<p>Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Beginn des Ruhestandes an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung</p> <p>(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt, 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet, 	<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des

<p>Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. <p>(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.</p>	<p>Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlages (§ 50 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. <p>(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.</p>
§ 66	§ 66

Beamte auf Zeit	Beamte auf Zeit
<p>(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.</p>	
<p>(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.</p>	<p>(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt oder einer vorherigen Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.</p>
<p>(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <p>Bei einem nach § 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <p>Bei einem nach § 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand oder wird er erneut in den Ruhestand versetzt, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108a Übergangsregelung</p> <p>§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze</p>	<p style="text-align: center;">§ 108a Übergangsregelung</p> <p>§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze</p>

<p>nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind.</p>	<p>nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108b</p> <p style="text-align: center;">Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen</p> <p>In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Einkünfte oder Erwerbseinkommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108b</p> <p style="text-align: center;">Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a <i>und 11c</i> des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen</p> <p>(1) In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Einkünfte oder Erwerbseinkommen.</p> <p>(2) In der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 3 000 Euro nicht als Erwerbseinkommen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 108d</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> <p>Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf Grund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 dieses Gesetzes und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020 und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Versorgungsbezuges um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108d</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> <p>Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf Grund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 dieses Gesetzes und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020 und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Versorgungsbezuges um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Erschwerniszulagenverordnung</p> <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Erschwerniszulagenverordnung</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p>[...]</p>

<p>§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)</p> <p>§ 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen</p> <p>[...]</p> <p>§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern</p> <p>[...]</p>	<p>§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)</p> <p>§ 22c Zulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin als fliegendes Personal</p> <p>§ 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen</p> <p>[...]</p> <p>§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Höhe und Berechnung der Zulage</i></p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <p>1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,84 Euro je Stunde,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Höhe und Berechnung der Zulage</i></p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <p><i>Mit Wirkung vom 01.01.2024:</i></p> <p>1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,50 Euro je Stunde,</p>

<p>2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie</p> <p>b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <p>1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkun-</p>	<p><i>Ab dem 01.02.2025:</i></p> <p>1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 6,31 Euro je Stunde,</p> <p><i>Mit Wirkung vom 01.01.2024:</i></p> <p>b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,60 Euro je Stunde.</p> <p><i>Ab dem 01.02.2025:</i></p> <p>b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,97 Euro je Stunde.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <p>1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie</p> <p><i>Mit Wirkung vom 01.01.2024:</i></p> <p>2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten 1,30 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p><i>Ab dem 01.02.2025:</i></p>
--	--

<p>gen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie</p> <p>2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten 0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.</p>	<p>2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten 1,49 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundredschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zugaufgabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundredschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zugaufgabe</p>

<p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Alarmhundertschaft oder 2. für die Wahrnehmung von durch die Dienstbehörde festgelegten Funktionen im Rahmen von besonderen Einsatzanlässen <p>eine Zulage nach Absatz 2.</p> <p>(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt für jeden Einsatz 22,30 Euro. Die Zulage wird für maximal 36 Einsätze pro Kalenderjahr gewährt.</p> <p>(3) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für denselben Einsatz wird der Zulagenbetrag nach Absatz 2 Satz 1 nur einmal gewährt.</p>	<p>(1) Beamtinnen und Beamte der Polizei Berlin erhalten für jeden Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Alarmhundertschaft oder 2. für die Wahrnehmung von durch die Dienstbehörde festgelegten Funktionen im Rahmen von besonderen Einsatzanlässen <p>eine Zulage nach Absatz 2.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates.</p> <p>(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Polizeiärztlichen Dienstes erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates. Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, die Überstellungen von Personen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe auf dem Luftweg begleiten.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>1. einer innereuropäischen Rückführung 70 Euro, 2. einer außereuropäischen Rückführung 100 Euro.</p> <p>(3) Zwingen außergewöhnliche Umstände zu einer begleiteten Rückkehr des Rückzuführenden nach Deutschland, wird die Zulage nicht erneut gewährt. Wird die Rückführungsmaßnahme nach dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs abgebrochen, steht mindestens die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 zu.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Zulage für besondere Einsätze</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.</p> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes 209,62 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 473,88 Euro monatlich, 2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 418,13 Euro monatlich, 3. in einem Personenschutzkommando auf 418,13 Euro monatlich. <p>(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich und für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst 388,00 Euro monatlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zulage für besondere Einsätze</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich und für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst 388,00 Euro monatlich</p>

sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE), im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (~~LKA 265~~), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), in der Operativen Gruppe LKA 44 GE Zig, in der Operativen Gruppe Brennpunktermittlungen Direktion 5 K 44, im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (~~WSP ZVA - StrD K~~), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 418,13 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7

sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE), im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl **im LKA 2**, in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), in der Operativen Gruppe LKA 44 GE Zig, in der Operativen Gruppe Brennpunktermittlungen Direktion 5 K 44, im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (**Dir E/V WSP/LuSi ZVA 3**), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

<p>der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.</p>	
<p>Nicht belegt</p>	<p>§ 22c Zulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin als fliegendes Personal</p> <p>Beamtete Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die als Nofallsanitäterin oder Nofallsanitäter in der Berliner Feuerwehr tätig sind und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin, die als Oberärztin oder Oberarzt der Berliner Feuerwehr verwendet werden, erhalten eine Zulage von 65,34 Euro monatlich, wenn sie mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen. Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage nach Satz 1 für jeden Flug um 5,13 Euro. § 19 findet keine Anwendung.</p>
<p>§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern</p>	<p>§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen</p>

<p>Beamtinnen und Beamte des LKA 13, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.</p>	<p>Beamtinnen und Beamte des LKA, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinder- und Jugendpornografie, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zum Nachteil von Minderjährigen verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.</p>																		
<p>Mehrarbeitsvergütungsverordnung</p> <p>Bisherige Fassung</p>	<p>Mehrarbeitsvergütungsverordnung</p> <p>Neue Fassung</p>																		
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <table data-bbox="199 1176 782 1321"> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td>16,62 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>22,80 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td>31,44 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p>	A 5 bis A 8	16,62 Euro,	A 9 bis A 12	22,80 Euro,	A 13 bis A 16	31,44 Euro.	<p>§ 4</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <p><i>Ab dem 01.11.2024:</i></p> <table data-bbox="805 1176 1388 1321"> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td>17,41 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>23,89 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td>32,94 Euro.</td> </tr> </table> <p><i>Ab dem 01.02.2025:</i></p> <table data-bbox="805 1411 1388 1556"> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td>18,37 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>25,20 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td>34,75 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p>	A 5 bis A 8	17,41 Euro,	A 9 bis A 12	23,89 Euro,	A 13 bis A 16	32,94 Euro.	A 5 bis A 8	18,37 Euro,	A 9 bis A 12	25,20 Euro,	A 13 bis A 16	34,75 Euro.
A 5 bis A 8	16,62 Euro,																		
A 9 bis A 12	22,80 Euro,																		
A 13 bis A 16	31,44 Euro.																		
A 5 bis A 8	17,41 Euro,																		
A 9 bis A 12	23,89 Euro,																		
A 13 bis A 16	32,94 Euro.																		
A 5 bis A 8	18,37 Euro,																		
A 9 bis A 12	25,20 Euro,																		
A 13 bis A 16	34,75 Euro.																		

<p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p>	<p><i>Ab dem 01.11.2024:</i></p>
<p>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen</p>	<p>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen</p>
<p>21,26 Euro,</p>	<p>22,27 Euro,</p>
<p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen</p>	<p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen</p>
<p>26,29 Euro,</p>	<p>27,54 Euro,</p>
<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen</p>	<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen</p>
<p>31,22 Euro,</p>	<p>32,71 Euro,</p>
<p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen</p>	<p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen</p>
<p>36,48 Euro,</p>	<p>38,22 Euro,</p>
<p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen</p>	<p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen</p>
<p>36,48 Euro.</p>	<p>38,22 Euro.</p>
	<p><i>Ab dem 01.02.2025:</i></p>
	<p>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen</p>
	<p>23,49 Euro,</p>
	<p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter</p>

	<p>mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen</p> <p style="text-align: right;">29,05 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstellen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen</p> <p style="text-align: right;">34,51 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen</p> <p style="text-align: right;">40,32 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen</p> <p style="text-align: right;">40,32 Euro.</p> <p>Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
--	---

<p>Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.</p>	
<p align="center">Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung</p> <p align="center">Bisherige Fassung</p>	<p align="center">Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung</p> <p align="center">Neue Fassung</p>
<p align="center">§ 2 Maßgaben</p>	<p align="center">§ 2 Maßgaben</p>

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt. Soweit diese Beamten das fünfzigste

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt. Soweit diese Beamten das fünfzigste

<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.</p> <p>2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung.</p> <p>3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit</p>	<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.</p> <p>2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung.</p> <p>3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit</p>
---	---

<p>nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.</p> <p>4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport¹⁾ mit Zustimmung des Bundesrates²⁾ durch Verwaltungsvorschriften regeln.</p> <p>5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.</p> <p>6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet</p>	<p>nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.</p> <p>4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport¹⁾ mit Zustimmung des Bundesrates²⁾ durch Verwaltungsvorschriften regeln.</p> <p>5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.</p> <p>6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet</p>
---	---

<p>zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.</p> <p>7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.</p> <p>9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur</p>	<p>zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.</p> <p>7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.</p> <p>9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente nach Anwendung des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt</p>
---	--

Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der ~~Unterschiedsbetrag~~ nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes~~ zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des ~~Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes~~. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung be-

und der Mindestversorgung. Der **Familienzuschlag** nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes** zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des **Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung be-

<p>zeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.</p> <p>11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.</p> <p>12. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 11 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.</p>	<p>zeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.</p> <p>11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.</p> <p>12. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 11 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.</p>
<p>§ 5 (Inkrafttreten)</p>	<p>§ 5 Übergangsregelungen</p>
	<p>Für am [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 2 Nummer 9 Satz 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.</p>
<p>Nicht belegt</p>	<p>§ 6 (Inkrafttreten)</p>
<p>Senatorengesetz</p>	<p>Senatorengesetz</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezüge</p> <p>(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:</p> <p>a) ein Amtsgehalt, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;</p> <p>b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezüge</p> <p>(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:</p> <p>a) ein Amtsgehalt, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;</p> <p>b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge,</p> <p>c) sofern für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zu-</p>

<p>Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.</p> <p>(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.</p> <p>(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Die Amtsbezüge werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.</p> <p>(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>stehen würde, eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.</p> <p>Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil. Die Ausgleichszulage nimmt an diesen Anpassungen nicht teil.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 17 Ruhegehalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ruhegehalt</p>
<p>(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode, wenn das Amt nach Ablauf der Wahlperiode durch Neubildung des Senats endet. Auf die Amtszeit kann eine vorangegangene Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Senat.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und Landesbeamtengesetzes durch den Senat.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 27,74 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von vier Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Zur Ermittlung der gesamten Amtszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 2 gilt entsprechend. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Amtsgehalt, der Ortszuschlag der</p>	<p>(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 27,74 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von vier Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Zur Ermittlung der gesamten Amtszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 2 gilt entsprechend. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Amtsgehalt, der Ortszuschlag der</p>

<p>Stufe 1 und der Familienzuschlag der Stufe 1.</p> <p>(4) Hat ein Mitglied des Senats bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt. Absatz 2 findet keine Anwendung.</p>	<p>Stufe 1 und die Ausgleichszulage nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c.</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
--	---